



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

48. Maria Karoline von Dalwigk, Äbtissin 1776-1810.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Adolf Wilhelm Westphalen, aus Salzkotten, erhielt am 10. August 1763 das Benef. s. Quintini, welches er 1766 antrat; † 25. Juni 1817.

Joseph Runte, erhielt am 9. April 1764 das Benef. s. Bonifacii, 1770 auch Vice-Distributor; nachher Rector s. Joannis Bapt., † 6. März 1794, 61 Jahre alt; Universalerben die Armen.

Johann Wilhelm Meinolf Hatteisen, erhielt 10. Dezember 1764 das Benef. ss. Corp. Christi, nachher auch Hofkaplan des Fürstbischofs Wilhelm Anton, † 13. Juli 1775, 68 Jahre alt.

Ludwig Reiner Lücke, aus Schmechten, erhielt 1771 das Benef. s. Bonifacii. 1777 ließen Äbtissin und Kapitel ihm „wegen der Kirchen geleisteten Diensten zu etwaiger erkenntlichkeit“ 10 Tlr zahlen; nachher Rector s. Dionysii; ließ das zu diesem Benefizium gehörige Haus auf seine Kosten von Grund auf neubauen. (Es ist das jetzige Postagent Vornahmeische Haus, seit Eröffnung einer Postagentur in Neuenheerse am 16. Januar 1878 ununterbrochen das Neuenheerjer Posthaus.) Lücke starb am 19. Mai 1793, im 47. Jahre; „vir doctissimus aequae ac piissimus“ [ebenso gelehrt als fromm].

Ernst Scheid, aus Neuenheerse, erhielt, noch theologus, am 3. September 1774 das Benef. s. Petri, versah seit etwa 1810 die Kaplaneistelle in Herbram, † 6. Mai 1820, 68 Jahre alt.

Franziskus Waldeyer, erhielt am 18. Juli 1774 das Benef. ss. Corp. Christi, war auch Benefiziat am Busdorf in Paderborn, † 18. Oktober 1789.

48. Maria Karoline von Dalwigk, Äbtissin 1776—1810.

A. Unter dem Fürstbistum Paderborn.

Abstammung, Wahl, Huldigungsfeier.

Unter den mancherlei Gütern, mit denen Bischof Meinwerk von Paderborn im Jahre 1036 das von ihm neugegründete Stift Busdorf ausstattete, befand sich auch das Gut Dalevic bei Korbach, im späteren Waldeckischen. Danach benannte sich später das waldeckische Adelsgeschlecht derer von Dalwigk. Bernhard von Dalwigk wird schon 1237 erwähnt. Ein Reinhard von Dalwigk war 1360—1369 Abt des Klosters Corvey. Nachmals ging die Siedlung Dalwig bei Korbach ein. — Einige Stunden südlich von Korbach, eine halbe Stunde nördlich von Sachsenberg, erhebt sich auf steilem Bergfegeln, von der Orke umspült, in prachtvoller Umgebung die stolze Ritterburg Lichtenfels. Schon im 12. Jahrhundert befand sich hier eine Bergfeste, die in den Fehden im Anfange des 13. Jahrhunderts zerstört, aber noch vor 1230 wieder aufgebaut wurde. Lichtenfels gehörte damals dem Kloster Corvey, kam aber bald darauf durch Pfandschaft an Waldeck. Im Jahre 1473 erhielten die Herrn von Dalwigk Burg und Amt Lichtenfels vom Grafen von Waldeck zu „Mann- und Burglehen mit allen Zubehörungen“. Seitdem war Lichtenfels der Hauptsitz der von Dalwigk. Schaut man vom nördlichen Teile von Neuenheerse aus über Willebadessen hinaus nach Süden, so erblickt man bei klarem Wetter in weiter Ferne einen prächtigen Bergfegeln, der, ziemlich hoch und steil aufragend, ringsum die Gegend beherrscht, den Weidelsberg. Hier stand vordem eine Burg, die

längere Zeit auch die von Dalwigk innehatten, und deren Ruinen noch zu sehen sind. — Am Fuße des Burgberges, hart am Orke-Flüßchen, erbaute Franz von Dalwigk 1555 einen neuen Rittersitz, Sand, und wurde der Stammvater der Linie der von Dalwigk-Lichtenfels-Sand. Und 1593 entstand nur wenig weiter aufwärts an der Orke noch ein neuer Rittersitz, Campf, der Stammsitz der von Dalwigk-Lichtenfels-Campf. In der Nähe von Sand und Campf entstand durch Ansiedlung von Gutsleuten, Handwerkern und anderen das Dörfchen Dalwigkstal.

Aus der Linie der von Dalwigk-Lichtenfels-Sand stammte Äbtissin Maria Karoline von Dalwigk. Ihre Eltern waren Kaspar Friedrich Wilhelm Moritz von Dalwigk, kurpfälzischer Hauptmann (geb. 1701, gest. 1739) und Eleonore Friederike von und zu Hatzfeld. Diese hatten drei Kinder:

1. Johann Wilhelm Joseph Franz Lobertus, geb. 10. Januar 1733, kurpfälz. Rämmerer und Obristleutnant, gest. 28. Dezember 1772.
2. Theresia Antoinette, Stiftsdame zu Geseke.¹
3. Maria Karoline, unsere Äbtissin, geb. 1737.

Der Bruder des Vaters, Ludwig von Dalwigk, war Domherr zu Minden und Hildesheim, fürstlich hildesheimischer Geheimer Rat und Hofmarschall und starb am 22. November 1776. Mit ihm erlosch die Linie der von Dalwigk-Lichtenfels-Sand im Mannesstamme.²

Maria Karoline erhielt durch Kaiser Franz I. am 8. Dezember 1746 eine Präbende im Stift Heerse und wurde hier aufgeschworen am 12. Mai 1750.

Die Exekutorinnen Maria Theresia von Harthausen und Karoline von Dalwigk zeigten dem Fürstbischof Wilhelm Anton den am 18. August 1776 erfolgten Tod der Äbtissin Maria Magdalena an. In seinem Antwortschreiben vom 24. sprach der Bischof seine Teilnahme aus und empfahl als Nachfolgerin Fräulein Karoline von Dalwigk. Unterm 29. dankten Maria Sophia Fuchs von Bimbach und Dornheim, Pröpstin, Marie Therese d' Harthausen, Dechantin, Ernestina von Hattstein, Seniorin, dem Bischof für seine Teilnahme mit dem Bemerken, auf Fräulein von Dalwigk habe man ohnehin und nunmehr doppelt Bedacht genommen.

Am 3. September wurde die Wahl auf den 17. September festgesetzt. Dazu waren eingeladen und erschienen der Kapitels-Syndikus, Hofgerichts-Assessor Johannes Hermann Brandis aus Paderborn, die beiden Notare Anton Philipp Stamm und Georg Lumphose samt den beiden Zeugen Benefiziaten Franz Prüssen und Ludwig Lützen. Der Stiftsamtmann Franz Joseph Wichmann versicherte eidesstattlich, daß er gestern alle Stimmberechtigten eingeladen habe. Anwesend waren

Maria Josepha von Fuchs, Pröpstin,
 Maria Theresia von Harthausen, Dechantin,
 Ernestina Elisabeth von Hattstein, Seniorissa,
 Maria Franziska von Westphalen,
 Karoline von Dalwigk,

¹ Auch ihre Kusine Ernestine Franziska Theresie war damals Stiftsdame zu Geseke.

² Eine hervorragende Rolle in der deutschen Politik spielte Reinhard Freiherr von Dalwigk, 1850—1871 hessischer Ministerpräsident in Darmstadt.

Maria Franziska von Fuchs,
 Maria Augusta von Spiegel,
 Maria Theresia von Hornstein,
 Anna Maria Antonetta von Brede,
 Konrad David Westendorff, Pastor secundus et Capitularis.

Der Amtmann berichtete weiter, daß der Kapitular und Erste Pastor Adam Theodor Versen wegen Krankheit an der Wahl nicht teilnehmen könne. Zu Skrutatoren wurden daher gewählt Pastor Westendorff und die beiden Benefiziaten Moritz Friedrich Kosteri und Georg Waldeyer. Nachdem alle anwesenden Kapitelspersonen ihre Stimme abgegeben hatten, begaben sich die Skrutatoren, Notare und Zeugen zu dem kranken Pastor Versen auf die Abtei ad locum habitae Commorationis suae, um seine Stimme entgegenzunehmen. Er leistete den Eid und übergab seine Stimme schriftlich. Übrigens verlief die Wahl ganz wie bei den beiden vorigen Wahlen. Einstimmig gewählt wurde Fräulein Karoline von Dalwigk.³ Unterm 20. September erfolgte bereits die bischöfliche Bestätigung mit der Auflage, daß die Gewählte innerhalb acht Tagen vor dem Ersten Kanonikus Versen und zwei Zeugen das Glaubensbekenntnis abzulegen habe.⁴

Äbtissin von Dalwigk hielt nicht die sonst übliche „Einfuhr“, den feierlichen Einzug, sondern nur eine Huldigungsfeyer, die erst am 22. September 1777 stattfand. Dazu wurden auch die Inhaber der vier stiftischen Erbämter geladen, sie konnten jedoch alle vier nicht persönlich erscheinen und ließen sich vertreten. Und zwar der Erb-Marschall Herr Kommandeur von Harthausen Alters und Schwachheit halber durch den alten Herrn Drost von Harthausen zur Apenburg, der Erb-Hofmeister Obristhofmeister von der Aßeburg auch Alters und Schwachheit halber durch den Herrn Capitain von Harthausen zu Lippspringe, der Erb-Kämmerer, Herr von Schachten, weil nach Amerika, durch den Herrn Drost von Harthausen von Apenburg den jüngeren, der Erb-Schenk, Herr von Imbsen, weil nach Wien verreist, durch den Herrn von Juden.

„Am 22. 7bris morgens gegen 8 Uhr wurden gge. Frau in Begleitung der hiesigen Stifts Dames und Cleri in die St. Lamberti Capelle geführt. Der substituierter H. Erbhoff Meister laß die Original Confirmation vor, überreichte selbige solchemnach der Frauen Pröbstinn, worauf a Capitulo, Clero und Anwesenden Erb-Beamten eine kurze Gratulation erfolgte.“ Dann in einem Sessel auf dem Grabe der Stifterin Bekleidung mit dem Abbatissal-Habit. „Während dieser Handlung hielt d. H. Erb-Cämmer die Gieß-Kanne, d. H. Erb-

³ Kapitelsrechnung 1776: auf dem Wahltag . . . sind ad Mandatum dnae praepositae auf dem steinenberge und großen Kirchhof an pulver verschossen aus den böllern 16 Pfund à 9 $\frac{1}{2}$ Gr — 4 Flr 4 B 8 S.

⁴ „Taxa deren Confirmationsgebühren für eine zeitliche Frau Äbtissin zu Heerse
 Celsissimo competiren hergebrachter maßen 300 Rthlr
 Der Geh. Cabineßkanzley werden pro Expeditione gezahlet 30 „
 Geh. Cabineß Pedello kommet zu 1 „
 ft 331 Rthlr.“

die am 21. September durch den Amtmann Wichmann gezahlt wurden. G A P Neuenheerse Nr. 75.

Hoffmeister aber auf einem Credenzsteller den Handtuch; weßen sich ggn. Frau Abbtissinne nach angethaner Kleidung bedienten."

Inzwischen stellten sich die drei Schützenkompagnien von Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen auf dem Freihof auf. Dann ging es in Prozeßion zur Kirche, „während welcher procession nicht gesungen, sondern mit allen Glocken geläutet und grobe Geschütz losgebrannt wurde".⁵ Vor dem Hoch-



Bild 101. Äbtissin Maria Karoline von Dalwigk. Nach einer Silhouette, gezeichnet von der Stiftsdame Antonette von Helmstatt, jetzt im Besitz des Grafen von Helmstatt zu Hochhausen bei Neckarelz, Baden. Desgleichen die Bilder 105, 107, 108 u. 109.

altare Ablegung des Eides, danach Tedeum. „Solchemnach wurde gleich zur Huldigung geschritten. Es legten nemlich die 3 Schützen-Compagnien ihre Gewehre ab, und stunden nebst den übrigen Unterthanen aus hiesigen 3 Gemeinheiten zur linken Hand der Kirch-tühren, um age. Frauen Abbtissinn die Unterthänigkeit zu bezeigen, und den Huldigungs Eydt auszuschwören.

⁵ Kapitelsrechnung: am Huldigungstage 12 Pfund Pulver mit den Böllern verschossen.

Gge. Frau Abbtissin wurden also van den Hrn. 4 Erb-beambten auf eine etliche Schuh hohe Bühne geführet, setzten sich auf einen daselbst gestellten Sessel und hörten den Huldigungs-Eydt, welchen der Amtmann den Unterthanen vorhielte, und abnahm.

Welchem vorgegangen gge. Frau Abbtissin von denen Hrn. Erb-beambten, Capitularen und Clero auf die Abteye geführet wurden, woselbst d. Hr. Erb-Cammer Herr Hochderselben den Chor-Mantel abnahm, und vor der taffel mit Hülffe des Hrn. Erb-Hof-Meisters daß Waßer reichete.

Da zur taffel geschritten wurde, nahm gge. Frau Abbtissin die Frau Pröbstin zur rechten, und die Frau Dechantin zur linken Hand. — Die 4 Hrn. Erb-beambten wurden also gesetzt, daß sie der gge. Frauen Abbtissin während der taffel zu dienste seyn konnten. Dem Hrn. Erb-Marschal lag besonders ob, die Ordnung im sitzen zu reguliren, dem Hrn. Erb-Schenk aber der gge. Frauen Abbtissin zu credenzen und wein zu reichen.“⁶

Fischereiordnung von 1776.

Dem Stift stand die Fischerei zu auf der Nethe von der Quelle bis zur Brautfuhr und auf der Dse von der Quelle „bis an den Mühlenteich“. Berechtigt zur Fischerei waren Abtissin, Kapitel und „Collegium Beneficiale“ [die Benefiziaten]. „Indem . . . die Vielheit der Berechtigten die gemeinsame Verabfäumung der Fischerey veranlasse“, wurde am 7. September 1776 „in pleno capitulo . . . tanquam lex normalis“ verordnet; die Laichezeit dauert vom 1. November bis zum 1. Januar; während dieser Zeit darf niemand fischen; außer dieser Zeit dürfen keine kleineren Forellen als wenigstens $\frac{1}{4}$ Elle lang gefangen werden; „der in dem einen oder andern Fall excedirende soll dem abteyllichen Jäger, als welchem die Aufsicht darüber hierdurch besonders committirt wird, jedes mal mit 24 Mgr. straf verfallen“. Wer durch einen anderen fischen läßt, soll diesem „einen schriftlichen Schein sub die et dato [unter Tag und Datum], der auch nicht länger als für diesen Tag gelten soll, mittheilen“. Wer ohne solchen Schein beim Fischen betroffen wird, soll in dieselbe Strafe fallen. Die Fische sollen künftig nicht höher als 3 Mgr. das Pfund bezahlt werden.“⁷

Das Kalandshaus; es wird Benefiziatenwohnung.

Wenn bei der Kalandbruderschaft die satzungsmäßig zulässige Mitgliederzahl (24 Priester, 12 Laien und die Stiftsjungfern) voll oder nahezu erreicht war und die Versammlungen zahlreich besucht wurden, dann bedurfte man eines großen Raumes, wie er sich in Wohnhäusern meist nicht findet; Wirthshausäle aber und andere große öffentliche Räume gab es im Mittelalter, zumal auf dem Lande, meist nicht. Daher bei den Bruderschaften und Gilden das Bestreben, sich selbst ein Haus mit Versammlungsraum zu erwerben. Auch der Kaland zu Neuenheerse erhielt ein eigenes Heim. Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, Bischof von Paderborn (1508—1532), schenkte ihm ein Haus zu Neuenheerse, welches nach der Überlieferung ursprünglich zu Jagdzwecken (vena-

⁶ Abteil. Hausbuch. ⁷ A 2 a.

tionis causa) erbaut worden war. Vermutlich handelte es sich hier um ein Forsthaus; die bischöflichen Waldungen auf der Egge waren von hier nur eine Viertelstunde entfernt. Erstmals erwähnt wird das Haus in der Stiftsrechnung für 1532/33, wo unter den Ausgaben aufgeführt wird: „Item d[omi]no Hermanno Ludken 2 hornß g[sulden] maken 7 B tho twen brantyseren up dat Kalandshueß iussu capituli gedoin.“

Nach einigen kostspieligen Besserungen schritt man im Jahre 1610 zum Neubau, der im folgenden Jahre vollendet wurde. Wo das alte Haus gestanden,



Bild 102. Links: Das ehemalige Kalandhaus, 1610; seit 1832 Mädchenschule. Rechts: Die ehemalige Kurie Benef. s. Joannis Evang., 1768; jetzt staatliches Forsthaus.

ist nicht mehr bekannt; für das neue wurde vom Beneficium s. Quintini für 40 Taler ein Platz erworben nördlich von der Kirche oberhalb des Großen Kirchhofes. Das Haus wurde (nach späterer Messung) 40 Fuß lang, 29 Fuß breit, der untere Stock, massiv, $9\frac{1}{2}$ Fuß hoch, der obere, Fachwerk, auch $9\frac{1}{2}$ Fuß und die Sparren „in der senkrechten Linie“ 20 Fuß hoch; es erhielt Bedachung mit „Hyrterstein“⁸ und einen Schornstein, wurde also nach damaliger Anschauung ein vornehmes Haus. Später baute man an die nördliche Schmalseite des Hauses auch eine Scheune mit Stallung, 29 Fuß breit, 23 lang und 14 Fuß hoch.

Da der Kaland das Haus hauptsächlich jährlich nur zweimal einige Tage zu seinen Versammlungen gebrauchte, so wurde es vermietet, brachte aber nur

⁸ Hörterstein, Sandstein-Dachplatten aus dem Solling. Es ist bemerkenswert, daß die unter dem Namen Hörtersteine weit hin bekannten Dachplatten sich im Gebiete der Stadt Hörter gar nicht finden. Sie wurden aber hier viel verarbeitet (Steinschleiferei) und von hier aus versandt.

geringe Miete; 3, 5, 6, 10 Taler jährlich erscheinen in den Rechnungen, womit die Unterhaltung nicht immer bestritten werden konnte. Jedenfalls um Verdrüßlichkeiten mit Mietern und auch der Unterhaltungslast enthoben zu sein, entschloß man sich später, sich des Eigentums am Hause unter Vorbehalt der Mitbenutzung zu begeben. Unterm 23. Juli 1709 verkauften die Kalandbrüder vor dem Notarius Lukas Walter Havelenschede (Stiftsamtman) „ihre Kalands Behausung“ um 200 Rtlr. an den Stiftsdistributor Bernard Dionysius Dudenhausen und seine Ehefrau Klara Anna Waldeyer. Sie behielten sich dabei ausdrücklich vor

„1. daß obere größere Zimmer oder Saal, wo auff sie ihre gewöhnliche jährliche tractationen auff Michaelis und ostern ad tres integros dies wie gewöhnlich halten wollen.“

2. . . . 3. . . .

4. Gebührenden Platz für ihre Mobilien.

5. Wenn Käufer oder ihre Erben das Haus wieder zu verkaufen gesinnet, will die Bruderschaft der erstere oder nächste Käufer sein.

6. . . . 7. . . .

Die Erben Dudenhausen verkauften das Haus später für 80 Tlr an die Äbtissin Maria Magdalena von der Aßeburg, die es erwarb, um es zu Benefiziatenwohnungen einrichten zu lassen. Bei einigen Benefizien waren nämlich keine Wohnungen. Die Erben der Äbtissin, Herr und Frau Obristwachtmeister von der Aßeburg, traten 1777 ihre Rechte an dem Hause mit Zustimmung der Äbtissin von Dalwigk ab an die Inhaber der drei Benefizien s. Annae, ss. Corporis Christi und s. Antonii Eremitae, nämlich die Benefiziaten Prüßien, Stumpf und Waldeyer; hingegen verzichteten diese und die Äbtissin auf ein Kapital von 100 Talern nebst aufgelaufenen Zinsen, welches herrührte von Geldern, welche die Äbtissin von Winkelhausen zur Beschaffung von Wohnungen für diese Benefizien vermacht hatte. Am 1. Juli 1777 wurden die genannten Benefiziaten von Gerichts wegen in Besitz gesetzt. Der Amtmann Wichmann begab sich mit ihnen zum Kalandshause, „wo dan dieselbe ein Stück aus der Hausthür geschnitten, das Feuer ausgelöschet, mit besen gefegget und durch andere thätliche Zeichen genugsam bewiesen haben, daß sie die real possession ergriffen“. Dabei blieben die bisherigen Rechte der Kalandbruderschaft an dem Hause bestehen.

Zu Wohnungen für drei Benefiziaten reichten die Räume nicht recht hin; gewöhnlich zog einer, „weil er den Kaland-Saal nicht durchbauen durfte“, es vor, sich anderweitig eine Wohnung zu mieten.⁹

Die Edelvogtei, 1778.

Im Jahre 1751 starb Friedrich I., König von Schweden und Landgraf zu Hessen-Kassel. 1760 starb auch sein Nachfolger zu Hessen-Kassel, Landgraf Friedrich, und in Darmstadt starb der Landgraf Ernst Ludwig. Bei allen diesen Todesfällen wurde die Edelvogtei zwar gemutet, aber erst am 10. Juni 1774 setzte Äbtissin von der Aßeburg Lehnstermin an auf den 12. September. Indes

⁹ Vgl. Gemmeke, Die Kalandbruderschaft zu Neuenheerse, i. Z 84 II 10–11, 15–23.

mußte er aufgehoben werden, und es kam dann erst zur Belehnung nach ihrem Tode unter ihrer Nachfolgerin von Dalwigk am 16. November 1778. Samt-Bevollmächtigter war der Hessen-Kasselische Regierungsrat Johann Daniel Schmerfeld.¹⁰ Seine Instruktion enthielt eine eingehend begründete Ablehnung der Lehenware oder Refognition und des Titels Liebe Nichtin. Falls darauf bestanden werden sollte, soll er nur erklären, er wolle es ad referendum nehmen. „Soviel übrigens das Ceremonial bey der Aufholung, Reception, Sitz bey der Tafel und sonst angehet, wosern darunter ein gleiches als in annis 1731 et 1741 geschehen, weder ultro [freiwillig] offerirt, noch auf manierliches Gesinnen zugestanden werden will; So ist es zwar dabey bewenden zu lassen, an demjenigen aber, was sich dem vormaligen Herkommen nach gebühret, nichts nachzugeben oder fallen zu lassen.“

Schmerfeld fuhr am Freitag, 13. November, von Kassel ab, übernachtete zu Offendorf und traf Sonnabend, 14., nachmittags gegen 2 Uhr in Neuenheerse im Wirtshause „Zum goldenen Adler“ (Laurenz Finet, jetzt Heinrich Schmidt) ein, wo er Quartier vorausbestellt hatte. „Da sich nun hier niemand abseiten der Frau Abtissin einfand, um mich zu bewillkommen, und mir das Creditiv abzunehmen, so ließ dem Stifts Amtmann meine Ankunft und daß Ihn bey mir erwartete, durch meinen Bedienten zu wissen thun. Hierauf kam derselbe und gratulirte mir im Nahmen der Frau Abtissin zur glücklichen Ankunft, declinirte [lehnte ab] aber die Annehmung des Creditivs, und bezog sich darauf, daß letzteres vorhin nach Ausweis des Heerser Lehns-Protocollis, durch den die Vices Secretarii versehenen Cancellisten überbracht worden, auch solches an und für sich dem Geschäfte angemessen seye. Meines Orts hingegen remonstrirte, daß von einer Übersendung des Creditivs nicht die mindeste Spuhr in den Relationen der vorigen Abgeordneten fände, sondern nach selbigen das Creditiv in deren Quartier abgehohlt worden, und dasjenige, was im jenseitigen Protocoll einseitig registrirt sey, nicht zur Richtschnur nehmen könne, auch von dem, was sonst der nexus feudalis [das Lehnsverhältnis] mit sich bringe, eines Theils wegen des Höhern Standes meiner Durchleuchtigsten Mandanten, andern Theils in Betracht der dem Hochfürstlichen Sammtthauß Hessen über das Stift verliehene Schutz Berechtigung, in gegenwärtigem Falle keine Anwendung finden könne; insofern jedoch durchaus auf Übersendung des Creditivs bestanden werden sollte, ich solches allenfalls durch meinen Bedienten bewürken lassen wolte. Der Stifts-Amtmann aber erwiederte, wie er erst weitere Verhaltung einholen müsse, und der Stifts Capellan sich desfalls weiter äußeren würde; worauf dann der Frau Abtissin ein Gegen Compliment vermelden, und die Beförderung des Geschäfts aufs angelegentlichste empfehlen ließ. — Nachhero fand sich der Stifts Capellan [Bikar Georg Waldeyer, als Stellvertreter des Hofkaplans der Abtissin, des abwesenden Kanonikus Hartmann] bey mir ein, und contestirte Nahmens der Frau Abtissin, wie Sie zwar gern alles beytragen würde, um meinen hiesigen Aufenthalt, der mir bey jeziger Jahrs Zeit nicht anders als höchst unangenehm seyn könne, meinem Begehren gemäß möglichst abzukürzen, die feyerliche Audienz aber morgen von deswegen nicht für sich gehen könne,

¹⁰ Ledderhose nennt ihn von Schmerfeld. In den Akten wird er aber nur genannt und nennt er sich selbst nur Schmerfeld.

weilen der Fürstlich Paderbornische Hof Richter und Geheime Referendarius Meyer, welcher mit die Honneurs machen, und die Stelle des Lehrrichters vertreten solle, erst morgen Nachmittag eintreffen könne. Zugleich declarirte er in Ansehung des Creditivs, wie er zwar dessen Überreichung übernehmen wolle, die Frau Abtissin jedoch von der Art und dem Ort, wie und wo ihm solches zugekommen, keine Notiz nehme. Mit nochmaliger Bitte um Beförderung, händigte ich ihm hierauf das Creditiv aus, und gab ihm zugleich auf eine schickliche Art zu verstehen, wie man sich Hochfürstlich Hessischer Seits versehe, daß es in Ansehung des Ceremoniels wie in den Jahren 1731 und 1741 geschehen, gehalten werden würde.

Sonntags den 15. Nov.

Außerte der Nachmittags angekommene Paderbornische Hof Richter Meyer, daß obzwar das bey denen letzteren beyden Lehens Empfängnissen beachtete höhere Ceremoniel blos in Rücksicht der damahls mit dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassell verknüpft gewesenen Schwedischen Crone, zugestanden worden, die Frau Abtissin doch solches aus besondern Respect für die Regierende Herren Landgrafen Hoch Fürstliche Durchlauchten, solches völlig bey behalten würden; übrigens aber, um mich nicht aufzuhalten, wenn mir anderst solches gelegen wäre, die Einrichtung so gemacht werden solle, daß sowohl die Audienz als die Belehnung selbst morgen Vormittags für sich gehen könne. Da nun Audienz und Belehnung vorhin blos wegen der strittigen Lehen Waare auf zwey verschiedene Tage geschehen, und die Gnädigste Instruction darunter nichts vorschreibt, so trug um Zeit und Kosten zu ersparen, kein Bedenken, den Antrag um so mehr anzunehmen, da solches lediglich in mein Belieben gestellt, auch sich zugleich zu Beybehaltung des Ceremoniels de anno 1731 und 1741 anheischig gemacht worden, im vorigen Jahrhundert aber die Abgeordneten in der Abtey Quartier genommen, und die solenne Aufzählung alsdann gänzlich hinweggefallen.

Montags den 16. November."

Abholung durch den Hofkaplan „in einer gut conditionirten öspännigen Equipage“, Empfang durch Hofrichter Meyer und Amtmann, „zwischen welchen ich unter Voraustretung obgedachter 4 Livrée Bedienten in den Audienz-Saal ging“, und Audienz wie 1741. Anwesend von den Damen Pröpstin von Fuchs, Dechantin von Harthausen und Chanoinesse von Westphal. Dann Besprechung im Nebenzimmer. Der Vertreter der Abtissin brachte zuerst die Ansprüche der Abtissin wegen Titulatur und Lehenware vor, die der Abgeordnete unter Hinweis auf die schon bei den früheren Belehnungen vorgebrachten Gegengründe ablehnte. „Endlich äußerte noch der Hof Richter Meyer, daß da die gewöhnliche Lehen Tage von jedem Fall sich auf 15 Rtlr belaufe, bey denen jezo zusammen gekommenen 4 Fällen, wo nicht die gebührende 60 Rtlr, doch wenigstens nach dem Vorgang vom Jahr 1741 vom ersten Fall die 15 Rtlr und von jedem der übrigen 3 Fälle 5 Rtlr mithin 30 Rtlr zu erlegen seyen. — Hierunter ließ mich nun dahin vernehmen, wie dem Herkommen gemäß nur eine einfache Lehen Waare zugestanden würde, und wegen der sämtlichen übrigen Fälle, sowie das letztemal geschehen, überhaupt ein außerordentlich Douceur von 5 Rtlr ausgeworfen wäre.

— Hierauf wurde versetzt, daß das Vorigemahl nur zwey Fälle vorhanden gewesen, mithin die über die einfache Lehen Tage bezahlten 5 Rtlr bloß auf den 2ten Fall gegangen, und sich von selbst verstehe, daß wenn deren, wie jezo geschehen, mehrere zusammenkämen, von jedem der folgenden Fälle die 5 Rtlr zu entrichten wären. Wie aber meines Orts bey dem Vorigen blieb; So erklärte der Stifts-Amtmann !: welcher dergleichen Lehen-Gebühren als einen partem Salarii ziehet :/ daß er zwar die gnädigst zugestandene 20 Rtlr unterthänigst

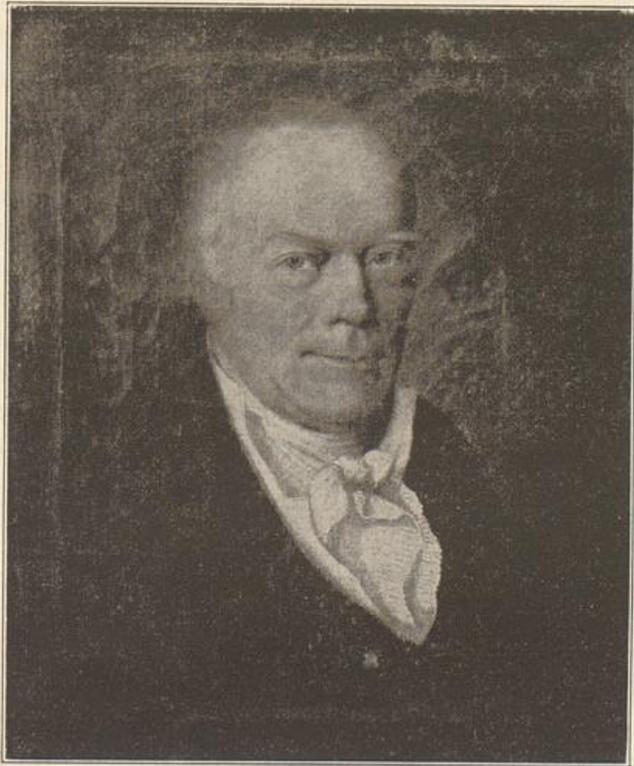


Bild 103. Stiftsamtmann Franz Joseph Wichmann; nachmals v. Westphalenscher Generalmandatar (auf dem Westphalenschen Hofe zu Paderborn). Nach einem Ölbild im Besiz der Familie Wichmann.

annehmen, mich aber jedoch ersucht haben wolle, seine gerechte Forderung ad referendum zu nehmen, und für die hiernächstige Berichtigung der ihm noch gebührenden 10 Rtlr mich zu verwenden."

Hierauf wurden Lehnformel, Series investiendorum, Entwürfe zum Lehnbrief und Reversale durchgegangen. Weiter fragte Schmerfeld nach Nachrichten über Zubehörungen des Vogtei-Lehens im Stiftsarchiv. „Sodann begab sich der Hofrichter wieder in den Audienz Saal, um der Frau Abtissin von der gehaltenen Conferenz Bericht zu erstatten, und kam nach Verlauf $\frac{1}{2}$ Viertel Stunde mit der Erklärung zurück, wie die Frau Abtissin, unerachtet die vorläufig gehaltene Conferenz nicht so ausgefallen, wie sie Ursach, zu hoffen, gehabt, sub protestatione Sich und Ihren Nachfolgerinnen nichts zu vergeben, aus Devotion für die Durchleuchtigste Herrn Landgrafen bereit sey, die Belehnung wie herkömmlich, für sich gehen zu lassen. Nach nochmaliger Reprotestation trat ich also mit dem Hofrichter Meyer, dem Stifts Capellan und Stifts Amtmann wieder in den Audienz-

Saal." Hier Lehns-Gelübde und Dankfagung. Dann „invitirte mich die Frau Abtiffin in ein ander Zimmer, wo neben selbige auf ein Canapée placirt wurde, da hingegen die anwesende 3 Stiffts Damen Arm Stühle gesetzt erhielten. Wie nun, daß servirt, gemeldet wurde; So führte die Frau Abtiffin in den Speise Saal zur Tafel, an welcher aufer denen obbemeldeten drey Stiffts Damen, dem HofRichter Meyer, dem Stiffts Capellan und Amtmann noch einige Geistliche mitspeiffeten. Hierbey wiesen mir die Frau Abtiffin den ersten Platz an,¹¹ ließen mich zuerst bedienen, und brachten die Gesundheiten Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassell, sodann die von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt, in Pokalen aus, wobey dann, wie in anno 1741 ebenfalls geschehen aus kleinen Canonen gefeuert wurde.

Nach der Tafel nahm Abschied von der Frau Abtiffin . . . Hierauf wurde mit dem nehmlichen Ceremoniel, wie bey der Aufhohlung geschehen, . . . wiederum in mein Quartier gefahren. Auf dieser Rückfarth beschwerte mich sofort bey dem Stiffts Capellan wegen des abermahls für der Tafel nicht gereichten Wasch-Wassers, und versicherte Derselbe, daß solches, wie schon die Erhöhung des sonstigen Ceremoniels es zu Tage lege, ohne Absicht geschehen, mit dem weiteren Zusatz, wie die dermalige Unterbleibung dieser veralteten Gewohnheit um so weniger als etwas Präjudicirliches angesehen werden könne, da die Überreichung des Wasch-Wassers durch einen bloßen Livrée-Bedienten bewirkt, mithin darunter keine Distinction beobachtet worden.

Dienstag den 17ten

überbrachte mir der Stiffts-Amtmann den neuen Lehenbrief, . . . worauf die verwilligte Lehen Tage der 20 Rtlr an Selbigen auszahlte, auf Ausstellung einer deshalbigen Quittung aber von deswegen nicht bestand, weilen Derselbe solche, ohne Vorbehalt der weiter präntendirten 10 Rtlr zu ertheilen sich weigerte. — Ebenwenig trieb ich auf Ertheilung eines Recreditivs, indem man hierinnen wegen der streitigen Titulatur und Lehen Waare Protestationen eingelegt haben würde, welches dann auch die Ursach seyn mag, daß die Abgeordneten in denen Jahren 1715, 1731 und 1741 sich ebenwenig dergleichen geben lassen. Nachdem nun wegen Nachschickung der Reversalien die gewöhnliche Versicherung ausgestellt, und für der Frau Abtiffin Kutscher, Vorreiter und Bedienten das gewöhnliche Douceur der 10 Fl. geschickt hatte; So trat am nehmlichen Tage gegen Mittag meine Rückreise an, übernachtete wiederum zu Oßendorf und traf

Mittwochens den 18ten

wiederum in Cassell ein.¹²

¹¹ Amtmann Wichmann sagt im abteilichen Lehnsprotokoll: „wobei Abtiffin und Abgeordneter auf 2 Sessel gesetzt wurden, und zwar der Abgeordnete der Abtiffin zur linken Hand“.

¹² Aus der Rechnung Schmerfelds:

13. Nov. Postgeld von Cassel bis Westuffeln	2 Rtlr 21 alb 4 Hlr
Postgeld bis Oßendorf	2 " 21 " 4 "
14. Nov. In Oßendorf für Nachtsquartier und Zehrung	1 " 20 " — "
Trinkgeld ins Haus	— " 8 " — "

„Modificirtes Reglement“ für die Schützengesellschaft. 1786.

Im Jahre 1786 hören wir seit langer Zeit einmal wieder von der Schützenbruderschaft. Unterm 17. Juni d. J. nämlich erließ die Äbtissin Karoline ein „Modificirtes Reglement“ mit einschränkenden Bestimmungen, lautend:

„Demnach Ihro Hochwürden Gnaden Frau Äbtissinn Jüngster Tagen befahlen, daß die hiesige, von ihro frau Vorfahrinnen erlaubte Schützengesellschaft nicht denen ihr damals vorgeschriebenen Satzungen sich gemäß betrage, vielmehr verschiedene schützen gesellen bis in die späteste Zeith sich nicht nur in dem Schützenhaus sondern auch nachhero noch in den Wirthshäusern unter Brandtwein saufen und tanzen zum größten Scandal und Verunehrung der heiligen Tagen aufhalten, und dan diese Böse Gewohnheit sich nicht anderster als durch Einschränkung sothaner Schützengesellschaft verbeßeren läßt,

Alß wird 1^{mo} der Schützengesellschaft hiedurch verboten, von nun an keine schützengesellen anzunehmen, dahingegen der dermaligen schützen Mannschafft auf den Bisshero üblichen festtagen die abhaltende ProceSSIONen in dem Schützenaufzug Jedoch nur dergestalt zu begleiten gestattet, daß nur ein einziges Rott mit dem führer und fährnrichen grad vor dem Hochwürdigen Guth — die übrigen schützen Gesellen aber in der bey anderen umgängen gebräuchlichen Ordnung der Männer ohne Gewehr gehen, dabey aber keine Trommel noch pfeiffer führen noch auch vor — unter oder nach der ProceSSION schießen und zu der vorbezagten gewohnten ProceSSIONS Begleitung die Rotte nach der Ordnung der älte ihres Corporals sich darunter auf denen bemeldeten festtagen abwechseln. so dan wird

Zweytens der gesammten gesellschaft zwaren erlaubet, auf einem gewissen bisshero üblichen Tag nach dem Kleinod zu schießen und nach deßen Bollendung in ein gewisses Haus zusammen zu kommen, und daselbst mit etlichen Tonnen Bier nebst ihren Frauen diesen alleinigen Tag bis abends 8 Uhr in Bescheidener Ehrbarkeit Jedoch derogestalt zu erlustigen, daß dabey weder Music weder Tanzen noch ein längerer aufenthalt alß bis zu besagter Abend Zeith, weder auch das bisshero zu unnötigen Aufwand und schwarmen gediente abholen und Heimbringen des führers und fährndrichen weiter hin unternommen werden solle, unter der Verwarnung, das derjenige, welcher dieses übertreten, Jedesmal in 2 goldgulden ohnabbittlicher so gleich beyzutreibender und auf den fall der unvermögenheit mit 3tägigen arrest straf so forth belegt werden solle.

Von Osendorf bis Neuenheerse wohin wegen der sehr üblen Wege 6 Pferde nehmen müssen an Postgeld	5 Rtlr — alb — Hlr
Schmiergeld	— „ 4 „ — „
Trinkgeld denen Postillons	— „ 26 „ 8 „
16. Nov. Einem zu Bestellung der Pferde nach Osendorf geschickten Boten	— „ 16 „ — „
Zu Neuenheerse im Wirtshause für Logis und Zehrung bezahlt	12 „ 2 „ 4 „
Trinkgeld ins Haus	— „ 21 „ 4 „
Dem Barbier	— „ 10 „ 8 „
Postgeld wie bei der Hinfahrt. Denen mitgehabten beyden Bedienten Kostgeld jedem täglich 1/2 Rtlr	4 „ — „ — „
Im ganzen	75 Rtlr 19 alb 4 Hlr

St A Marburg, Aften B 507 Vol. III.

Drittens werden außer diesem alleinigen Tag keine weitere Zechereyen oder gemeinschaftliche schützen gesellschafts Zusammenkünfte noch Tänzerereyen in — und außerhalb des schützen Hauses sührohin gestattet, sondern ein für allemal unter vorbemeldeter Straff verboten, die Begleitung der Todten aus der Schützen-gesellschaft bleibt noch zur zeith bey der bißhero üblichen gewohnheit ohnverändert.

Schließlich da der Schützen gesellschaft das schießen nach dem Kleinod auf einen gewissen Tag obstehender Maaszen verstattet worden, wird dem schützen führer und Corporals hiedurch anbefohlen, daß nach vollbrachtem schießen die flinte eines Jeden schützen Zuvorderst ehe sie wieder in hiesigen Orth kommen, mit einem Kräßer visitirt und die darin vorfindende Ladung herausgenommen werden, Bey straf von 5 Rthlr der die Visitation unterläßt oder dagegen frevelt.
Gegeben Heerse 17 Junij 1786.

Carolina abbtiffin.¹³

Stiftsorden, 1787.

Im Jahre 1787 erhielten die Stiftsdamen vom Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen als besonderes Abzeichen ein Ordenszeichen, einen goldenen Stern mit einem W in der Mitte in Email, dem Anfangsbuchstaben des Namens der Stifterin Walburga. Im Kapitelsprotokoll heißt es darüber:

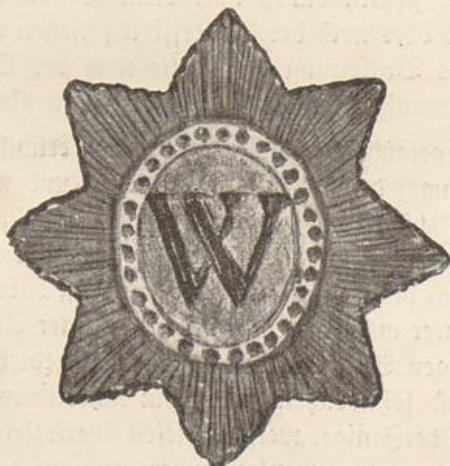


Bild 104. Stiftsordenszeichen. Nach einer farbigen Zeichnung St A M Kriegs- u. Domänenkammer Minden, XIV Nr. 117, fol. 173.

„Freitag d. 1t. Junius 1787. Nachdem Ihre Hochfürstl. Gnaden Fridrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim, unser gnädigster Fürst und Herr das hiesige Stift mit einem für sämtliche Dames dahier bestimmten, aus einem über sechs Pistollen wiegenden goldenen Orden bestehenden Geschenke begnädiget haben, und davon Ihre Hochwürden Gnaden Frau Abtiffin, Frau Präbstin von Fuchs, Frau Dechantin von Harthausen, Frl. von Hattstein, v. Hornstein, von Lippe, von Brede, Ferd: Weichs, v. Schade, von Bocholz, Eleonore v. Weichs, und für die noch nicht residierende Frl. von Harthausen zu Bökendorf obgem. Frau Dechantin jedem einen und also überhaupt zwölf

¹³ A I Vol. II Bl. 34 u. 35.

Orden empfangen haben, so ist mit Genehmigung der Frau Abtissinn Gnaden capitulariter und einhellig beschloßen, daß solcher Orden einer jeden zum freien Gebrauch zustehen solle, auf den Fall aber jemand mit Tode abgehen oder auch ihre Präbende verlassen [würde], so soll mehrbesagter Orden unbeschädiget wieder eingeliefert und derjenigen, so die erledigte Präbende wieder conferirt wird, unter den nämlichen Bedingungen wieder eingeliefert werden.“¹⁴

Dieser Ordensstern wurde bei festlichen Gelegenheiten an breitem schärpenartigem Bande um die Schulter getragen, sonst an kleinem Bande auf der linken Brustseite.

Zehnt.

Im Rechnungsjahre 1777/78 mußte der Magister Brand zum Dringenberg als stiftischer Procurator im Auftrage des Kapitels nach Gehrden reisen, um namens des Stifts auf ein zu gerichtlichem Verkauf stehendes „Haus, so man zur zehndt scheuer zu brauchen gedachte, zu biethen“ (Reisekosten 14 B). Aus der Sache wurde aber nichts.

Am 28. November 1796 wurde beschloßen: Der Abgang einer Zehnt-Scheuer ist mehrfach Ursache einer zu geringen Zehnt-Verpachtung gewesen. Zu Behuf der Altenheerischen, Nieseschen und Willebadessischen Zehnten soll zu Altenheerse zu eigener Benutzung oder auch Vermietung an die Zehntpächter eine Zehnt-Scheuer errichtet und behufs dessen vorerst in oder dicht an der Dorfschaft Altenheerse ein geeigneter Platz ausgemittelt werden. — Daraus ist auch nichts geworden.

Am 4. Juli 1788 wurde von den Geistlichen beschloßen: „Da Es bey der hiesigen Kirch von jeher gebräuchlich ist, daß bey der jährlichen Zehnt-Besichtigung zween der hiesigen Herren Geistlichen dem Distributer adhibiret [beigegeben] werden, und darüber dergestalt die Ordnung gehalten ist, daß Einer ex Classe Seniorum [aus der Klasse der Älteren] der Andere ex Classe Juniorum [aus der Klasse der Jüngeren] in jeder Klasse abwechselnd mitgehen, hieraus aber wegen Eröffnung des Ein- oder anderen Beneficii eine Irrung dormalen entstehen will, so ist zu dessen Vermeidung . . . anheute einstimmig beschloßen, daß von nun an die zwo Klassen in eine zusammengehen, und hierin folgende Ordnung gehalten werden solle, daß Jedesmal diejenige zween zu der Besichtigung der Zehnten sollen genommen werden, welche am längsten darauf gewartet haben.“ Wer abwesend oder krank ist, an dem geht die Ordnung vorüber, als wäre er mit zur Besichtigung gewesen; wer eine Stelle neu antritt, wird der letzte in der Ordnung.¹⁵ — Als Vergütung erhielten die Zehntbesichtiger den vom Zehntpächter zu zahlenden Weinkauf (3—5 Taler).

Aufhebung des Beneficium s. Joannis Evang. 1788.

Im Siebenjährigen Kriege mußte das Stift erhebliche Schulden machen, teils um Brotkorn zu kaufen für die Stiftsperonen, teils um die hohen Kriegsauslagen zu decken. Für die Verzinsung wurden, wie wir sahen, zwei Blinde geführt. Am 18. November 1776 änderte man das dahin: die Zinsen sollen auf alle

¹⁴ A 2 a fol. 76 u. 77. ¹⁵ A Nr. 137; — 2a.

Personen nach Verhältnis des von der Kirche zu erhebenden Spiekerkons repariert werden. Die Schulden betragen damals 3342 Tlr 21 Gr $4\frac{2}{3}$ S; die Zinsen 133 Tlr 24 Gr. Davon kamen auf jede Kapitularperson 5 Tlr 10 Gr $1\frac{2}{3}$ S, auf jede Benefizialperson 3 Tlr 31 Gr $6\frac{1}{8}$ S.

Später standen große Ausgaben bevor für notwendige Besserungen an der Kirche. Da beschloß man, um durchzukommen, sich in Rom um die Aufhebung zweier gut dotierter Benefizien zu bemühen. In Aussicht genommen wurden dafür in erster Linie das Benef. s. Joannis Ev., ferner s. Quintini, s. Laurentii, s. Joannis Bapt. Die beiden, die zuerst erledigt würden, sollten aufgehoben werden. Nach Abrechnung der bleibenden Lasten rechnete man beim Benef. s. Joannis Ev. mit einem jährlichen Überschuf von 160 Tlr, bei den übrigen mit je 110—120 Tlr.

Beim Benef. s. Joannis Ev. wurde wegen seiner guten Einkünfte („redditus pinguiore“) schon früher eine Änderung vorgenommen. Als es nämlich 1763 zur Erledigung kam, verordnete die Äbtissin von der Affeburg am 15. Dezember, „daß das ad Beneficium S. Joannis Evangelistae sonst gehöriges Haus ad Beneficium S. Laurentii, und vice versa das Haus, so bey dem Beneficio s. Laurentii ehemahls gewesen, ad Beneficium s. Joannis Evangelistae furohin gehören sollte“. Das Haus des Benef. s. Joannis Ev. nämlich war in gutem baulichen Zustande, das des Benef. s. Laurentii aber ziemlich haufällig. — Das vormalige Haus des Benef. s. Joannis Ev. war das jetzige Haus des Tischlermeisters Heinrich Schwarze.

Der Benefiziat Basmer, der 1763 das Benef. s. Joannis Ev. antrat, setzte zunächst 1765 den Garten bei dem übernommenen haufälligen Hause wieder in stand, indem er besonders eine Mauer daran aufführte, die $100\frac{1}{2}$ Tlr. kostete. 1768 führte er dann ein neues Haus auf, dessen Kosten sich auf 1304 Tlr 29 Gr beliefen. 1772 bestimmte die Äbtissin, sein Nachfolger solle seinen, Basmers, Erben 500 Tlr herauszahlen.¹⁶ — Das damals aufgeführte Haus ist das jetzige staatliche Forsthaus (siehe Bild 102).

Auch die zugehörige Kapelle ließ Basmer in besseren baulichen Stand setzen. Sein jährliches Einkommen berechnete er auf 223 Tlr 10 Gr.

Die Verhandlungen wegen Aufhebung der Benefizien, die schon 1784 begannen, zogen sich ziemlich in die Länge. Viele Hilfe leistete der Äbtissin der Kanonikus Hagemann in Hildesheim. Ein häufiger Briefwechsel fand statt mit dem Nuntius in Köln (in französischer Sprache). In Rom hatte man einen Agenten. Bevor die Verhandlungen zu Ende kamen, starb am 28. Oktober 1787 der Inhaber des Benef. s. Joannis Ev., Joseph Kaspar Basmer. Die Äbtissin

¹⁶ Am Fundamente arbeiteten „tyroler“. Bauholz: „vom Fürstbischof im Affelschen Walde angewiesen vier eidenbaume.

Äbtissin in denen sonderwiesen anweisen lassen fünf eiden . . . in dem Helleholz fünf eiden

Pröbstin in den Rüdelschen zwei eiden

Obriststallmeister von Westphalen in der Bodlichte 3 eiden sechs gekaufte eiden.“

Auch kaufte Basmer zwei alte Häuser zum Abbruch, um das Holz zu verwenden, eins in Neuenheerse für 10 Tlr, eins in Kühlsen von Glunz für 20 Tlr.

Die Küche erhielt sechs Fenster.

bat den Bischof um Verlängerung der Wiederbesetzungsfrist um sechs Monate, was unterm 29. März 1788 bewilligt wurde. Unterm 20. Juni d. J. erging dann ein Breve Pius' VI., worin dem Bischof Vollmacht gegeben wurde, zwei demnächst beim Stifte vakant werdende Benefizien aufzuheben. Die Äbtissin war über das Gelingen dieser Sache um der Kirche willen sehr erfreut. Sie sandte dem Kanonikus Hagemann für seine Dienstleistungen 20 Dukaten, dem Agenten zu Rom 10 Dukaten. Das päpstliche Indult zu erlangen, schrieb dieser, sei ihm nicht schwer geworden, schwerer, daß es durch Breve erteilt wurde, nicht durch Bulle. Der Nuntius habe die Dürftigkeit nicht hinreichend hervorgehoben; so habe der Papst die Sache zum zweiten Male an die Datarie verwiesen, wo die Kosten für die Bulle 600 Scudi betragen haben würden. Die Gebühren bei der Secretaria Brevium betragen jetzt 77 Scudi 80 Obuli, den Scudo zu 1 Tlr 16 Gr = 122 Tlr 13 Gr.

Hierauf wurde das Benef. s. Joannis Ev. aufgehoben. Am 3. November traf die Äbtissin darüber nähere Bestimmungen. Über die Einkünfte wurde eine besondere Rechnung geführt und dabei gerechnet, als ob noch ein Benefiziat vorhanden wäre. Die auf dem Benefizium ruhenden besonderen Verpflichtungen mußten durch andere Stiftsperjonen gegen Entgelt erfüllt werden.

Die päpstliche Vollmacht lautete auf Aufhebung zweier Benefizien; es ist aber bei der Aufhebung dieses einen geblieben.

Schweine-Prozeß mit Kloster Hardehausen. 1787—1805.

Das Kloster Hardehausen hatte dem Stifte Heerse alljährlich im Herbst acht Schweine zu liefern. Über die erforderliche Beschaffenheit dieser Schweine kam es bisweilen zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Kloster und Stifte. So hatte 1687 das Kloster „nicht Feiste unstrafbare Schweine, wovon das Stück nicht einmal 3 bis 4 Tlr werth gewesen, geliefert“, die vom Stifte nicht angenommen wurden. Es klagte bei der Regierung und suchte ein Mandat nach, daß jedes Schwein wenigstens 5 Tlr Wert haben müsse, was das Kloster bestritt. Ein Urteil der Juristenfakultät zu Duisburg vom 14. März 1691 bestätigte den Anspruch des Stiftes. Das Kloster berief sich demgegenüber auf ein altes Register von 1458, wonach sieben Schweine jedes 6 Schill., das achte 9 Schill. 2 *S* an Wert haben sollten. Ein Urteil vom 2. März 1701 erklärte das als nicht hinreichend erwiesen und gab dem Kloster auf, die rückständigen Schweine in Gemäßheit des vorigen Erkenntnisses abzuliefern. Das wurde bestätigt in der Appellationsinstanz durch Urteil der Universität Erfurt am 4. April 1705.

Hundert Jahre später, 1787, weigerte sich das Stifte wieder, die gelieferten 8 Schweine anzunehmen. Das Kloster ließ sie schätzen; sie wurden das Stück 5 Tlr wert geschätzt. Allein das Stifte erklärte, es müßten feiste, schlachtbare Schweine sein; das Kloster habe auch observanzmäßig bisher immer um Weihnachten solche geliefert. Das Stifte übergab Beweisartikel, benannte acht Zeugen und bat, diese ihres Alters halber schleunig abzuhören. Das Kloster erklärte Beweisartikel und Zeugen für unzulässig und berief sich auf das Urteil von 1705, wo von feisten Schweinen keine Rede sei. Dem trat die Regierung in ihrem Urteil vom 29. Oktober 1788 bei.

Allein Urteile der Juristenfakultäten zu Göttingen, Jena und Wittenberg sprachen sich zugunsten des Stifts aus; die Beweisartikel seien zuzulassen. Das Kloster wandte sich dagegen an das Reichskammergericht, wurde aber hier 1792, 1793 und 1794 abgewiesen. Jetzt hätten die Zeugen verhört werden müssen; aber nun erklärte das Stift, inzwischen seien gerade die wichtigsten Zeugen mit Tode abgegangen. Es berief sich jetzt ebenfalls lediglich auf das Urteil von 1705; dieses müsse nicht nach dem Wortverstande, sondern nach dem Sinne ausgelegt werden. Das Kloster berief sich auf den Wortlaut.

Unterm 2. Juni 1797 erging ein Urteil der Juristenfakultät zu Helmstedt dahin, daß das Kloster dem Stift „Acht zweijährige, wohl gemästete Schweine zur bestimmten Zeit zu liefern, die seit December 1787 rückständig gebliebenen Lieferungen aber nach dem zur jedesmaligen Lieferungszeit erweislichen Monatspreise in Gelde zu erstatten schuldig; auch wird hiermit zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten beyden Theilen aufgegeben, zur genaueren Ausmittelung der Beschaffenheit, in welcher die schuldigen Mastschweine künftig zu liefern sind, und allenfalls zur Bestimmung einer gewissen Pfunde Zahl, welche dieselben im Durchschnitt wiegen müssen, binnen 4. Wochen frist unpartheyische Sachverständige vorzuschlagen, worauf sodann weiter ergeht, was Recht ist.“

Zur Erledigung der Appellations- und Revisionsinstanz wurden die Akten versandt an die Juristenfakultät zu Fulda, die am 25. Juni 1800 dem Urteil von Helmstedt beiträt. In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.: Aus den alten Akten geht hervor, daß es fette Schweine, Mastschweine, unsträfliche Schweine sein müssen; solche wurden erst im Alter von zwei Jahren aufgelegt. Ein Schwein für 5 Tlr bedeutete Anfang 1689 ein hauptfettes Schwein. Daher im Helmstedter Urteil mit Recht: zweijährige, wohl gemästete Schweine, . . . wie sie in anderen wohl eingerichteten Haushaltungen geschlachtet werden.

Dementsprechend unterm 22. Juli 1800 Urteil der Regierung: Es bleibt beim Urteil vom 2. Juni 1797.

Hiergegen appellierte Hardehausen an das Reichskammergericht zu Wehlar, wurde aber am 27. Januar 1801 abgewiesen; indes wurde ihm am 4. Februar eine Frist zur Einreichung einer weiteren Deduktion gestattet.

Am 3. Februar 1801 trug das Stift seinem Distributor auf, „dem Herrn Hofrath Schyd zu Wehlar als dieseitigen Agenten für seine in der nunmehr auch zu Wehlar glücklich ausgefallenen Sache wider das Kloster Hardehausen geleisteten guten Dienste 6 Stück geräucherte Schinken als eine Erkenntlichkeit frei zu übermachen“.

Das Stift beantragte jetzt gemäß dem Helmstedter Urteil loyale Festsetzung der Pfundezahl der zweijährigen gemästeten Schweine. Diese fand statt vor der Paderborner Kanzlei am 25. September 1801. Hardehausen stellte dazu als Gutachter die Metzgermeister Friedrich Stracke aus Urossen und Karl Stracke aus Rhoden; das Stift den Konduktor Schütte und Bondey. Diese wurden zu zwei „gemischten Partheyen oder sogenannten Schürzen vertheilt“. Die erste Schürze, Schütte und Friedrich Stracke, schätzten das Gewicht eines zweijährigen wohl gemästeten Schweines auf 250 Pfund, die zweite Schürze, Bondey und Karl Stracke, auf 235 Pfund.

Inzwischen hatte Hardehausen eine weitere gedruckte Deduktion in Wehlar eingereicht, worauf am 16. Oktober 1801 die Appellation zwar zugelassen wurde,

„jedoch nur so viel das zweijährige Alter der zu liefernden Schweine und die zu Ausmittelung der Pfundezahl verordnete Taxation derselben betrifft“. Zugleich wurde dem Richter der vorigen Instanz aufgegeben, „unter beyden Partheyen den Weeg der Güte besten Fleisches zu versuchen“. — Hierauf machte das Stift am 8. Februar 1802 folgenden Vorschlag: Ein ausgewachsenes Schwein ist $\frac{5}{4}$ Jahre alt und wiegt, im ordentlichen Haushalt gemästet, 160 Pfund; ein zweijähriges gemästetes nach der gerichtlichen Feststellung 242 Pfund, also Differenz 82 Pfund, die unter den streitenden Parteien geteilt wird. Aber die Vertreter von Hardehausen gingen nicht darauf ein.¹⁷

Unterdessen ging das Fürstentum Paderborn 1802 an das Königreich Preußen über, und dieses hob im folgenden Jahre das Kloster Hardehausen auf und errichtete daraus ein Domänenamt. Am 11. Dezember 1803 übersandte der Domänenamtsverwalter Wahnschaffe dem Stift 8 Schweine mit dem Bemerkten, im Etat von Hardehausen sei der Wert der Schweine zu 10 Tlr das Stück angegeben. Allein das Stift verweigerte die Annahme mit dem Bemerkten, nach der jetzigen Lage des seit 1787 geführten Prozesses vermeine es bessere Schweine als die gestern übersandten 8 Stück fordern zu können. Von einem Preise von 10 Tlr für das Stück sei nie die Rede gewesen; über die sonstigen Qualitäten der Schweine sei gestritten worden.

Wahnschaffe ließ darauf die Schweine meistbietend verkaufen und berichtete hierüber und über den Prozeß an die Kriegs- und Domänenkammer in Minden. Diese billigte unterm 10. Januar 1804 den Verkauf und drang auf Vergleich. „Wir wünschen übrigens dem schon zu lange fortgeführten Rechtsstreit durch einen billigen Vergleich in der Art ein Ende machen zu können, daß Statt der abzuliefernden acht Schweine eine angemessene Prästation in Gelde oder in Getreide festgestellt würde.“ Es soll aber nicht der Durchschnitt der letzten 10 Jahre, sondern der früheren beiden Dezennien zugrunde gelegt werden. Wahnschaffe soll das Stift auffordern, Vorschläge zu machen.

Am 1. Februar überreichte der Stiftsamtmanu die Vergleichsvorschläge des Stifts. Das Stift „freuet sich sehr über die nahe Hoffnung, einen weitläufigen und mit so vielen Kosten geführten Prozeß seinen längst gehabten Wünschen gemäß beendigt zu sehen“. Es schlug vor: Das Schwein wird angefezt per Stück zu 170 bis 180 Pfund und für jedes 18 Scheffel Roggen in Warburger oder lippischem Maß geliefert. — Die Kriegs- und Domänenkammer schlug am 26. März dem Amte Hardehausen und dieses am 10. Mai dem Stifte vor:

1. für jedes Schwein jährlich $13\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel Roggen seit 1802;
2. für 1787—1801 jährlich 40 Tlr Konventionsgeld = im ganzen 600 Tlr;
3. jeder Teil trägt seine Kosten.

Dem stimmte das Stift (auch die Benefiziaten) zu. Der Vertrag wurde am 9. November 1805 zwischen dem Hofkammerrat Wahnschaffe und dem Syndikus Waldeyer gerichtlich abgeschlossen und am 26. Juni von der (preussischen) Paderborner Regierung bestätigt. Die Lieferung wurde später der Rentschreiberei Dringenberg übertragen.¹⁸

¹⁷ Der große Unterschied zwischen damaliger und heutiger Schweinemästung fällt auf; auf 250 Pfund bringt man heute ein Schwein von 8—9 Monaten.

¹⁸ St A M Reichskammergericht N 14. 322. — Neuenbeerse I 92.

Als bald nach Aufhebung des Benef. s. Joannis Ev. begann man mit der Instandsetzung der Kirche. Nach wiederholter Beratschlagung mit den Werkverständigen Zimmermeister Joanhennrich Didden in Ottbergen, Maurermeister Zengerle in Paderborn und Steindecker Anton Schwiete in Lücktringen wurde am 3. März 1789 beschlossen, das Kirchendach „seiner völligen Bauälligkeit halber“ gänzlich abzutragen und dergestalt neu zu bauen, „daß solches statt der dermaligen schiweren mit grauen so genannten Hörtersteinen, weil diese in Betracht der Haltbarkeit vorzüglich, und dann auch in Betracht der minderen Kosten jenen vorzuziehen sind, belegt werden könne“. 1789 und 1790 wurde gebaut „vom Thurn bis an die Krimpse“. Das Stift hatte dem Meister Didden das Bauholz beschlagen und geschnitten auf den „Freyt Hof“ und den Großen Kirchhof zu liefern. Kosten 1563 Tlr. 1791 wurde gebaut „vom Kapituls Hause bis über der Reliquien Kapelle“, also über dem Querschiff, 1793 über dem Hohen Chore. Einige große Tannen holte man von Beverungen; es werden 4_z, 5_z, 6_z, 7_z, 8_z und 9spännige genannt. 65¹/₄ Fuder graue Hörter-Steine zu je 5 Tlr wurden geholt.

Im Jahre 1791 ließ man durch Maurermeister Stephan Büllner die vormals zu dem aufgehobenen Benefizium s. Joannis Evang. gehörige Kapelle unten im Dorfe abbrechen und die Steine — 71 drei- und vierspännige Fuder — auf den Kirchplatz fahren, um sie hier zu verwenden, besonders am Turm (vgl. weiter unten). Der Altar aus der Kapelle kam in die Kapelle von Kühlsen, die nicht, wie darum wohl geglaubt worden ist, dem hl. Johannes Ev., sondern, wie wir schon hörten, dem hl. Joseph geweiht ist.

Im Herbst 1796 verordneten Äbtissin und Kapitel, „daß der hiesige Kirch-Thurn wegen der Bauälligkeit des alten mit einem durchaus neuen Dach gemäß dem vom Zimmermeister Didden aus Ottbergen übergebenen Risse versorgt und daher das Mauerwerk um etwa 6 Fuß erhöht werden solle“. Am 18. November d. J. wurde weiter beschlossen, die Aufmauerung soll in „Feld-Steinen geschehen, weil diese unter dem in den nächsten Jahren erfolgenden Kalk-Bewurf die nämlichen Dienste als Sand-Steine thuen“. Im Jahre 1797 wurde der Bau des neuen Turmhelms aufgeführt. Die Arbeit verlief, wie aus dem Kirchenbuche ersichtlich, nicht ohne schlimmes Unglück. Am 8. Oktober d. J. nämlich starb, mit den Sakramenten versehen, im Alter von 28 Jahren Jakob Bamberg aus Fürstenberg, „nachdem er vor acht Tagen von der Spitze des in diesem Jahre erbauten Turmes herabgefallen war“ („O. Jacob Bamberger ex Fürstenberg ante octiduum ex cacumine turre hoc anno constructae delapsus 28 ann. sacramentis m.“).

22 Stück Eichen aus dem Herbramer Holze 107 Tlr 13 Gr. — Ein sechsspänniger tannen Balken zur Helmstange von Beverungen 6 Tlr. — „Dem Seiler Joannes Möller zu Lichtenau für ein etwa 850 [Fuß] langes im Gewicht 271 Pfund haltendes Seil zum Aufwinden des Bauholzes und Steine, pro Pfund 12 Gr = 90 Tlr 12 Gr.“ — 2 Fuder behauene, 5 Fuder unbehauene Schiefersteine von der Grube zu Antfeld, mit Fuhrlohn 103 Tlr 30 Gr.

Das zu Holzminden gemachte, 3 Ctr. 8 Pfund schwere eiserne Kreuz ist bezahlt mit 82 Tlr 33 Gr. Weil selbes Kreuz als Folge des nach Holzminden geschickten Abrisses zu groß und schwer war, so hat man solchem auf dem Hammer zu Hardehausen eine mehr proportionirte Form zu geben gesucht. Die dortige Kosten be-

tragen 9 Tlr 25 Gr., ged. Kreuz hat aber demnächst durch den hiesigen Schlosser Wösthoff noch ganz umgearbeitet werden müssen, wofür 29 Tlr 24 Gr. Für Abholung von Holzminden 4 Tlr 9 Gr 6 Sch, d^o nach und von Hardehausen 2 Tlr 6 Gr, zusammen 128 Tlr 25 Gr 6 Sch.

Für den 39 $\frac{1}{2}$ Pfund wägenden kupfernen Knopf à 24 Gr = 26 Tlr 12 Gr. Für den 24 Pfund wägenden kupfernen Hahn à 26 Gr = 17 Tlr 12 Gr. Dem Uhrmacher Stork für die daran gemachte Arbeit 3 Tlr 24 Gr. Dem Hrn. Benef. Wächter für die Vergoldung des Knopfes und Hahnen 40 Tlr 16 Gr — Zusammen Kreuz, Knopf und Hahn 216 Tlr 17 Gr 6 Sch.

„Die Erhöhung der Thurn-Mauer rings umher, welche im Durchschnitt auf vier Fuß gerechnet wird — 24 Tlr“ (ohne Materialien).

432 Maß Brantwein (je 7 oder 6 Gr) für die Arbeitsleute — 76 Tlr 24 Gr.

„Für 300 Ziegel-Steine zu Herstellung des durch den Thurn-Bau beschädigten Feuer-Hauses und der abteylichen Scheuer — 3 Tlr 18 Gr.“ — Das „Feuer-Haus“ (Spritzenhaus) war nordwärts an den Turm gebaut.

Zum Traktament beim Aufrichten des Turmes: Zum Brodbacken 4 Scheffel Roggen 3 Tlr 16 Gr, zum Bierbrauen 5 $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste 3 Tlr 35 Gr, Fleisch usw. 35 Tlr 33 Gr. Organist Stumpf für Brauen des Biers und Anschaffung des Hopfens 3 Tlr 4 Gr.

Summa aller Ausgaben 2820 Tlr.

Am 7. Dezember wurde beschlossen, im nächsten Sommer 1798 den Bewurf „um das ganze Kirchen Gebäu“, auch den Turm, ausführen zu lassen durch Stephan Wüllner, der für die Arbeit, einschließlich Materialien, 400 Taler erhält. — Bei der großen Instandsetzung der Kirche 1911 und 1912 wurde dieser Bewurf „um das ganze Kirchengebäu“ wieder entfernt, so daß die Baugeschichte der Kirche in vielen Stücken wieder sichtbar hervortritt, auch die oben erwähnte Erhöhung des Turmes.¹⁹

Rechtsstreit wegen Anweisung von Hausplätzen.

Am 1793—94 wies die Gemeinde Neuenheerse eigenmächtig dem Joseph Papeheim einen Hausplatz an. Darüber entstand ein Rechtsstreit mit der Äbtissin. Die Juristen-Fakultät zu Marburg, an die die Sache gebracht wurde, entschied zu ungunsten der Gemeinde. Am 3. November 1795 legte man die Sache bei durch gütlichen Vergleich, der vor dem Stadtschreiber Pieperling aus Dringenberg geschlossen wurde, des Inhalts: Die Äbtissin wird die gegen sie und ihr Gericht bezogene Impertinenz und Ungehorsam völlig vergessen und verzeihen. Die Gemeinde Heerse anerkennt die Äbtissin als ihre rechtmäßige Obrigkeit und gesteht ihr und ihrem Gericht das Recht zu, Bau- und sonstige Plätze anzuweisen. Wer Haus oder Garten erweitern oder neubauen will, hat dies dem abteilichen Gerichte anzuzeigen, welches der Gemeinde Gelegenheit geben wird, ihr Interesse dabei wahrzunehmen; auf gegründete Vorstellungen soll rechtliche Rücksicht genommen werden. Ein neuer Anbauer hat an das Stift einige Pfennige Grundgeld, an die Gemeinde Schatzung zu bezahlen. Zum Zeichen des von der Gemeinde begangenen Unrechts soll das auf dem von ihr angewiesenen Platze errichtete kleine Häuschen und der dabei befindliche Garten völlig demoliert werden. Die Kosten werden beiderseits kompensiert. Die Re-

¹⁹ A 2 b; I 41.

gierung in Paderborn soll ersucht werden um Bestätigung dieses Vergleichs. — Diese erfolgte am 26. November d. J.²⁰

Französische Emigranten im Stift.

Als die französische Revolution mit Ingrimm wütete gegen die Kirche, flohen viele Tausende treuer Priester über die Landesgrenze. Auch nach Westfalen, auch in das Paderborner Land kamen damals flüchtige französische Priester in großer Zahl und fanden gastliche Aufnahme. Auch das Stift Heerse beherbergte zeitweilig einige französische Emigranten. Die Stiftsdame Antonette



Bild 105. Adriaan Philippes, Benefiziat; französischer Emigrant.

von Helmstatt erzählt²¹: „In dieser Zeit (1794) bekam unser Stift die Weisung von der Regierung, 2 französische emigrierte Geistliche aufzunehmen, einer genannt Philippes, ehemaliger Pfarrer a Evreux, und der andere Hurel, ehemaliger Kapellan, auch in der Normandie. Die zwei Geistlichen wurden aufgenommen, ein Beneficiat Namens Wächter, welcher äußerst wohlthätig war, gab ihnen Wohnung, und sie hatten wochenweise die Kost in den Stiftshäusern, sowohl bey den Damen als bey den Beneficiaten, nur nicht bey der Abtissinn, weil sie sich nicht binden wollte, übrigens gab sie ihnen freiwillig manche Unterstützung.

Jetzt, da diese untergebracht waren, kam ein jämmerliches Schreiben von Herrn Jacquemain, ehemaliger Pfarrer von Morhange, Landgut des Grafen von Helmstatt [einem Verwandten und Gönner der Erzählerin] an unsere Abtissinn. Sie wurde von Mitleid gerührt; erlaubte ihm auf 6 Monate in das Stift zu kommen, sie wollte so lange die Kost für ihn bey dem H. Distributor bezahlen, und die Wohnung sollte er in unserm [der beiden Schwestern Luise und Antonette von Helmstatt] leeren Hause nehmen, in dieser Zeit sollte er sich bemühen, auf einen anderen Platz zu kommen, dieser Vorschlag wurde mit Dank

²⁰ Gemeindearchiv. ²¹ Tagebuch I S. 119 f., 124 f., 144 ff.

angenommen. Der Pfarrer kam und gefiel der Abtissin, er war fleißig im Chor, da er eine sehr starke Stimme hatte, konnte er trefflich ausshelfen; übrigens war er ein trefflicher Geistlicher.“ Als er nach Ablauf der 6 Monate noch kein Unterkommen gefunden hatte, erhielt er bald darauf Wohnung und Kost bei den Geschwistern von Helmstatt, die am 1. Oktober 1795 ihr Stiftshaus bezogen, bis diese Herbst 1797 auf Urlaub in die Heimat gingen. Nachdem er längere Zeit eine Stelle in Bayern bekleidet hatte, kehrte er nach Frankreich zurück.

Der vierte war le Gaigneur. „Dieser bekam seine Kost bey der Gemeinde des Stiftes, er ging von Haus zu Haus, um eine erbärmliche Kost täglich zu hohlen, es kostete ihm viele Überwindung, bis er es gewöhnt war, besonders die Pfannekuchen mit Rüböl gebacken waren ihm höchst zuwider, und doch zwang er sich solche zu essen, weil ihm die guten Leute solche als Delicateße aufstischten.



Bild 106. Stiftsdamen
Luise und Antonette
von Helmstatt.

Nach einem Daguerreotyp im Besitz des Grafen von Helmstatt zu Hochhausen bei Neckarelz, Baden.

Der gute liebenswürdige alte Mann dauerte uns oft, es war für ihn eine große Erholung, wenn er manchmal von den Stiftspersonen eingeladen wurde.“²²

Der Erstgenannte, Michael Adrian Philippes, erhielt im Jahre 1801 von der Abtissin das Benef. s. Bonifacii, welches er innehatte bis zur Aufhebung des Stifts.

Wie eine Stiftsdame ihr Stiftsleben schildert.

Die Urkunden und Akten des Stifts berichten über gar mancherlei; allein über das private Leben und Treiben im Stift erfahren wir daraus sehr wenig. Eine einschlägige kleine idyllische Schilderung findet sich im Tagebuche der Antonette von Helmstatt,²³ die hier Platz finden möge. Antonette erzählt: „Anfänglich, als ich ins Stift zurückgekommen war (1801), hatte ich nur ein

²² Im Kloster zu Willebadessen war ein französischer Geistlicher namens Chasles, der mit drei Klosterfrauen „emigriert“ war.

²³ I S. 173 ff.

Dienstmädchen, es war zugleich Köchin, Haushälterin, Kammerjungfer, es verstand alles und war vortrefflich in allen Stücken, im Winter nähete es mir vier Duzent Hemden, und strickte noch manches paar Strümpfe daneben, in dem Sommer, als meine revenuen etwas besser eingegangen waren, kaufte ich 2 gute Kühe und 2 kleine Schweine und nahm noch eine Magd, mit diesem Mädchen war ich ebenfalls äußerst zufrieden, sie arbeiteten beyde um die Wette und ohngeheiß, sie richteten meine Gärten in der schönsten Ordnung, ich hatte Milch und Butter in Überfluß und das schönst gebackene Brod . . . dabey wurde die hl. Messe täglich nicht versäumt; denn da wir 12 [11] Benefiziaten im Stifte hatten, hatten wir alle Morgens 12 hl. Messen, zu jeder Viertelstunde eine



Bild 107. Norbert Gordes, Distributor.

andere, die Dienstleute konnten also recht bequem ihre Andacht pflegen. Sonn- und Feyertags wurde dem Amte, predigt, Christliche Lehre und dem ganzen Gottesdienste beygewohnt. Auch waren beyde so reinlich auf ihrem Leibe, daß es eine Freude war, sie anzusehen, und doch hatte Sophie, die Köchin nicht mehr als 3 Carolin,²⁴ und Josephchen 20 Fl lohn, allein ihr fleiß brachte es wieder ein. Ich gab einer jeden einen Tag in der Woche, und alle Vorabende der Sonn- und Feyertage, um für sich zu arbeiten, sie benützten so fleißig diese Erlaubniß, daß sie sich im Jahre ein großes Stück tuch spannen, welches sie hernach selbst bleichten, mit dem Meinigen, ein stück gebildete Leinwand von 40 ellen, welches sie ebenfalls gesponnen hatten.

Meine Kost war äußerst einfach, Morgens eine Suppe, Mittags ein Gemüß mit Beplage, abends Salad mit kalte Küche oder eier, und diese Kost schmeckte mir beßer als die beste Gerichte auf der Abtey. Doch gab ich mir Sonntags einen guten Café mit dem besten Rahm. Nach und nach gewöhnte ich mich an dieses Frühstück — auch an anderen Tagen, denn es schmeckte vortrefflich.

²⁴ 1 Carolin = 20,95 M.

Ich lebte still und eingezogen, einmal die Woche besuchte ich die F. Abtissin, und die anderen Damen einmal im Monathe, hingegen bekam ich öfters Besuche von ein paar Damen, welche mich sehr freundschaftlich behandelten, von dem H. Pastor Cruz, ehemaligen Missionar in Hannover, einen sehr verständigen und rechtschaffenen Geistlichen, welchen ich zu meinem Beichtvater wählte, von dem H. Distributor Gordes, dem Stiftsempfänger, einem Mann von ausgezeichnete Rechtschaffenheit, endlich vom H. Philippes, einem deportirten französischen Pfarrer, welcher das Glück hatte, von unserer Abtissin ein Benefizium zu bekommen, auch ein sehr braver wohlgezogener Mann, dieser hatte die Oberaufsicht auf meinen Garten, und wußte ihn so angenehm zu machen, daß die Fremden sich wunderten, so ein liebliches Plätzchen im Stift Heerse zu finden. Mit dem H. Distributor übte ich mich in der Music, er accompagnirte mich auf dem Clavier mit der Flöte, die übrige Zeit verbrachte ich mit lesen, zeichnen, spaziren, kurzum ich führte ein recht angenehmes bequemes Leben, und hatte keine andere forge, als meine gute Mutter entfernt und vielleicht leidend zu denken."

Stiftsperjonen dieser Zeit.

Damen.

Josephina Maria von Schade zu Antfeld, aufgeschworen 27. August 1777, heiratete am 1. Juli 1792 Franz von Lünigk in Ostwig, † 28. April 1827.

Dorothea von Harthausen, Tochter des Drostens von Harthausen zu Böken-
dorf und Abbenburg, aufgeschworen 11. September 1780; heiratete 9. August 1800
Philipp von Metternich zu Wehrden.

Eleonore von Weichs zur Wenne, von der Äbtissin benannt 10. September
1781. Da sie schon zwei Schwestern im Stift hatte, wurde sie vom Kapitel zwar
zugelassen, „unter dem ausdrücklichen Bedinge aber, daß dieselbe auf Ihre zu
gebende Stimme so wohl in allen Wahlen als sonstigen Kapitulär Entschlie-
fungen ein für allemal so lange verzicht leisten solle, bis eine deren älteren zwey Fräulein
schwesteren aus dem Kapitel treten würde“. Aufgeschworen 22. November 1781,
† 15. Oktober 1792 bei ihren Eltern zu Wenne.

Theresia von Bochohls zu Niesen, aufgeschworen 13. Oktober 1784, resignierte
7. April 1788. Vgl. Bild 67, S. 349.

Ferdinandine von Bochohls, benannt 19. Juni 1788 durch Kanonikus und
Pastor Westendorf, aufgeschworen 28. Juli; resignierte 11. April 1792.

Theresia von Bennigsen, aufgeschworen 21. April 1789, resignierte April
1803 ad manus regis, nachdem sie schon am 6. Januar 1801 ihren protestan-
tischen Vetter Heinrich von Bennigsen geheiratet hatte.

Wilhelmina Karolina Balduina von Ketteler zu Oberalme, geboren zu
Velbert 5. März 1782, aufgeschworen 15. Februar 1791. Anfang 1805 kam sie
in üblen Ruf, als stehe sie in unlauteren Beziehungen zu dem Benefiziaten Wil-
helm Westphalen, der eine Zeitlang bei ihr in Kost ging. Beide resignierten
und verließen das Stift. — Der einzige in den Akten sich findende Fall
derartiger Beziehungen zwischen einer Stiftsdame und einem Stiftsgeistlichen.

Johanna Maria Cäcilia Gräfin von Fugger zu Kirchheim und Weißenhorn, benannt 14. Oktober 1790 durch Fräulein von Hornstein;²⁵ starb vor der Besitzergreifung.²⁶

Maria Anna Franziska von Hereman zu Zundtweck im Holländischen, aufgeschworen 12. Dezember 1791, † 12. März 1848.²⁷

Maria Luise von Helmstatt zu Hochheim und Kellertshausen in der Pfalz, präbendiert durch Preces Kaiser Leopolds II. am 1. Februar 1792, aufgeschworen am 20. August d. J., † 28. April 1854.

Maria Antonette von Helmstatt, Schwester der vorigen, aufgeschworen 1. Oktober 1792, † 22. August 1854.

Sophie Theresia von Harthausen zu Bökendorf, benannt 22. Oktober 1792 durch ihre Schwester Dorothea, aufgeschworen 10. Dezember d. J.^{27a}

Maria Anna Gräfin von Lanthieri aus Görz in der Grafschaft Görz in Osterreich, präbendiert durch Preces Kaiser Franz' II. vom 1. Juni 1793, aufgeschworen 19. April 1796.

Maria Felicitas von Westphalen zu Heidelberg im Lippischen, aufgeschworen am 24. September 1800; auch Stiftsdame zu Fröndenberg, † 22. Juli 1832.²⁸

²⁵ In einem Schreiben d. d. Konstanz, 20. Januar 1789 bittet diese, zu der durch Absterben der Ernestine von Hattstein erledigten Präbende eine qualifizierte Fräulein benennen zu dürfen; Äbtissin willfahrt aus besonderen Gnaden und in der Hinsicht, „damit dieselbe durch die für die Präbende erhaltende Gelder sich in bessere Umstände setzen und ihre noch habende Schulden damit tilgen könnte“.

²⁶ Unterm 30. April 1791 fragt Graf Fugger in Augsburg an beim Stift, ob die Präbende, für die seine inzwischen verstorbene Tochter benannt worden, ohne weitere Kosten auf eine Schwester übertragen werden könne. Die Antwort lautete: nein; nur die Statuten- und Aufschwörungsgelder erhielt er zurück.

²⁷ Sie wurde höchstwahrscheinlich geboren im jetzigen Erzbischöflichen Palais zu Köln, welches damals auch ihrem Vater gehörte und etwa 1820 dem damaligen Erzbischofe zur freien Benutzung überlassen wurde. Als im Anfange des Kulturkampfes in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von der Familie Eigentumsansprüche auf das Palais geltend gemacht wurden, wurden diese von der Regierung wegen Mangel an schriftlichen Beweisen nicht anerkannt, wodurch der Familie ein jetzt äußerst wertvoller städtischer Besitz verloren ging.

^{27a} Werner, Freiherr, nachmals Graf von Harthausen, Verfasser der Schrift „Über die Grundlagen unserer Verfassung“, und August Freiherr von Harthausen, bekannt durch seine Schriften über die Agrarverfassungen in Paderborn und Corvey, in Ost- und Westpreußen, über Rußland usw., waren ihre Brüder. Ihre Schwester Theresia Luise, verheiratet mit Klemens August Freiherrn Droste zu Hülshoff, war die Mutter der hochberühmten Dichterin Annette von Droste-Hülshoff.

²⁸ Ihre Eltern waren Franz Jobst Gottfried von Westphalen und Maria Theresia Luise geb. von Bennigsen; als der Vater 1774 ohne männliche Erben gestorben war — er hinterließ vier Töchter —, fielen die Güter zu Heidelberg als Mannlehen an die protestantische Linie von Westphalen zu Rintelen. Die Mutter wurde für ihre und ihrer Töchter Ansprüche mit 13 000 Talern abgefunden und zog mit ihren Kindern und ihrem Hausgeistlichen nach Lemgo und wurde so Veranlassung zum Wiederentstehen katholischen Gottesdienstes und einer katholischen Gemeinde in Lemgo. Sie starb zu Neuenheerse am 6. März 1816, 80 Jahre alt; und wurde, da eine andere Tochter mit dem Herrn von Spiegel zu Borlinghausen verheiratet war, im von Spiegelschen Erbbegräbnis in der Pfarrkirche zu Löwen beigelegt. Als ehemaliger katholischer Pfarrer von Lemgo gedenke ich ihrer hier gern wegen ihrer Verdienste um die katholische Gemeinde in Lemgo. Vgl. Gemmeke, Gesch. d. kath. Pfarreien in Lippe, S. 53 f., 57 ff.

Felicitas von Westphalen war die letzte Stiftdame, die vor der Säkularisation, und überhaupt die letzte katholische Stiftdame, die in das Stift Heerse aufgenommen wurde.

Kapitulare und Pastöre.

Franz Krammen, geboren in Warburg als Jude, 1765—1776 Kaplan in Neuhaus, 23. November 1776 Erster Pastor, 16. Februar 1781 Pastor in Neuhaus, † daselbst 6. Mai 1798 und in der Pfarrkirche begraben.

Anton Knippfchild, aus Medebach, ursprünglich Jesuit, bis zur Aufhebung des Ordens, 1773, 15. Februar 1781 Erster Pastor, † 6. November 1818 in Medebach.

Adam Leonhard Crug, geboren zu Brakel am 18. März 1757, war zuerst Kaplan in Vinsebeck, dann in der bischöflichen Residenz Neuhaus, darauf Missionar in Hannover; 22. Februar 1799 Zweiter Pastor; † zu Hörter am 8. April 1825.

Benefiziaten.

Franz Arnold Neuhoff, aus Hildesheim, erhielt 20. Januar 1781 das Benef. s. Martini; Kanonikus an St. Maurit in Hildesheim, resignierte 1791.

Johannes Aloisius Scheid, Rector ssmi. Corporis Christi, eingeführt 2. November 1789, Bruder des Benef. Ernst Scheid; † 26. Dezember 1834 als Pastor in Dringenberg.

Wilhelm Joseph Westphalen, aus Salzkotten, erhielt 28. April 1791 das Benef. s. Antonii, resignierte Anfang 1805 (vgl. oben).

Johann Joseph Hensel, erhielt 6. September 1790 das Benef. s. Bonifacii, verzichtete am 11. August 1801, erhielt das Frühmessbenefizium auf Schloß Ranstein, war einige Jahre in Bremen, zeitweilig Feldprediger in Neuhaus, 1825 Kaplan in Verne.

Friedrich Konrad Herfeld, erhielt 15. Juni 1791 als Minorist das Benef. s. Martini, aus Steinheim, † 28. August 1827 als Kaplan in Dringenberg.

Friedrich Georg Wächter, aus Brakel, erhielt 21. August 1793 das Benef. s. Dionysii, † 1. März 1844, 95 Jahre alt.

Anton Erpenbeck, aus Glandorf im Osnabrückischen, anfangs Jesuit und Domprediger in Paderborn bis zur Aufhebung des Ordens, dann Missionarius, erhielt 30. Juni 1790 das Benef. s. Bonifacii, das er am 5. August d. J. resignierte, erhielt 10. März 1794 das Benef. s. Joannis Bapt., † 29. März 1831.

Theodor Ostenkötter, geboren 27. Juli 1769 in Scheidingen, zuerst Vikar in Affeln, erhielt 29. Januar 1798 das Benef. s. Lamberti, 1811 die Zweite Pastorat, † 21. Juni 1852.

Michael Adrian Philippez, aus Evreux in Frankreich, wo er Pastor war, Emigrant, erhielt 25. August 1801 das Benef. s. Bonifacii, da er „seit 7 Jahren sich dahier aufgehalten und nicht nur durch seine gute Aufführung, sondern auch durch die vielen Dienste, die er in der Kirche und im Chor geleistet, sich dieser Gnade würdig gemacht hat“; seit 1811 Privatlehrer der französischen Sprache in Hörter, kehrte 1816 nach Frankreich zurück, wo er wahrscheinlich 1819 starb. — Er war der letzte Benefiziat, der im Stift Heerse angestellt wurde.

B. Unter dem Königreich Preußen.

Übergang an Preußen.

Nach den schließlich unglücklichen ersten Koalitionskriegen gegen Frankreich kam es am 9. Februar 1801 zwischen Deutschland und Frankreich zum Frieden von Luneville, dessen Hauptbestimmung war: Deutschland tritt an Frankreich alles Gebiet am linken Rheinufer ab; die erblichen deutschen Fürsten, welche dadurch am linken Rheinufer Verlust erleiden, werden durch das Deutsche Reich entschädigt (nämlich hauptsächlich mit geistlichen Fürstentümern, Stiftern, Abteien, Klöstern und dergl.). Am 23. Mai 1802 schloß Preußen mit Frankreich ein Abkommen, wonach es die Bistümer Hildesheim und Paderborn und einen Teil von Münster erhalten sollte samt einigen Abteien und freien Reichsstädten, was durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 bestätigt wurde.²⁹ Bereits am 3. August 1802 rückte der General von L'Estocq mit einer Truppenmacht von 1500 Mann in Paderborn ein; die Landeskassen, Archive usw. wurden versiegelt. Für die Oberleitung der Übernahme und Einrichtung der neuen Gebiete war in Hildesheim eine Hauptorganisationskommission eingesetzt, an deren Spitze der Minister Graf von der Schulenburg-Rehnert stand. Für die einzelnen Gebiete wurden Unterkommissionen (Zivilkommissionen) eingesetzt.³⁰

Wahrscheinlich noch am 3. August, jedenfalls aber an einem der nächstfolgenden Tage wurde auch das Archiv des Stifts Heerse versiegelt. Durch Schreiben vom 8. August ließ die „Königlich Preussische zur Interimsverwaltung und Organisation des Erbfürstentums Paderborn verordnete Civil-Kommission“ zu Paderborn dem Stifte zur Richtschnur eröffnen: Auf Grund des beikommenden Besiznahme-Patents vom 6. Juni cr. wird alle Einwirkung auswärtiger Behörden auf das Damenstift oder die Gestattung einer solchen von seiten des letzteren und aller Rekurs an auswärtige Behörden nachdrücklichst untersagt. Appellation oder Rekurs an die Reichsgerichte findet durchaus nicht statt. Die „Prediger“ haben den Inhalt des Patents und des Generalpardons von den Kanzeln bekanntzumachen. Keine päpstliche Bulle und keine allgemeine Verordnung des Bischofs darf ohne Vorwissen der Kommission bekanntgemacht werden. Die mit dem Stifte verbundenen Behörden bleiben für jetzt in ihrem ungestörten Geschäftsgange, weshalb auch mit Entsigelung der Registraturen sogleich verfahren werden soll. Vakanz bei den verschiedenen Behörden, Prälaturen, Stiftspräbenden und sonstigen Pfründen können nicht willkürlich besetzt werden, sondern es muß darüber an die Kommission berichtet werden. Ein genaues Verzeichnis sämtlicher Geistlichen, Novizen und Damen ohne Unterschied wird sofort erwartet. Von allen erheblichen Dingen hat das Stift forthin der Kommission Nachricht zu geben und von selbiger Entscheidung zu erwarten.

Wie manche andere Orte des Fürstentums erhielt auch Neuenheerse Einquartierung, die unter dem General Bila drei Monate hier lag.

²⁹ Preußen verlor nur 48 Quadratmeilen mit 127 000 Einwohnern und 1 400 000 Gulden Einkünften, erhielt aber wieder 235½ Quadratmeilen mit 558 000 Einwohnern und 3 800 000 Gulden Einkünften.

³⁰ Näheres bei Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 bis 1806. Paderborn 1905.

Am 14. August erschien der Regierungs-Referendar Busse im besonderen Auftrage der Kommission in Neuenheerse, um die Entsiegelung des Archivs vorzunehmen und nähere Nachrichten über das Stift einzuziehen. Er wiederholte das Verbot betreffend erledigte Präbenden, Bekanntmachung päpstlicher Bullen usw. Darauf schritt er in Gegenwart des Amtmanns, des Kapitulars Crug und des Distributors Gordes zur Entsiegelung des Archivs. Dieses bestand aus zwei Theilen, dem abtheilichen und dem Kapitels-Archiv. Das abtheiliche Archiv befand sich im Abteigebäude und wurde in 8 Schränken aufbewahrt, von denen 4 die Akten des abtheilichen Gerichts enthielten. 2 weitere Schränke enthielten die Dokumente der Abtei im engeren Sinne; hierüber war ein von dem amwesenden Amtmann angefertigtes Repertorium vorhanden, für dessen Richtigkeit der Verfasser einstehen zu können versicherte. Es enthielt die Rubriken A. Fundationes et Jura generalia; B. Limites; C. Abbatissa; D. Fräulein-Präbenden; E. Pastoratus, Beneficia et Custoriae; F. Jurisdiction; G. Oeconomica; H. Gemeinheiten. Die 2 anderen Schränke enthielten die Lehnssachen und Schriftstücke betreffend die Einkünfte der niederen Geistlichkeit (Benefiziaten).

Das Kapitels-Archiv befand sich in der Kirche im Fräulein-Chor und wurde in 4 Schränken aufbewahrt. Es war darüber ein im Jahre 1778 [von dem Benefiziaten Lüke] angefertigtes Repertorium vorhanden, von dessen Vollständigkeit sich der Kommissarius durch Einsichtnahme und Vergleichen überzeugte.

Der Herr Kommissarius sah bald ein, daß er 14 Tage bis 4 Wochen brauchen würde, wenn er aus dem Archive des Stifts über dessen Ursprung, Immobilien und Gerechtsame vollständige Nachrichten einziehen wollte. Er begnügte sich daher damit, „einen generellen Überblick von der Einrichtung und dem Vermögenszustande des Stifts aufzunehmen“, und trug dem Amtmann und Distributor auf, „einen detaillierten Statum Bonorum [genaue Vermögens-Aufstellung] anzufertigen“ und ihm binnen 8 oder 14 Tagen zu übersenden. Da zwei zweckmäßige Repertorien vorhanden waren, nahm er von einer Wiederversiegelung Abstand. „Es war dazu um so weniger Grund vorhanden, als commissarius überall viel Bereitwilligkeit fand, sich in die neue Ordnung zu fügen und auch die erforderlichen Nachrichten zu erteilen.“

Aufnahme und Veranschlagung.

Am 23. August übersandte Amtmann Waldeyer dem Referendar Busse die von ihm und dem Distributor Gordes angefertigten Aufstellungen über Verhältnisse und Vermögen des Stifts. Die Zivil-Kommission wünschte aber noch manche Ergänzungen, so daß Distributor Gordes sich genötigt sah, seinen umfangreichen Teil der Arbeit ganz von neuem zu machen. Nun war zwar die Zivil-Kommission in Paderborn zufriedengestellt, nicht aber die Hauptkommission in Hildesheim, die, wie die Vermögensaufstellungen über die meisten Klöster, auch die über das Stift Heerse zur weiteren Vervollständigung zurückschickte. Mit der schleunigen Vornahme derselben beauftragte die Kommission den Oberamtmann von Beughem, der am 2. April 1803 mit Extrapost in Neuenheerse eintraf. Bei Beginn seiner Arbeit bemerkten Amtmann Waldeyer, Distributor Gordes und Pastor Crug im allgemeinen, die Finanz-Verfassung des Stifts habe die nämliche Form wie bei den Domkapiteln zu Paderborn und Münster. Alle erklärten sich bereit, dem Kommissarius mit Heberegistern, Dokumenten, Kon-

traften usw. aus dem Archiv behilflich zu sein. So wurde es von Beughem möglich, schon am 13. April mit seiner Arbeit fertig zu werden. Schon am folgenden Tage überreichte er der Zivilkommission in Paderborn seine „Lokal-Aufnahme und Special-Veranschlagung“, ein umfangreiches Aktenstück, enthaltend unter anderem eine allgemeine Übersicht über Zustand, Einrichtung usw. des Stifts, eine Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben und als Belege dazu eine Reihe von Einzelnachweisen, Erläuterungen, Bescheinigungen usw.

Eine daraus zusammengestellte

Übersicht über den Güterbesitz des Stifts

soll hier folgen. Der Hauptbesitz waren liegende Gründe. Allein hiervon hatte das Stift nur einen verhältnismäßig kleinen Teil als unbeschränktes Eigentum, das es nach Belieben selbst nützen oder verpachten konnte. Ein bei weitem größerer Teil war ausgetan in Meierstatt, ein noch größerer Teil bestand in Lehen. Von den meierstädtischen Gründen bezog das Stift eine seiner bedeutendsten Einnahmen, bestehend in Korngefällen, die für einige Parzellen in feste Geldabgaben verwandelt waren. Von den eigentlichen Lehen hatte es nur die bei den Belehnungen zu zahlenden Lehngebühren (Lehnware); von den Pachtlehen (wohl meist heimgefallene und kaduzierte Lehen) wurden außerdem jährliche, aber meist auch ziemlich geringe Pächte gezahlt. Die nutzbaren Gerechtigkeiten waren nicht sehr bedeutend, erheblich hingegen die Einnahme aus Zehnten. Auch die zinsbaren Kapitalien erreichten eine ziemlich hohe Summe.

Der Stiftsbesitz war zerstreut über ein weites Gebiet, dessen äußerste Punkte waren: Hainhausen bei Brakel, Borgholz, Schachten und Wolfhagen in Hessen, Niedermarsberg (Horhusen), Hegensdorf, Niederntudorf, Lippsspringe und Blomberg in Lippe. — Früher hatte das Stift, wie wir sahen, einige Besitzungen, die noch über dieses weite Gebiet hinauslagen.

Der größere Teil der jährlichen Einkünfte floß in eine gemeinsame Kasse, die „allgemeine Rezeptur“ (Kommunion, Kommunie, Generalregister), welche als „Distributor“ der Kapitelssekretär verwaltete. Die übrigen Einkünfte und Nutzungen waren auf alle Präbenden, Benefizien und Ämter verteilt oder von vornherein dafür gestiftet; die Inhaber konnten die ihnen zustehenden Gärten, Äcker und Wiesen selbst bewirtschaften oder verpachten und selbst gewisse Heuer- und Geldgefälle und Kapitalzinsen erheben. Einen verhältnismäßig großen Teil dieser besonderen Einkünfte und Nutzungen erhielt, wie wir schon wissen, die Abtissin, für die deshalb eine eigene Kasse geführt wurde, die der Amtmann nebenamtlich verwaltete. Abwesende Damen und Benefiziaten und auch einige andere Stifts- personen ließen ihre Geschäfte gewöhnlich auch durch den Distributor besorgen.

Um die Einziehung der Gefälle zu erleichtern, waren in Paderborn, Brakel und Warburg (früher auch in Borgentreich) Neben-Rezepturen eingerichtet (die „Paderbornsche, Brakelsche und Warburgische Bühne“).

Der volleigene Grundbesitz.

Abgesehen von den Waldungen zu Altenheerse und Rühlßen und einem Gütehen bei Brakel hatte das Stift damals Grundbesitz zu vollem Eigentum nur in und bei Neuenheerse.

A. Gebäude.

1. Die Stiftskirche, die immer zugleich Pfarrkirche war. Von einer Pfarrkirche neben der Stiftskirche ist niemals die Rede (1, 2, 3).³¹

2. Die Abtei, ringsum von einer Gräfte umgeben, nebst den Gebäuden der abteilichen Ökonomie: einer Pächterwohnung mit Pferdestall, einem Schafstall, einer Scheune, einem Brauhaus, einem Wagenhaus (11, 15, 16).

3. Die Wohnung der Pröpstin von Fuchs (52).

4. Die Wohnung der Dechantin von Brede (40).

5. Die Wohnung der beiden Fräulein von Helmstatt (33).

6. Die Wohnung des Fräuleins von Harthausen (51).

7. Die zur Uffeburger Familien-Präbende gehörende Wohnung (50).

8. Die Wohnung des Ersten Kanonikus und Pastors (46, 47, 48).

9. Die Wohnung des Zweiten Kanonikus und Pastors (44, 43).

10. Die Wohnung des Benef. s. Dionysii (45).

11. Die Wohnung des Benef. s. Joannis Baptistae (42).

12. Die Wohnung des Benef. s. Lamberti (35).

13. Die Wohnung des Benef. s. Laurentii (57).

14. Die Wohnung des Benef. s. Quintini (31).

15. Die Wohnung des Benef. s. Petri (58).

16. Die Wohnung des Benef. s. Bonifacii lag auf Dorfsgrund und war darum schatzpflichtig. 1806 wurde sie, weil nicht sehr bequem, für 190 Taler verkauft (38).

17. Das ehemalige Kalandshaus, drei Benefiziaten-Wohnungen enthaltend, gehörend zu den drei Benefizien s. Annae, ss. Corporis Christi und s. Antonii Eremitae (32).

18. Die Wohnung des Amtmanns (53).

19. Die Wohnung des Distributors (28).

20. Die Wohnung des Organisten (56).

21. Die Obere Mühle (55).

22. Die Untere Mühle.

23. Die abteiliche Ökonomie Hellehof nebst Schafstall.

Die unter 2—6 aufgeführten Damenwohnungen standen auf Stiftsgrunde, waren aber Eigentum der Inhaberinnen bezw. der Uffeburger Präbende und durften nur an eine Stiftsperson wieder veräußert werden; ebenso war es mit der Wohnung des Amtmanns. Alle Inhaber eines Hauses mußten dieses selbst unterhalten und nötigenfalls neubauen; in letzterem Falle wurde gewöhnlich ein Kapital vorgestreckt, welches der Inhaber verzinzen und tilgen mußte. Nur der Distributor war frei von der Baupflicht, weil ihm um 1780—83 auf Stiftskosten ein Haus gebaut wurde zur Ausbesserung seines Dienst Einkommens.

Für Inventar mußte jeder selbst sorgen. Zur Abtei jedoch gehörte ein kleines Inventar, welches jeder neuen Äbtissin überliefert wurde, und welches diese ihrer Nachfolgerin hinterlassen mußte. Es bestand damals, abgesehen von 5 Kühen und 30 Schafen, aus allerlei Hausrat, worüber bei der Übergabe ein

³¹ Die Zahlen in Klammer hier und im Folgenden verweisen auf die betreffenden Nummern des Stiftsplanes Bild . . . , S. . . .

Protokoll mit Verzeichnis aufgenommen wurde. Verbrauchtes mußte erneuert oder sonst ersetzt werden. Auch die letzte Äbtissin, Karoline von Dalwigk, erhielt dieses Inventar am 10. Oktober 1776 ausgeantwortet.³² Da sie jedoch die abteilichen Gebäude „in einem ganz ruinösen Zustande übernahm, viele bessern und einige neu auführen lassen mußte“ — ihre Bau-Ausgaben betragen in den Jahren 1776—1808 im ganzen 6552 Taler 25 Groschen $3\frac{3}{4}$ Pfennig —; da sie ferner „viele Kirchen-Ornate gegeben“ hatte, so schenkte ihr das Kapitel am 21. September 1801 das ganze Inventar. Mitbestimmend war dabei vermutlich der Gedanke, daß man mit einer nicht sehr weit entfernten Aufhebung des Stifts zu rechnen habe.

B. Gärten, Äcker und Wiesen.

Der volleigene Besitz des Stifts an Gärten, Äckern und Wiesen betrug 708 Morgen, davon $670\frac{3}{4}$ Morgen bei Neuenheerse, $37\frac{1}{4}$ Morgen bei Brakel. Das meiste gehörte zur Abtei.

1. Die abteiliche Ökonomie zu Neuenheerse, bestehend aus

$6\frac{1}{4}$ Morgen Gärten	}	= $306\frac{1}{4}$ Morgen,
196 Morgen Äcker		
104 Morgen Wiesen		

mit Hütungen und Brennerei verpachtet für 280 Taler.

2. Die abteiliche Ökonomie Hellehof, bestehend aus

6 Morgen Gärten	}	= $164\frac{1}{2}$ Morgen,
$101\frac{1}{2}$ Morgen Äcker		
57 Morgen Wiesen		

verpachtet für 120 Taler; Pächter hat freie Schafstift auf dem Klusenberge, freie Kuhweide, freies Brenn- und Bedarfholz.

Das Inventar der abteilichen Ökonomien gehörte der Äbtissin. Karoline von Dalwigk zahlte am 29. November 1776 an die Erben ihrer Vorgängerin für Feld-, Vieh- und Hofinventar, vorrätige Früchte und einige sonstige auf der öffentlichen Auktion erstandene Sachen 3315 Taler 4 Mgr. 4 Pfg. Eine aufziehende neue Äbtissin mußte also etliches bares Geld in Händen haben.

3. Die beiden abteilichen Mühlen. Mahlzwang für die Stiftsuntertanen bestand nicht; die Mühlen hatten nur „freies Gemahl“. Die Obere Mühle in unmittelbarer Nähe der Abtei, mit 2 Gärten verpachtet für 59 Taler. Pächter erhielt das nötige Bedarfholz und 6 Malter Brennholz; er mußte Mühle und Gräben unterhalten und im Sommer 2mal unentgeltlich frisches Wasser in die Gräfte lassen, wenn öfter nötig, für 24 Groschen jedesmal. — 1803 erhielt der bisherige Pächter Friedrich Bennewitz diese Mühle in Erbpacht für jährlich 53 Taler und sowohl in casum novae dominae als novi coloni 3 Taler Weinkauf und 1 Taler Schreibgebühr. — Die Untere Mühle, mit einigen Gärten und Wiesenplätzen verpachtet für 50 Taler.

³² Unter den Räumlichkeiten der Abtei werden u. a. erwähnt: Türkenzimmer, Amtmannszimmer, Kapuziner-Kammer. Die Bezeichnung „Kapuziner-Kammer“ rührt daher, daß die Kapuziner aus Brakel freie Station hatten bei der Äbtissin, ebenso die Franziskaner aus Paderborn bei der Präpstin, die Dominikaner aus Warburg beim Ersten Pastor und die Minoriten aus Herstelle beim Zweiten Pastor.

4. Die kapitularischen Grundstücke; so können wir die nicht-abteilichen füglich zusammenfassend bezeichnen;

40 Morgen Gärten	}	= 200 Morgen;
100 Morgen Acker		
60 Morgen Wiesen		

diese waren verteilt auf die Präbenden, Benefizien und Ämter.

5. Das abteiliche ehemalige Ludovicische Lehngut zu Brakel, $37\frac{1}{4}$ Morgen, teils Acker, teils Wiese, verpachtet zu 35 Taler.

C. Waldungen.

Die meisten Waldungen im Stiftsgebiete gehörten dem Stift allein, bei den übrigen war das Stift Miteigentümer. Die Waldungen waren nicht vermessen; die herkömmlichen Größenangaben beruhten auf Schätzung. Es gehörten

1. Der Abtei allein: bei Neuenheerse die Reviere Steinberg, 140 Morgen, Sundern, 400 Morgen, und der Hellewald, 800 Morgen, zusammen 1340 Morgen.

2. Dem Kapitel allein: bei Neuenheerse die Reviere Steinberg, 80 Morgen, Netenberg, 250 Morgen; alle Reviere bei Altenheerse: Kalenberg, Ahlenhohl, Stukenbusch, Heinholz, Mittelholz, Lütgenholz, Grünerberg, Ostbockholz, zusammen 440 Morgen; alle Reviere bei Kühlsen: über Kracken Rampe, Fielebusch, unterm Kühlschen Berge, über, unter, neben und hinter dem Tische, Kirchberg, Riepen, Prinzberg, Schürenberg, Langen Ramp, zusammen 580 Morgen; im ganzen 1150 Morgen.

3. Der Abtei und dem Kapitel gemeinschaftlich: das Revier Willingshagen [Wildungshagen], 50 Morgen.

4. Dem Kapitel und der Gemeinde Neuenheerse gemeinschaftlich: die „gemeinen Waldungen“ oder, wie sie früher öfter genannt werden, die „gewibbelten Hölzer“ bei Neuenheerse: Klusenbusch, Ochsenberg, Bodental, Wennekenbruch, Langenberg, Kellerberg, Säurenbusch, Luhnbecke, zwischen Luhnbecke und Sundern, Hachholz, Bollberg, Böhre, Eschenberg und Stantebecke, zusammen 1100 Morgen.

5. Dem Beneficium s. Martini: das Revier Bredenberg bei Neuenheerse, 24 Morgen.

Alles in allem also etwas über 4000 Morgen. Die Einwohner in Kühlsen bezogen aus den dortigen Holzungen jährlich 124 Malter Brennholz unentgeltlich, wogegen sie die im Walde nötigen Arbeiten verrichten mußten, und waren hudeberechtigt. Die Einwohner von Altenheerse mußten ihr Brennholz kaufen, erhielten es aber herkömmlich für einen geringen Preis; auch sie waren hudeberechtigt.

Die Aufsicht über die Forsten führte der „Holzherr“, einer der Stiftsgeistlichen, der dazu gewählt wurde. Zu Ausgang des 18. Jahrhunderts waren die meisten Reviere nicht im besten Zustande. Man hatte geglaubt, so große Waldungen könnten nicht ruiniert werden, hatte reichlich gehauen und nicht genugsam für Nachwuchs gesorgt. Als nun sich Holzmangel fühlbar machte, kam es wegen des Forstbetriebes zu Irrungen sowohl zwischen der Abtissin und dem Kapitel, worüber wir schon gehört haben (S. 576), als auch zwischen dem Kapitel und der Gemeinde Neuenheerse, worüber weiter unten berichtet werden soll.

Der meierstädtische Grundbesitz.

Ein großer Teil des stiftischen Grundbesizes war seit Jahrhunderten ausgetan in Meierstatt, einiges auch nach Zinsrecht; der Unterschied hatte sich jedoch im Laufe der Zeit ziemlich verwischt. Über die zu den einzelnen Meierstätten gehörigen einzelnen Grundstücke und deren Morgenzahl war man im Stift selbst nicht mehr genau unterrichtet. Allerdings sollten die angehenden Meier bei der Bemeierung ein Einzelverzeichnis der zur Meierstatt gehörigen Parzellen übergeben; allein viele Meier bestritten überhaupt die Pflicht der Bemeierung, bei andern stellte sich in Streitfällen zuweilen heraus, daß sie, wenn sie von mehreren Grundherrschaften Grundstücke unterhalten, zum Teil bei jedem dieselben Ländereien spezifiziert hatten. Man war schließlich froh, wenn die jährlichen Gefälle regelmäßig einkamen. Wir können uns indes ein annähernd richtiges Urteil über die Größe dieses Grundbesizes bilden aus den davon geleisteten Kornpächten. Aus den bei etlichen Pflichtigen gemachten näheren Angaben erschen wir, daß bei einigen Meierstätten von einem Morgen $\frac{3}{4}$ Scheffel, bei andern $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ gezahlt wurde, bei andern noch weniger; in Neuenheerse z. B. 5 bis 6 Pfennig („Pfennig-Heuer“). In Rühlßen war hergebrachter Satz von 3 Morgen 1 Scheffel, in Altenheerse von 1 Morgen 2 Spint Heuer. Wenn nun vielleicht von besseren Ländereien auch 1 Scheffel oder noch etwas mehr gezahlt wurde, so greifen wir doch keinesfalls zu hoch und kommen der Wahrheit nahe, wenn wir im großen Durchschnitt auf jeden Ortsscheffel oder etwa $\frac{3}{4}$ Berliner Scheffel 1 Morgen rechnen.

Das Verhältnis der in Betracht kommenden Ortscheffel zum Berliner Scheffel wurde gerechnet:

Paderborner	3 = 2
Brakeler	3 = 2
Warburger, in hartem Korn	5 = 4, in Hafer 13 = 12
Borgholzer	4 = 3
Heerfer, in hartem Korn	10 = 7, in Hafer 8 = 7
Hessische	10 = 7.

Es bezogen aber jährlich, in Berliner Maß umgerechnet:

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Scheffel	Spint	Scheffel	Spint	Scheffel	Spint	Scheffel	Spint
1. Die Abtei	6	—	252	$3\frac{1}{5}$	78	$2\frac{2}{3}$	615	$2\frac{2}{5}$
2. Das Kapitel	61	$2\frac{2}{5}$	649	$3\frac{1}{3}$	374	$3\frac{14}{15}$	1212	$2\frac{2}{5}$
3. Das Benef. s. Laurentii	—	—	—	—	3	$\frac{4}{5}$	5	—
4. " " s. Quintini	—	—	13	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{5}$	20	1
5. " " s. Petri	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	9	$1\frac{8}{15}$	12	$1\frac{7}{12}$
6. " " s. Dionysii	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	5	$1\frac{1}{3}$	9	$1\frac{1}{4}$
7. " " s. Martini	—	—	15	$1\frac{1}{3}$	20	—	19	$2\frac{2}{3}$
8. " " s. Lamberti	—	—	—	—	18	$3\frac{1}{4}$	31	—
9. " " s. Bonifacii	—	—	19	$\frac{4}{5}$	—	—	24	—
10. " " s. Joan. Ev.	—	—	50	$3\frac{1}{4}$	22	—	58	—
11. Die Küsterei	—	—	6	$1\frac{3}{5}$	3	$\frac{4}{5}$	8	—
zusammen	67	$2\frac{2}{5}$	1018	$1\frac{11}{60}$	543	$\frac{43}{60}$	2015	$3\frac{3}{10}$

Also eine jährliche Fruchtlieferung von 3645 Berliner Scheffel, in den Orts-scheffeln rund 5000 Scheffel, wofür wir um so mehr einen Grundbesitz von 5000 bis 6000 Morgen in Ansatz bringen dürfen, als nebst dem von einigen Grundstücken statt Korn feste Geldabgaben unter verschiedenen Namen (Grundgeld, Hubegeld, Schottgeld, Rottstättengeld usw.) entrichtet wurden, von Hausstätten und den anliegenden Hofräumen und Gärten vielfach Hühner und Eier (meist 1 Huhn und 20 Eier). Die Einnahmen dieser Art betragen etwa 90 Taler jährlich und 158 Hühner und 1950 Eier. Die Zahl der Meier betrug 159. Bei einigen Geldgefällen wußte man nicht mehr, ob sie aus Meier-, Lehn- oder Zehntrecht herrührten. Die Meiergüter lagen in und bei Neuenheerse, Altenheerse, Kühlsen, Dringenberg, Siebenstern, Schmechten, Herste, Istrup, Kiesel, Brakel, Erkeln, Rheder, Willebadesen, Kiesel, Frohnhausen, Borgholz, Natzingen, Borgentreich, Eissen, Pedelsheim, Löwen, Engar, Großeneder, Lütgeneder, Hohenwepel, Menne, Warburg, Welda, Wethen, Germete, Hardehausen, Ossendorf, Herbram, Schwaney, Dahl, Benhausen, Paderborn, Lippspringe, Neuhaus, Elsen, Bever, Niederntudorf, Gesseln. Das Heuerkorn mußte zum Teil von den Meiern gebracht werden, dann erhielten einige eine Mahlzeit, bestehend aus Suppe, Gemüse, Fleisch, Butter, Brot und „Bier, so viel sie trinken wollen“, andere statt derselben einige Groschen Geld. Zum Teil mußte das Korn im Orte oder selbst in den Häusern der Pflichtigen in Empfang genommen und auf eigene Kosten nach Neuenheerse gebracht werden.

Bei den nach Neuenheerse und zur Brakelschen Bühne liefernden Meiern des Kapitels war eine Bemeierung seit langem nicht mehr üblich; die zur Warburgischen und zur Paderbornschen Bühne liefernden mußten sich bemeiern lassen nur beim Antritt eines neuen Meiers. Die Meier der Abtei wurden alle zwölf Jahre bemeiert, wieder andere sowohl beim Antritt eines neuen Meiers als auch eines neuen Gutsherrn. An Weinkauf zahlten dabei die einen von jeder Morge 7 Schilling, die andern vom Scheffel Pacht 7 Schilling oder 5 Schilling 3 Pfg.

Hierher gehört auch die Verpflichtung des Klosters Hardehausen, jährlich ans Stift 8 fette Schweine, „Pacht-Schweine“, zu liefern. Über den Prozeß, der 1787 wegen Alter und Güte dieser Schweine entstand, haben wir bereits gehandelt. — Auch vom Gute Niesen mußten früher, wie wir schon wissen, jährlich 6 Schweine geliefert werden. Hier ist davon keine Rede mehr; wann diese Verpflichtung abgelöst worden ist, findet sich nicht.

G e r e c h t s a m e.

Die hauptsächlichsten Berechtigungen des Stifts waren

1. D i e n s t e. Dienstpflichtig waren die drei Stiftsdörfer Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen. Wer Pferde hatte, war spanndienstpflichtig, die übrigen waren handdienstpflichtig. Die mit Grundgütern Angeseßenen von Altenheerse und Kühlsen mußten im Jahre 5 Tage dienen, die von Neuenheerse 4 Tage, Einlieger und Besitzer unbebauter Stätten dienten nur 2 Tage, Arme waren frei.

In einem späteren Hypothekenbriefe wird die Dienstpflicht noch näher erläutert: Wenn der Besizer vier Pferde hält, ist er zum Fahrdienst verpflichtet, wenn er nur drei oder zwei Pferde oder sonstiges Zugvieh hält, zum Pflugdienst, wenn er kein Zugvieh hält, zum Handdienst, und zwar, wenn er mähen kann, zum Mähedienst.

Ein Mähedienst besteht darin, Gras, Weizen, Roggen, Erbsen, Bohnen oder Raufutter im Tage eine Morge, Gerste und Hafer aber zwei Morge zu mähen. Die Handdienste bestehen in allerhand Handarbeiten und werden von Ostern bis Michaelis vormittags von 6 bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 6 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber vormittags von 7 bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 5 Uhr geleistet.³³

Die Dienste aus Neuenheerse standen der Abtiffin zu, welche sie mit ihrer Ökonomie verpachtete; die aus Rühlßen den übrigen Stiftsdamen und den beiden Pastören, unter die sie durch das Los verteilt wurden. Als Beköstigung erhielten die Dienstpflichtigen aus Rühlßen des Morgens ein Glas Branntwein und ein Stück Brot, des Mittags Suppe, Gemüse, Fleisch, Butter, und Bier, so viel sie mochten, des Nachmittags Bier oder ein Glas Branntwein. Die Dienstpflichtigen der Abtiffin erhielten nur Mittagessen: Suppe oder Gemüse, 1½ Pfund Brot, 4 Lot Butter und Bier nach Gefallen. Es dienten aus Neuenheerse: 8 mit 4 Pferden, 11 mit 3, 2 mit 2 Pferden; 88 Handdienstpflichtige je 4, 25 je 2, 3 je 6 Tage; aus Altenheerse: 4 mit 4 Pferden, 14 mit 3; 29 Handdienstpflichtige je 5, 5 je 2, 17 Tage; aus Rühlßen: 4 mit 4 Pferden, 2 mit 3, 3 mit 2 Pferden; 2 mit 2 Ochsen; 11 Handdienstpflichtige je 5, 1 15 Tage.

2. Einzug. Jeder, der sich in einem Stiftsdorfe hausangewesen niederließ, mußte dem Stift Einzugsgeld zahlen, und zwar eine Mannsperson 10 Taler, eine Frauensperson 5 Taler.

3. Brüche n. Die Gerichtsgebühren von bürgerlichen Sachen erhielt der Justiz-Amtmann als Teil seines Einkommens, die Straf gelder dagegen aus Strafsachen flossen dem Stift zu.

4. H u d e. Diese stand auf einigen Stiftsgrundstücken dem Stift allein zu, im übrigen zu Neuenheerse dem Stift und der Gemeinde gemeinsam. Die Schaftrift der Abtiffin betrug zu Neuenheerse 550 Schafe, auf Hellehof 300. 2 Tristhammel, die jährlich von der Gemeinde Altenheerse geliefert werden mußten, waren wohl für Überlassung der Schaftrift. Ähnliche Bewandnis hatte es wohl auch mit einem alljährlich vom Kloster Gehrden zu liefernden Schaf.³⁴

5. M a s t. In Frage kam damals nur Buchenmast, da Eichen nur spärlich vorhanden waren; und auch diese war nicht sehr bedeutend, da die Waldungen meist nur junge Bestände hatten. Die zu Altenheerse und Rühlßen wurde jeweils nach vorheriger Besichtigung durch den Distributor und Holzförster den dortigen Gemeinheiten für ein Geringes (Altenheerse 2—17 Taler, Rühlßen 1—12 Taler) überlassen, ebenso meist zu Neuenheerse, wo sie in den Stiftswaldungen den Stiftspersonen, in den Gemeinheitswaldungen dem Stift und der Gemeinheit gemeinsam zustand. Im Hellewald gehörte sie der Abtiffin.

6. J a g d. Die Abtiffin hielt zwar einen Jäger, die Ausbeute deckte aber bei weitem die Unkosten nicht.

7. F i s c h e r e i. Auf der Netze von der Quelle bis zur Brautfuhr und auf der Öse von der Quelle „bis an den Mühlenteich“; da die Netze in, die Öse bei Neuenheerse entspringen, beide unbedeutend. Berechtigt zur Fischerei waren Abtiffin, Kapitel und „Collegium Beneficiale“.

³³ Archiv des Armenfonds.

³⁴ „Dieses Schaaf wird auf Ostern aus der Herde gegriffen; der Ausfuchende hat das Recht, das gegriffene Schaaf zweimal zu verwerfen, das 3. muß er aber behalten.“

8. Freiheit von allgemeinen Landesabgaben. Dieses Recht wurde dem Stifte eingeräumt, wie wir gesehen haben, vom Bischofe Bernhard V. von Paderborn im Jahre 1323 als Erkenntlichkeit dafür, daß das Stift dem Bischofe in demselben Jahre sein Eigentumsrecht an der Stadt Brakel, an der Burg Hinnenburg und sieben vor derselben belegene Hufen Landes schenkte. Das Stift ließ sich dieses Recht in den späteren Jahrhunderten wiederholt bestätigen. Bei neuen und außerordentlichen Hebungen wurde es aber doch öfter herangezogen; wie es darüber einigemal zu Rechtsstreitigkeiten kam, haben wir gesehen.

Lehngüter.

Aus dem Lehnregister von 1403 (S. 117—128) haben wir ersehen, welcher ausgedehnten Lehnbesitz damals das Stift hatte, und wie zahlreich seine Vasallen waren. Vierhundert Jahre später, 1803, sehen wir die Zahl der Vasallen um die Hälfte gesunken, und viele Lehnstücke finden sich nicht mehr. Gleichwohl war der Lehnhof des Stifts auch jetzt noch sehr bedeutend; auch jetzt noch zählten mehrere der angesehensten Adelsfamilien zu seinen Vasallen. Es waren ihrer noch 33, nämlich:

1. Die fürstlichen Häuser Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, belehnt mit der Edelvogtei mit ihrer Mannschaft. Mit den Gütern der Edelvogtei waren asterbelehnt die von Bocholz zu Niesen und die von Westphalen zu Herbram. Zum Lehen der von Bocholz gehörten die Vogtei Niehausen (Niesen) mit der Gerichtsbarkeit, die Vogtei Mengersen (lag zwischen Niesen und Frohnhausen), das Dorf Fölsen mit der Gerichtsbarkeit, ein halber Hof zu Rothe [muß Rheder heißen] und der Zehnt zu Eckhausen (bei Gehrden); das Lehen der von Westphalen bestand aus der Burg und dem Dorfe Herbram. — Die Edelvogtei war Mannlehen; die bei der Belehnung zu zahlende Lehnware betrug 20 Taler.

2. Die Familie von der Assenburg. Ihr Lehen war das größte von allen. Die vielen Lehnstücke, deren Fläche sich im ganzen auf 3000 Morgen und mehr belaufen mochte, hier wieder einzeln aufzuführen, würde zu viel Raum beanspruchen (vgl. S. 230 f.). Kraft Familienvertrages vom 14. Februar 1756, den das Stift genehmigte, behielt das Lehen die bisherige Mannlehnmatur bis zum Absterben der Gebrüder von der Assenburg zu Hinnenburg und wurde dann Kunkellehen; die protestantische Linie von der Assenburg im Braunschweigischen verzichtete auf die Mitbelehnung. — Lehnware 180 Taler. Mit diesem Lehen war das Erbhofmeisteramt verbunden.

3. Die Familie von Amelungen, belehnt mit einem Teile des Zehnten zu Emmerke vor der Stadt Borgentreich. — Mann- und Senioratlehen. Lehnware 27 Taler 1 Schilling 9 Pfennig.

4. Das Kloster Bredelar, belehnt mit dem Gute der alten Stadt Horhusen (Niedermarsberg), bestehend in verschiedenen Ländereien, Wiesen und Fischerei. — Erbpachtlehen gegen 6 Pfund Wachs. Lehnware 30 Taler.

5. Die Familien von Brenken und von Imbsen, belehnt mit dem Amte zu Ostinghausen (lag zwischen Salzkotten und Wewer) und dem Hofe zu Karrendorf (bei Dahl). — Bei der Familie von Imbsen war das Erbschenkenamt des Stifts. — Mannlehen. Lehnware: v. Brenken 16 Taler 3 Schill. 6 Pfg.; v. Imbsen 16 Tlr. 3 Schill. 6 Pfg.

6. Berendes zu Germete, belehnt mit einer halben Hube, bestehend in 18 Morgen $1\frac{1}{2}$ Gart Landes im Felde Rotheim vor Warburg. — Pachtlehen. Lehnware 7 Tlr. 1 Schill. 9 Pfg.

7. Saalman, belehnt mit 2 Huben Landes vor Wethen im Waldeckischen und einer Hube Landes im Rotheimer Felde vor Warburg. — Kunkel- und Pachtlehen gegen 1 Malter 3 Scheffel Roggen und $3\frac{1}{2}$ Schill. Lehnware 26 Tlr.

8. Die Stadt Brakel, belehnt mit 15 Huben Landes, „so vor und um Brakel gelegen“. — Pachtlehen gegen 2 Viertel Roggen und 2 Viertel Hafer. Lehnware 35 Tlr. 4 Schill. 8 Pfg.

9. Die Familie von Bocholtz, belehnt mit 70 Morgen Landes, 24 Morgen Wiesewachs, einem Gehölze und einer Fischerei vor und um Niesen belegen. — Pachtlehen gegen 2 Malter Roggen und 2 Malter Hafer. Lehnware 23 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

10. Die Familie von Calenberg, belehnt mit dem Hofe Masenheim vor Lichtenau, 5 Huben Landes in der Feldmark vor Wettefingen, mit dem Ansiedel und dem Dorfe, einer freien Schafrist auf dem Hofe zu Wettefingen, 5 Huben Landes vor Wolfhagen und einem Hofe zu Osterhausen. — Mannlehen. Lehnware 52 Tlr.

11. Stöcker zu Wethen, belehnt mit einem Kamphofe zu Wethen im Waldedischen, „bestehend aus verschiedenen Ländereien und à 35 Morgen [?] und 14 Morgen Wiesen“. — Pachtlehen gegen jährlich 12 Schill. Lehnware 11 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

12. Die Familie von Schade zu Engar, belehnt mit einem Zehnten vor Engar, einer Schafrist daselbst, einem Bauhof, 8 Kottstätten, 3 Wiesen und der Gerichtsbarkeit; ferner mit dem Mollenhof zu Detmarsen, dem freien Hofe daselbst, 5 Huben Landes, einem Hof und der Fischerei von einer gewissen Brücke bis an das Dorf Engar. — 2 Kunkellehen und 1 Pachtlehen. Lehnware 41 Tlr. 17 Schill. 6 Pfg.

13. Die Familie von Germete zu Volkmarsen, belehnt mit 3 Lehen: a) 3 Huben Landes in dem Felde zu Witmar und Mederich vor Volkmarsen; b) 6 Morgen Landes im Medericher Felde bei der Warte belegen; c) dem Steinhof zu Mederich. — Seniorat- und Mannlehen; jährlich 2 Mark an die Abtei, Lehnware 27 Tlr. 1 Schill. 9 Pfg.

14. Die Familie von Harthausen, belehnt mit 2 Lehen: a) mit dem Dorfe Hainhausen, mit der dasigen Gerichtsbarkeit und verschiedenen Huben Landes und Kottstätten; b) mit dem Zehnten vor Flechten nebst vielen Huben Landes, belegen vor Paderborn, Lippspringe, Dahl, Driburg, Reelsen, Lichtenau, Schwaney und sonst. Auch trug die Familie von Harthausen das Erbmarschallamt des Stifts zu Lehen. — Mann- und Senioratlehen. Lehnware 27 Taler 14 Schill.

15. Die Kirche zu Hegensdorf, belehnt mit einer Hube Landes, die Rötterhube [muß heißen Stötterhube] genannt. — Pachtlehn. Lehnware 7 Tlr. 7 Schill.

16. Die Kirche zu Istrup, belehnt mit einer Hausstätte, 6 Morgen Landes vor Schmechten und 7 Schill. Renten aus 7 Wiesen vor Herste und Istrup. — Mannlehen. Lehnware 6 Tlr. 9 Schill. 3 Pfg.

17. Die Familie von Ranne, belehnt mit dem Gute Breitenhaupt (bei Steinheim), bestehend in 6 Gebäuden, vielen Ländereien, Wiesen und einem Eichengehölz. — Mannlehen. Lehnware 34 Tlr.³⁵

18. Die Tomnienhaus, belehnt mit der großen Schöttelhube zu Altenheerse, bestehend in ungefähr 24 Morgen Landes. — Erbpachtlehen. Lehnware 9 Tlr. 7 Schill.

19. Die Familie von Mengersen, belehnt mit vielen Huben Landes zu Ostheim, Brakel, Niesel und Rheder, auch einigen Kottstätten, und dem Zehnten zu Rheder. — Mannlehen, Lehnware 37 Tlr. 14 Schill.

20. Hofrichter Meyer zu Paderborn, belehnt mit 2 Huben Landes vor Lichtenau. — Mannlehen. Lehnware 11 Tlr. 15 Schill. 9 Pfg.

21. Die Familie von Westphalen zu Freismissen (bei Blomberg in Lippe), belehnt mit 120 Morgen Landes und 4 Wiesen vor Blomberg. — Mannlehen. Lehnware 14 Tlr. 5 Schill. 3 Pfg.

³⁵ Hier sei noch nachgetragen, daß der älteste Lehnbrief der von Ranne datiert von 1526, Montag nach invocavit [19. Februar]. St A M Protoc. feudale General. Nr. 3, fol. 32.

22. Die Familie von Deynhausen, belehnt mit dem Gute zu Masenheim vor Lichtenau, bestehend aus 763 Morgen Landes, und mit 2 Huben Landes und 2 Kottstäten zu Reelsen. — Echtes Erb- und Senioratlehen. Lehnware 18 Tlr. 3 Schill. 6 Pfg.

23. Der zeitige Pastor zu Peckelsheim, belehnt mit einer Hube Landes und etwas Wiesewachs. — Pachtlehen gegen $\frac{1}{2}$ Malter Roggen und $\frac{1}{2}$ Malter Hafer. Lehnware 16 Tlr. 15 Schill. 9 Pfg.

24. Die Stadt Peckelsheim, belehnt mit 3 Huben Landes in der Allerser Mark daselbst. — Mannlehen. Lehnware 48 Tlr. 15 Schill.

25. Die Familie von Reineck zu Urolsen, belehnt mit dem sogenannten halben Anthofe zu Mederich, mit dem Steinhofe zu Volkmarshen und dem Hofe zu Längelse. — 2 Mannlehen. Lehnware 29 Tlr. 19 Schill. 10 Pfg.

26. Die Familie von Schachten, belehnt mit der Vogtei Schachten (in Hessen), mit 13 Huben in der Schachtischen Feldmark, mit einem Hofe zu Ostuffeln und mit dem Rechte, einen Pfarrer zu der Kirche in Schachten zu präsentieren. — Mit diesem Lehen war das Erb-kämmereramt verbunden. — Erb- und Mannlehen. Lehnware 42 Tlr. 14 Schill.

27. Die Familie von Spiegel zu Dalheim, belehnt mit dem Amte zu Haueda, bestehend in 7 Huben Landes und 7 Kottstäten, mit der Mühle daselbst, 2 Huben Landes zu Oberlistingen, 1 Hube Landes zu Ersen, 1 Hube Landes zu Ahlebrock, 2 Huben Landes vor Borgentreich, 2 Huben Landes zu Rimbeck („Rheimbede“), 4 Huben Landes zu Hiddessen vor Peckelsheim und 2 Huben Landes im Stadtfelde zu Peckelsheim. — Erb- und Mannlehen. Lehnware 16 Tlr. 14 Schill.

28. Die Familie von Sigward zu Nahungen, belehnt mit dem ganzen Zehnten im Stadtfelde vor Peckelsheim. — Mannlehen. Lehnware 20 Tlr. 7 Schill.

29. Die Waldeyer zu Peckelsheim, belehnt mit einer Hube Landes von 45 Morgen vor Siddessen. — Pachtlehen. Lehnware 8 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

30. Die Wasmutz zu Peckelsheim, belehnt mit 56 Morgen, teils Land, teils Wiesewachs. — Pachtlehen. Lehnware 8 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

31. Die Wippermanns zu Altenheerse, belehnt mit der aus 6 Morgen Landes bestehenden kleinen Schöttel-Hube daselbst. — Pachtlehen gegen 1 Scheffel Hafer. Lehnware 5 Tlr. 15 Schill. 9 Pfg.

32. Die Familie von Westphalen zu Herbram, belehnt mit dem halben Dorfe Schwaney, dem Baddenhäuser Zehnten zu Peckelsheim, den Gütern zu Nahungen, Borgholz, Ostlangen und Wiethen; ferner mit dem halben Zehnten zu Nahungen, 9 Huben Landes zu Borgholz, dem Gehölz die Sunder genannt nebst einigen dabei gelegenen Ländereien unweit Frohnhausen. — Teils Seniorat- und Mannlehen, teils Pachtlehen. Lehnware 34 Tlr. 17 Schill. 6 Pfg. und 34 Tlr. und 14 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

33. Verschiedene Eingeseffene zu Löwen besaßen das eingezogene Swistische Lehen, bestehend in 45 Morgen, teils Land, teils Wiesewachs, nebst 2 Kottstäten und einem Garten in und um Löwen, in lehnbarer Eigenschaft. — 19 Pflichtige zahlten an Lehnware 93 Tlr. 10 Schill. 6 Pfg.

Passiv-Lehen besaß das Stift nicht.

Zehnten.

Aus Zehnten bezog das Stift etwa ein Viertel seiner Einkünfte. Die Zahl der Zehntfluren belief sich auf 14, die sämtlich verpachtet wurden, die einen für Korn, die andern für Geld. Die zehnbaren Grundstücke waren nicht amtlich vermessen, auch waren keine genauen Verzeichnisse darüber vorhanden. Um den hieraus leicht entstehenden Irrungen und Verdunkelungen und möglichen Verlusten einzelner Grundstücke zu begegnen, wurde am 24. Februar 1802 beschlossen, „daß die sämtlichen Zehnten vor und nach von einem erfahrenen und beeidigten

Feld-Meßer genau vermessen und mit Bemerkung der Lage und Gränzen verzeichnet, und in nächstem Sommer mit den Zehnten zu Niesen und Frohnhausen angefangen, mit den übrigen aber in den nächstkünftigen Jahren fortgefahen werden solle". Dieser Beschluß kam aber nicht mehr zur Ausführung. Die Zehntfluren lagen bei

1. Neuenheerse. a) Der Klusenberger Fruchtzehnte, $556\frac{1}{2}$ Morgen in 164 Parzellen; ³⁶ 1802 verpachtet für 90 Taler. b) der Springerfelder Zehnte, $283\frac{3}{8}$ Morgen in 73 Parzellen; 1802 verpachtet für 100 Taler.

2. Rühlßen. $469\frac{1}{4}$ Morgen in 85 Parzellen; 1802 verpachtet für 81 Scheffel $\frac{4}{5}$ Spint Roggen, 72 Sch. $3\frac{1}{5}$ Sp. Gerste und 57 Sch. 3 Sp. Hafer (in Berliner Maß umgerechnet, daher die Bruchzahlen; die Verträge lauteten natürlich auf Ortsmaß in ganzen Scheffeln).

3. Altenheerse. $1089\frac{1}{2}$ Morgen in 330 Parzellen (darunter Schönekeße mit im ganzen $199\frac{3}{4}$ Morgen); 1802 verpachtet für 186 Sch. $\frac{1}{5}$ Sp. Roggen, 121 Sch. $3\frac{1}{5}$ Sp. Gerste, 58 Sch. $2\frac{1}{2}$ Sp. Hafer.

4. Willebadesen. a) Der Sellar Zehnte, zwischen Willebadesen und Rühlßen, $320\frac{1}{4}$ Morgen in 122 Parzellen (18 Besitzer in Altenheerse, 6 in Rühlßen); 1802 verpachtet für 50 Taler. b) Der Niedernfelder Zehnte, zwischen Willebadesen und Haberhausen, $612\frac{5}{8}$ Morgen in 267 Parzellen; 1802 verpachtet für 10 Sch. 2 Sp. Weizen, 78 Sch. $1\frac{3}{5}$ Sp. Roggen, 86 Sch. $\frac{2}{5}$ Sp. Gerste, 34 Sch. $\frac{1}{2}$ Sp. Hafer.

5. Fölßen. 226 Morgen in 48 Parzellen (5 Besitzer in Niesen); Pacht durchschnittlich 21 Sch. 6 Mehen Roggen, 21 Sch. 6 M. Gerste, 8 Sch. Hafer und 13 Mehen (= 1 Pedelesheimer Scheffel) Raufutter.

6. Helmeru. $252\frac{1}{2}$ Morgen in 48 Parzellen (wovon 1811 114 Morgen im Besitz des Herrn von Spiegel zu Willebadesen); 1802 verpachtet für 25 Sch. $2\frac{2}{5}$ Sp. Roggen, 25 Sch. $2\frac{2}{5}$ Sp. Gerste, 32 Sch. Hafer.

7. Niesen. Der Hegger Zehnte zwischen Niesen und Frohnhausen, $1287\frac{1}{4}$ Morgen in 160 Parzellen (1811 1 Besitzer in Borgholz, nämlich Graf Westphalen mit 60 Morgen, 1 in Pedelesheim mit 29 Morgen, 2 in Schwedhausen, 2 in Sidedessen, 1 in Hampenhausen, 42 in Frohnhausen, 105 in Niesen, darunter Graf Borgholz mit $490\frac{1}{2}$ Morgen); ³⁷ 1802 verpachtet für 19 Sch. $2\frac{2}{5}$ Sp. Weizen, 218 Sch. $1\frac{3}{5}$ Sp. Roggen, 85 Sch. $1\frac{3}{5}$ Sp. Gerste, 34 Sch. $\frac{1}{2}$ Sp. Hafer. ³⁸

8. Löwen. $\frac{9}{16}$ von $506\frac{1}{2}$ Morgen in 104 Parzellen = $284\frac{11}{12}$ Morgen ($\frac{9}{16}$ gehörten dem adeligen Hause Niesen, $\frac{1}{4}$ dem adeligen Hause Borlinghausen; 21 Pflichtige in Pedelesheim). Der Anteil des Stifts 1802 verpachtet für 78 Tlr. 27 Gr.

9. Ossendorf. Die Hälfte von 867 Morgen 95 Ruten in 162 Parzellen = 433 Morgen $107\frac{1}{2}$ Ruten; vom Anteil des Stifts erhielt der Erste Pastor $\frac{1}{3}$ (7 Besitzer in Rimbeck, 12 in Nörde). 1802 verpachtet für $76\frac{4}{5}$ Sch. Roggen und $88\frac{8}{13}$ Sch. Hafer.

10. Frohnhausen. 701 Morgen in 94 Parzellen. 1802 verpachtet für 8 Sch. $1\frac{3}{5}$ Sp. Weizen, 103 Sch. $2\frac{3}{5}$ Sp. Roggen, 75 Sch. $2\frac{3}{5}$ Sp. Gerste, 35 Sch. Hafer.

³⁶ Morgen- und Parzellenzahl hier und im Folgenden nach Angabe der Pflichtigen von 1811.

³⁷ Diese an die umliegenden Ortschaften versplitterte Zehntflur ist die Feldmark des ausgegangenen Dorfes Mengersen, wovon das Adelsgeschlecht von Mengersen seinen Namen hat. Vgl. S. 562.

³⁸ Und zwar „in sehr gutem Korn, worunter verstanden wird, daß wenigstens 7 Teile aus ächten gesunden Körnern, mithin höchstens der 8te Theil aus Rael, Drespen, Swalk, p. bestehen dürfe“. Die Ansprüche an „sehr gutes Korn“ — bis $12\frac{1}{2}$ Prozent Verunreinigung — waren also dazumal recht bescheiden.

11. Schmechten. 534 $\frac{1}{2}$ Morgen in 214 Parzellen. 1802 verpachtet für 11 Sch. $\frac{1}{5}$ Sp. Weizen, 100 Sch. 3 $\frac{1}{5}$ Sp. Roggen, 95 Sch. $\frac{1}{5}$ Sp. Gerste, 14 Sch. Hafer.

12. Riesel. 301 $\frac{1}{6}$ Morgen in 61 Parzellen. 1802 verpachtet für 153 Tlr. 20 Groschen.

Im ganzen also eine zehntbare Fläche von 7352 Morgen.

Kapitalien und Schulden.

Auch aus Kapitalien bezog das Stift eine ansehnliche Einnahme. Es hatte

	Zahl der Schuldner	Kapital			Zinsen		
		Tlr.	Gr.	Pfg.	Tlr.	Gr.	Pfg.
1. Die Abtei	3	900	—	—	45	—	—
2. Das Kapitel	272	33977	8	4 $\frac{1}{2}$	1585	9	1 $\frac{1}{2}$
3. Das Benef. s. Annae	10	290	—	—	17	4	3 $\frac{1}{2}$
4. Das Benef. s. Laurentii	16	650	—	—	30	4	2
5. Das Benef. s. Quintini	1	40	—	—	2	—	—
6. Das Benef. s. Petri	2	200	—	—	7	—	—
7. Das Benef. ss. Corp. Christi	14	475	—	—	21	8	5
8. Das Benef. s. Dionysii	11	695	—	—	34	—	—
9. Das Benef. s. Martini	3	335	—	—	16	27	—
10. Das Benef. s. Joan. Bapt.	6	350	—	—	12	18	—
11. Das Benef. s. Antonii Erem.	26	1327	24	—	62	15	5 $\frac{1}{2}$
12. Das Benef. s. Lamberti	6	360	—	—	16	—	—
13. Das Benef. s. Bonifacii	8	471	—	—	23	1	5
14. Der Organist	8	186	—	—	8	30	6
15. Die beiden Küster	6	109	—	—	5	4	1
16. Der Pulsitant (Glöckner)	2	20	—	—	1	—	—
17. Die Küsterei (Kultuskasse)	18	520	—	—	25	15	3
18. Die Kalandsbruderschaft	50	1492	—	—	94	19	—
19. Das Quotidianat	24	698	26	5	34	93	2
20. Der Armenfonds	57	2977	20	3 $\frac{1}{2}$	137	5	3
zusammen	543	46114	7	6 $\frac{1}{2}$	2162	11	2 $\frac{1}{2}$

Der Zinsfuß betrug bei den meisten Kapitalien, wie damals gewöhnlich, 5 $\frac{0}{10}$, bei einigen 4 $\frac{1}{2}$, 4, 3 $\frac{1}{2}$ und 3 $\frac{1}{3}$ $\frac{0}{10}$. Die Schuldner verteilten sich auf die Orte Neuenheerse, Kühlsen, Altenheerse, Driburg, Pömbjen, Nieheim, Dringenberg, Schmechten, Herste, Istrup, Brakel, Bökendorf, Hembjen, Grevenburg, Frohnhausen, Fölsen, Niesen, Borgholz, Nazungen, Großeneder, Daseburg, Pedelsheim, Löwen, Willebadessen, Ossendorf, Engar, Affeln, Hakenberg, Lichtenau, Holtheim, Herbram, Schwaney, Paderborn, Ranstein; ferner erscheinen als Schuldner die Städte Brakel, Borgentrich, Pedelsheim, Salzkotten, Hofgeismar (von 10 Mark aus dem Jahre 1485 jährlich 5 Tlr. 12 Schill. Zinsen), die Gemeinden Neuenheerse, Altenheerse, Kühlsen, Hembjen, weiter die Landschaft Paderborn, endlich das Heilige Römische Reich mit einigen Kaiserlichen Lotterie-Obligationen. Die Kirche in Neuenheerse schuldete in 7 Kapitalien 1000 Taler.

Die Schulden beliefen sich auf 7040 Tlr., nämlich 5210 Tlr. bei der allgemeinen Stiftskasse (Kapitel), die noch herrührten von der großen Schuldenlast, womit das Stift im Siebenjährigen Kriege beschwert wurde; und 1830 Tlr. beim Benef. s. Joannis Evang., die durch Kirchenbaukosten entstanden waren.

Auf diese Übersicht über die Substanz des Stiftsvermögens möge nun auch eine

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben folgen. Der „Veranschlagungs-Etat“ wurde im Jahre 1804 veröffentlicht in den „Annalen der Preussischen Staatswirtschaft und Statistik“, Bd. I, Heft 4, S. 41 ff., und wieder abgedruckt in der „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde“, Bd. 43 (1885), II S. 124—133.

Nur die einzelnen Titel sollen hier Platz finden. Es betrug die

		Einnahme		
Tit.		Tlr.	Gr.	Pfg.
I.	An Erbzins und Meier-Heuer	3567	13	$\frac{1}{10}$
II.	An Natural-Prästationen	159	32	—
III.	An Diensten	156	6	4
IV.	An Geldzins-Abgaben	96	20	5
V.	An Jurisdiktions-Gebühren	126	19	$4\frac{1}{2}$
VI.	An Grundstücken	1163	35	$3\frac{7}{8}$
VII.	An Zehnten	2587	29	$2\frac{3}{4}$
VIII.	An Mühlen	109	—	—
IX.	An Fischerei, Mast- und Brennereibenutzung	22	—	—
X.	An Holz-Benutzung	137	23	—
XI.	An Triften und Hütungen	—	—	—
XII.	An Zinsen	2162	10	$5\frac{1}{2}$
XIII.	An Viehnutzung	110	—	—
Summe aller Einnahmen		10399	10	$1\frac{29}{40}$

		Ausgabe		
I.	An öffentlichen Abgaben (Nämlich von 15 Morgen nicht schatzfreier Ländereien 6 Tlr. 12 Gr. und Feuerversicherungsbeitrag [von 11545 Tlr. Versicherungssumme] 64 Tlr. 3 Gr. 9 Pfg.)	70	15	9
II.	An Ausgängen (Nämlich: Dem Pfarrer zu Altenbeerse 81 Tlr. 32 Gr., dem zu Istrup 67 Tlr. 10 Gr., dem Kloster Gehrden 27 Tlr. 34 Gr., der Kalandsbruderschaft 5 Tlr. 24 Gr.)	182	28	—
III.	An milden Stiftungen (Nämlich: an die Küsterei d. h. Kirchenkasse 151 Tlr. 10 Gr. $5\frac{1}{2}$ Pfg., an die Armen 241 Tlr. 29 Gr. 3 Pfg.)	393	4	$\frac{1}{2}$
IV.	An Rezepturgeldern (Rezepturen zu Brakel, Paderborn und Warburg)	277	20	$2\frac{1}{2}$
V.	An Bau-Geldern	200	—	—
VI.	An Kirchennotwendigkeiten	150	—	—
VII.	An Präbenden und Benefizien	6355	2	5
VIII.	An Gehalten	1259	4	5

IX. An Mendikanten-Klöster und reisende Bettler, monatlich im Durchschnitt 12 Tlr.	144	—	—
X. An Zinsen von Passiv-Schulden von 7040 Tlr.	263	11	1
XI. An Kanzlei-Notwendigkeiten	23	—	—
XII. Ad Extraordinaria, Kriegssteuer	143	17	—
Summe aller Ausgaben	9461	31	7

Balance.

Die Einnahme beträgt	10399	10	1 ²⁹ / ₄₀
Die Ausgabe beträgt	9461	31	9
Also Ueberschuß	937	14	2 ²⁹ / ₄₀

Aus den Äußerungen von Beughems über die wirtschaftlichen Verhältnisse seien die folgenden angeführt: „Die Gebäude des Stifts sind ansehnlich und in einem guten Bauzustande . . . Die Gärten sind alle in der besten Kultur . . . und wird viele Arbeit darauf verwandt, um sie immer mehr im Ertrage zu verbessern. Überhaupt hat man hier viele Liebhaberey, um gute Garthen-Gewächse anzuziehen . . . Die sonderbare Lage von Heerse verursacht ein ungleicheres Klima und gewissermaßen kälteres als in anderen Gegenden. Die Frühjahrsfröste sind dem Acker und dem jungen Holze nachtheilig . . . Die abschließende und bergigte Lage der Acker macht den Ackerbau äußerst beschwerlich . . . In Rücksicht der äußeren Hindernisse, womit die hiesige Ackerwirtschaft durchgehends zu kämpfen hat, kann das 7te und 8te Korn nur angenommen werden . . . Der Kornertag ist ergibigt, das Stroh aber klein. Mit animalischem Dung wird der Acker überall befruchtet, auf die vegetabilische Befruchtung wie in dem unteren Westfalen mit den sogenannten Plaggen, halten die Bauern nichts, wie sie wohl recht haben. Zur Ersparung des Strohes wird mit Heidengewächsen und Moos-Graß unter dem Vieh gestreut, welches Empfehlung verdienet. Das Stroh wird zur Winterfütterung aufbewahrt, da es gänzlich an Futterkräutern mangelt, deren Wert und Nutzen man noch nicht im Ganzen kennt. Dieser Zweig verdient von Seiten der Landespolicey Aufmunterung, da nicht einmal der Klee allgemein bekannt ist, und wegen Vorurtheilen nicht gehörig versucht worden ist. Die Hornviehgart ist klein. Zur Ergänzung des Milch- und Butter-Ertrages bedient man sich der Ziegenmilch zum trinken und essen. Die Dörfer Neuenheerse, Altenheerse und Kilsen unterhalten in der Absicht allein 230 Stück Ziegen. Die Schweinezucht ist gut, nur gerät die Mast selten gut. [An anderer Stelle sagt er: „Die Mast von Buchen gibt kein gutes Speck, es triefert im Sommer wie das sogenannte Fufelspeck.“] Zu dem Bedarf des hiesigen personals ad 1088 Menschen reichen aber die 286 Schweine kaum hin, die hier jährlich angezogen werden. Der Landmann ist daher nicht im Stande, damit einen Handel zu treiben.

Das Terrain giebt die herrlichste Hude für Schaaf, wobey sie fett werden, nur ist die Schaaftrift des Stifts von wenigem Belang, welche die abteyliche Ökonomie Pachter zu ihrer Wirtschaft unterhalten. Im ganzen huden sie 550 Schaaf. Die drey Meyer-Dörfer haben gleichfalls keine starken Triften. Neuenheerse ernähret 287 Schaaf, Altenheerse 391, Kilsen 425, zusammen 1103. Alle diese Triften entsprechen der Größe der Hudeplätze nicht, und stehen mit dem Umfange der Acker in keinem Verhältniß . . . Es ist schon eine gute Art Schaaf

im Lande, sie kann aber noch besser seyn. — Die Ackerpferde sind schlecht . . . Der Flachsbau hat zu wenig Aufmunterung, der Flachs wird roh nach dem Auslande verkauft.

Die Haupt-Kulturwege sind im elendesten Zustande, weil die Commune sich nicht zu deren Ausbesserung vereinigt. Bessere Abzugs- und Leitungs-Gräben müssen angelegt werden . . . Der naturelle Lohn bey dem hiesigen Gesinde-Wesen muß abgeschafft werden. — Die Häuser müssen durch Anlegung der hier fehlenden Schornsteine für Feuergefähr gesichert werden.³⁹ Wenn die Abtissin das ihr allein zustehende Brenneirecht ausübte — was sie aus Besorgnis vor Feuergefähr nicht thut — würde sie aus dem Korn mehr Geld erzielen können; die Ausfuhr des Kornes verursacht erhebliche Kosten.“ — Über die Einkünfte der Präbenden und Benefizien heißt es: „Keiner kann damit auskommen, wo nicht das eigene Vermögen dazu als Ergänzung genommen wird.“

In dem Begleitschreiben, womit von Beughem am 14. April seine Veranschlagung der Organisations-Kommission überreichte, heißt es am Schluß: „Übrigens halte ich es für Pflicht zu bemerken, daß das Stift zwey sehr geschickte Beamten in den Personen des Amtmanns Waldeyer und Secretarius Gordes hat, die als verwaltende Behörden nie besser gewünscht werden können, auch in Rücksicht ihrer Geschicklichkeit im öconomischen und juristischen Fache empfohlen zu werden verdienen.“

Am 24. April reichte die Zivil-Kommission die Veranschlagung des Stifts Heerse zugleich mit den Veranschlagungen des Domkapitels und des Busdorfstiftes nach Hildesheim ein, worauf unterm 2. Mai geantwortet wurde, über jedes der drei Stifter solle besonders verfügt werden. „Die Aufnahmen und Veranschlagungen des Fräulein Stifts zu Heerse sind vorzüglich gut, zweckmäßig und vollständig bearbeitet gefunden und habt Ihr dem Ober-Amtmann von Beughem darüber Unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben.“⁴⁰

Das neue „Reglement und Statut“ vom 29. November 1803.

Seit Beginn der Säkularisation und zumal jetzt nach der Veranschlagung war man im Stift aufs äußerste gespannt durch die Frage: Was wird mit dem Stifte werden? Wird es aufgehoben werden oder fortbestehen? — Die Entscheidung kam bald. Unterm 2. Mai sandte Schulenburg seinen Immediat-Bericht nach Berlin, welcher beginnt⁴¹:

„In dem Erb-Fürstentum Paderborn findet sich nur ein adeliches freiweltliches Fräulein-Stift zu Heerse; dieses ist aber dagegen im Ganzen gut fundirt und besser als die gewöhnlichen Stifter der Art eingerichtet. Dasselbe liegt mitten im Lande in dessen gebirgigen Theile, in einem durch Berge beschränkten Thale an der Quelle des kleinen Flusses Nette . . .“ Nach kurzer Darlegung der Verfassung und der Einkünfte fährt Schulenburg fort:

³⁹ Bezieht sich nicht auf die Stiftsgebäude, welche Schornsteine hatten, zum Teil mit gefällig verzierten Köpfen.

⁴⁰ St A M Kriegs- u. Domänenf. Minden, XIV Nr. 116, 117; Neuenheerse Nr. 4

⁴¹ Publikat. a. d. R. Preuß. Staatsarchiven Bd. 76; Granier, Preußen u. die kath. Kirche, Nr. 587 (S. 825 f.).

„Was nun die Bestimmung dieses Stifts betrifft, so nehme ich nach E. K. M. erklärten Absicht bei dem Stifte St. Mariä zu Herford und den Eßendischen Familien-Stiftern zu Stoppenberg und Kellinghausen an, daß solches als Versorgungs-Anstalt für Bedürftige, adliche weibliche Personen nicht eingezogen werden soll.

Unter dieser Voraussetzung halte ich den bei den letzteren beiden Stiftern gewählten Modus für den zweckmäßigsten, wornach das Stift Neuen-Heerse auf den Grund des Reichs-Deputations-Beschlusses vom 25. Februar c. aufzuheben und dann durch E. K. M. Gnade sofort wieder neu zu stiften sein würde. Die Bedingungen hängen lediglich von E. K. M. . . . Bestimmung ab; ich bringe



Bild 108. Pröpstin Maria Sophia von Fuchs.

im Ganzen dieselben . . . in Antrag, welche bei Stoppenberg und Kellinghausen von Allerhöchstdenenselben durch Cabinets-Order vom 18. v. M. zur Vorschrift gemacht sind . . .“

Dann bringt Schulenburg noch einige besondere Bestimmungen in Vorschlag, die für Neuenheerse in Frage kommen würden. Alle diese Vorschläge wurden durch Königliche Kabinettsorder, datiert Potsdam, den 12. Mai 1803, genehmigt.

Unterm 15. Mai teilte Graf Schulenburg der Paderborner Kommission die Kabinettsorder vom 12. Mai mit unter dem Hinzufügen, mit Zuziehung des Stifts „ein neues Reglement oder Statut für dasselbe zu entwerfen, worin außer dem Vorstehenden die nach der jetzigen Verfassung noch passenden Bestimmungen der alten Statuten und Observanzen . . . aufzunehmen seyn werden. . . . Der Entwurf des Reglements oder Statuts selbst wird am besten dem Regierungsrat Schwarz zu übertragen seyn, dem Ihr deshalb die Verhandlungen zuzustellen und ihm dazu den Auftrag zu erteilen habt, der denn auch vorstehende sämtliche Bestimmungen zu erledigen, darüber mit dem Stifte ein Eröffnungs-Protokoll abzuhalten . . . hat. . . .“

Bereits am 20. Mai traf Regierungsrat Schwarz in Neuenheerse ein, um dem Stifte die Bestimmungen des Allerhöchsten Reskripts bekanntzumachen. Das geschah in der für den folgenden Tag berufenen Kapitelsitzung. Den

fertigen Statutenentwurf sandte Schwarz zur Beschleunigung der Sache unmittelbar nach Hildesheim; Schulenburg reichte ihn jedoch an die Kommission nach Paderborn zur gutachtlichen Äußerung zurück mit dem Bemerkten, daß er in einigen Punkten „die eigentlichen Absichten, welche wir bei der neuen Fundation dieses Fräulein Stiftes hegen, nicht völlig getroffen zu haben scheint“. Er führt dann 8 Punkte auf. Nach nochmaliger Anhörung des Stifts reichte die Organisations-Kommission den veränderten Entwurf unterm 27. Juli 1803 zurück.

Das Ergebnis der vorstehend kurz skizzierten Verhandlungen⁴² war ein Entwurf zu einem neuen „Reglement und Statut für das Adelige freiweltliche Fräulein-Stift Neuenheerse“, welchen der Staatsminister von Angern, Chef des Niedersächsischen Departements des Generaldirektoriums, am 2. September höchsten Orts vorlegte. Vor Erteilung der königlichen Genehmigung kam es zu einem Schriftwechsel zwischen dem Geheimen Rabinettsrat Beyme und dem Großkanzler von Goldbeck wegen der Ressortverhältnisse, der für uns insofern Interesse hat, als wir daraus ersehen, wie sich die maßgebenden Persönlichkeiten in Berlin die künftigen Religionsverhältnisse des Stifts vorstellten. Nach dem Entwurf nämlich sollte das Stift in oberster Instanz dem Generaldirektorium („General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium“) unterstehen. Beyme war jedoch der Meinung, daß es nach dem neuen Ressort-Reglement vom 3. April 1803 dem Geistlichen Departement unterstellt werden müsse, und erbat sich hierüber Goldbeds Gutachten. Dieser stimmte ihm bei und führte zuletzt noch als Grund an: „Zu diesem allen kömt nun noch der sehr merkwürdige und entscheidende Umstand, daß das Stift nach dem § 5 eigentlich oder doch größten theils, ein protestantisches Stift wird, und daher jeder Vorwand, es dem geistlichen Departement zu entziehen, wenn es nämlich auf die Prüfung und Genehmigung in der höheren Instanz ankömt, gänzlich wegfällt.“ — Darauf erging am 15. September eine Rabinettsverfügung, die Stifts-Angelegenheiten müßten vom Geistlichen Departement ressortieren. „Dies muß in Absicht des Stifts Neuenheerse um so mehr geschehen, als dasselbe künftig größtenteils protestantisch werden wird. Daher . . . muß über dieses Reglement mit dem Staatsminister von Massow [Justiz-Minister und Chef des Departements der Lutherischen Geistlichen Sachen] conferirt und solches mit demselben gemeinschaftlich eingereicht werden.“ Das hiernach abgeänderte „Reglement und Statut“ wurde von Massow und Angern am 29. November überreicht und am 3. Dezember 1803 zu Potsdam vom Könige vollzogen.⁴³ Es beginnt:

„Wir Friedrich Wilhelm usw. thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem das adliche Fräuleinstift zu Neuenheerse im Erbfürstenthum Paderborn Uns mit diesem und anderen Entschädigungs-Landen anheimgefallen ist, Wir in dem Betracht, daß die bisherige Verfassung des gedachten Stifts dem Geist der Zeit und den auf eine liberale Toleranz abzweckenden

⁴² Näheres siehe Gemmeke, Die Säkularisation des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse, in Z 69 II 255—262.

⁴³ St A M Kriegs- u. Domänenf. Minden Nr. 117, 119, 141. Neuenheerse Nr. 1. Publikat. a. d. R. Preuß. Staatsarchiven Bd. 77. Granier, Preußen u. d. katholische Kirche, Nr. 641. — Das „Reglement und Statut“ wurde mit dem Veranschlagungs-Etat 1804 veröffentlicht in den „Annalen der Preussischen Staatswirthschaft und Statistik“, Bd. 1, Heft 4, S. 41—77. Abgedr. in Z 43 II 134—146.

Grundsätzen Unserer Staatsverfassung in manchen Stücken nicht angemessen ist, vermöge des Uns nach den §§ 35 und 36 des Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusses vom 25. Februar a. c. zustehenden völligen Dispositions-Rechts Allerhöchst beschloffen haben, mehrgedachtes adliches freiweltliches Fräuleinstift zu Neuenheerse gänzlich aufzuheben, dagegen aber dasselbe als ein solches, und als eine Versorgungs-Anstalt für bedürftige⁴⁴ adliche weibliche Personen aus unsern sämtlichen alten und neuen Provinzen mit nachstehenden Bedingungen wieder constituiren zu lassen.“

Dann folgen 44 Paragraphen, aus denen das folgende, teils wörtlich, teils inhaltlich, hier Platz finden möge.

1. „Es wird gedachtes Stift als geistliche Corporation in der höheren Instanz dem geistlichen Departement Unseres Stats-Ministerii, unmittelbar aber Unserer Kriegs- und Domänen-Cammer in Münster untergeordnet, dagegen wird demselben in Ansehung seiner rechtlichen Angelegenheiten der privilegirte Gerichtsstand bei Unserer Regierungs-Deputation in Paderborn angewiesen.“

4. „In Ansehung der innern Verfassung dieses Stifts setzen Wir hierdurch fest, daß solches aus einer Aebtissin, einer Pröpstin, einer Dechantin, und neun Stifts-Fräulein . . . nebst einem Syndico und Secretario Distributor, und den übrigen Unterbedienten bestehen soll.“

5. „Die Zahl der Präbenden wird also auf 12 festgesetzt. Diese sind zur Versorgung unmittelbarer Fräuleins bestimmt, welche, um receptionsfähig zu sein, adlicher Geburt, aus rechtmäßiger Ehe erzeugt, einer von den im Reiche recipirten drei christlichen Confessionen zugethan sein und wenigstens vier Ahnen durch Geburt nachweisen müssen, wovon Wir jedoch Uns in einzelnen Fällen nach Befinden der Umstände die Disposition vorbehalten. Es wird aber für keine dieser drei Confessionen eine bestimmte Anzahl Präbenden festgesetzt.“⁴⁵

6. „Sämmtliche Präbenden werden von Unserer Allerhöchsten Collation abhängig gemacht, und Resignationen können nicht anders als ad manus regis [zu Händen des Königs] geschehen. Wir werden bei der Collation vorzüglich auf solche Subjecte Rücksicht nehmen, deren Väter besonders in der Armee nützliche Dienste geleistet haben.“

7. „Die Wahl der Dignitarien, nämlich der Aebtissin, Pröpstin und Dechantin, wird dem Stift nach Mehrheit der Stimmen, welche von den gesetzlich abwesenden Mitgliedern auch schriftlich abgegeben werden können, belassen, jedoch muß die Wahl unter der Direction eines Commissarii der etc. Cammer geschehen, und demnächst die Bestätigung darüber durch Unser geistliches Departement bei Unserer höchsten Person nachgesucht werden.“

8. „Die Präbenden können, so wie bisher geschehen, nach zurückgelegtem zwölften Jahre und berichtigter in § 5 bestimmten statutarischen Legitimation angetreten werden.“

9. „Der Termin zur Antretung der Präbenden wird auf St. Margarethen-Tag bestimmt, dergestalt, daß, wenn die neue Capitularin an diesem Tage auf dem Stift anwesend ist und sie ihre statutarische Legitimation berichtigt hat, sie für das laufende Jahr sogleich das ganze Corpus ihrer Präbende deserviret [verdient]. Es findet daher so wenig in Ansehung des ersten oder Antritts-Jahres als der nachherigen Jahre eine stricte Residenz statt. Damit jedoch die Capitels-Curien ge-

⁴⁴ Dazu bemerkt ein Referent: „Es ist in den Augen des großen Haufens der Menschen herabwürdigend, daß bedürftig seyn Qualifikation ist.“ Dom. Registrat. Münster, I, Fach 49, Nr. 4.

⁴⁵ Der erwähnte Referent warf bezüglich der Nachweisung des Adels zu vier Ahnen die Frage auf, ob es nicht gut sei, sie „auf die Nachweisung väterlicher Abstammung zu beschränken. Dann wird die Versorgung vieler Officier-Töchter leichter, ohne daß der Dispensations-Weg so oft eingeschlagen werden muß.“ a. a. O.

hörig bewohnt werden, es auch den übrigen jüngern sechs Capitularinnen nicht an einem Kosthause fehlen möge, sollen diejenigen, welche Curien besitzen, Residenz zu halten verpflichtet sein. Die gänzliche Dispensation davon zu ertheilen, behalten Wir uns Allerhöchst selbst vor; dagegen wollen Wir die bewilligung der temporellen Dispensation bis zu sechs Monaten der Aebtissin überlassen."

10. „Unter diesen Bestimmungen steht den gegenwärtigen und künftigen Capitularinnen, welche nach dem vorstehenden § von der stricten Residenz allgemein oder von Uns besonders dispensirt sind, frei, sich außerhalb Neuenheerse überall in Unserm Staate aufzuhalten, jedoch sind sie verpflichtet, jährlich wenigstens zweimal der Aebtissin von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben. Außerhalb des Landes dürfen sie sich aber bei Verlust ihrer Präbende ohne ausdrückliche Genehmigung der Kriegs- und Domänen-Cammer nicht aufhalten, und wird diese dazu in vorkommenden Fällen nach Beschaffenheit der Umstände angemessene Fristen bestimmen."

11. „Die abwesenden Capitularinnen deserviren blos das Corpus ihrer Präbende, nehmen aber an den sogenannten Präsenz-Revenüen keinen Antheil, als welche blos den Anwesenden zufallen."



Bild 109. Dechantin Anna Maria von Wrede.

12. Statt der bisherigen Statuten-Gelder sind zu zahlen: an die beiden „Stifts-prediger“, an den Syndikus und an den Distributor je 5 Rthlr. in Golde; an jeden der beiden Küster 3 Rthlr. in Kurant und an die Mädchen auf der Abtei und in der Küche zusammen 2 Rthlr. in Kurant. „Außerdem aber ist sie verpflichtet, eine kleine Mahlzeit für 10–12 Personen auszurichten, deren Auswahl ihr überlassen bleibt."

13. „Diejenigen sechs Capitularinnen, welche im Stift eigene Curien besitzen, sind in Rücksicht der damit verbundenen Ländereien, welche sie unentgeltlich genießen, verbunden, die übrigen Capitularinnen bei ihrer Anwesenheit gegen eine billigmäßige Vergütung . . . in Kost und Wohnung aufzunehmen."

14. „Die Aebtissin ist die Vorsteherin des Stifts, und ihr gebührt daher der Vorsitz und die Direction in den Versammlungen desselben. Zugleich ist sie die obere Polizeibehörde des Stifts in Rücksicht auf alles, was zu den geistlichen Verpflichtungen der Capitularinnen, Prediger und Beneficiaten und dem Chordienst der übrigen Subaltern-Bedienten gehört. Sie hat daher die Befugnis, nicht nur in einzelnen Fällen vom Chordienst zu dispensiren, sondern auch die in ihren Pflichten säumige durch Vermahnungen zur Ordnung anzuhalten."

16. „Den Capitularinnen steht frei, sich zu verheirathen, die Heirath zieht aber die unbedingte Resignation der Präbende ad manus Collatoris nach sich, und die Revenüen hören mit dem Tage der Verheirathung auf."

17. „Den Capitularinnen steht jede anständige Kleidung nach eigener Wahl frei. Im Chor und Capitel und bei anderen feierlichen Gelegenheiten müssen sie aber in dem bisherigen Chor-Habit, bestehend aus einem schwarzen Mantel, weißen mousselinenen Robe und desgleichen am Kopfschuß befestigten Flügel, Chor-Läppchen genannt, außerdem aber an den vier hohen Festtagen und an den drei letzten Tagen der Char-Woche im Chor schwarz gekleidet erscheinen.“

18. „Das bisherige Ordenszeichen, welches an einem rotgewässerten Bande getragen wird und den verschlungenen Namenszug des ersten Stifters enthält, wird mit der Veränderung beibehalten, daß auf der anderen Seite einer unterzulegenden blau emaillirten Platte der Namenszug Unserer Allerhöchsten Person angebracht werde. Die Kosten dieser Veränderung werden für jetzt aus dem allgemeinen Stifts-Fonds genommen. Die Aebtissin unterscheidet sich von den übrigen Capitularinnen durch einen gestickten Stern auf der Brust.“

19. In Ansehung der gottesdienstlichen und anderen geistlichen Einrichtungen bleibt es vor der Hand bei der bisherigen Verfassung, nur behalten Wir uns das Nähere wegen Einführung eines zweckmäßigen verständlichern Cultus vor. Für jetzt soll schon statt des bisherigen lateinischen Breviers das von dem Churfürsten Maximilian von Cöln veranstaltete neue deutsche Breviarium zum Grunde gelegt werden, wovon die dritte rechtmäßige, durchaus vermehrte und verbesserte Auflage zu Heilbron am Neckar und Rothenburg an der Tauber bei Johann David Klafß 1803 erschienen ist. Den protestantischen Capitularinnen bleibt es überlassen, in wiefern sie an den gottesdienstlichen Handlungen der römischkatholischen Capitularinnen Antheil nehmen wollen.“

20. „Die beiden bisherigen geistlichen Capitularen, und welche zugleich Pfarrer sind, werden von der Concurrenz an den Capitular-Versammlungen ausgeschlossen und auf ihre Seelsorge eingeschränkt.“

21. „Die Besetzung dieser beiden Pfarrstellen wird auf den Vorschlag Unserer geistlichen Departements Unserer Collation vorbehalten.“

22. „Von den vorhandenen 12 Beneficiaten oder Vicarien, welche bis dahin den Chordienst versehen haben, werden nur so viel beibehalten, als zum Gottesdienst unumgänglich erforderlich sind. Die übrigen Stellen sollen successive eingezogen und zur Verbesserung der Schulen und andern nützlichen Anstalten verwendet werden. Die Besetzung der bleibenden Vicarien und Beneficien geschieht auf den Vorschlag Unserer geistlichen Departements von Unserer höchsten Person.“

25. Die Auswahl des Syndikus, des Distributors und der Ober- und Unterförster wird den Residenz haltenden stimmführenden Mitgliedern des Kapitels nach Mehrheit der Stimmen überlassen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kammer.

26. Die Ernennung der übrigen Unterbeamten bleibt der Aebtissin vorbehalten.

27. „Das bisherige Vermögen des Stifts wird demselben in seinem ganzen Umfange belassen.“

28. „Die Mitglieder desselben sollen daher die Stifts-Einkünfte in der bisherigen Art zu genießen haben“

31. „Die Capitularinnen, Pfarrer und Beneficiaten sind verpflichtet, die zu ihren Präbenden und Beneficien gehörigen Wohnungen aus den Reventüen derselben in Bau und Besserung zu unterhalten.“ Für den Fall eines notwendigen Neubaus soll das Stift verbunden sein, ein Kapital vorzuschließen, welches mit vier Prozent zu verzinsen und durch festzusetzende jährliche Zahlungen zu tilgen ist. Zinsen und Tilgungszahlung dürfen aber nie den vierten Teil des Gesamt-Einkommens übersteigen.

32. Die Kapitularversammlung darf sich nur mit Stiftsangelegenheiten befassen; der Syndikus ist dafür verantwortlich. Über die Beschlüsse hat er ein Protokoll aufzunehmen.

33. Beschlüsse wegen Änderung der Verfassung oder der Vermögenssubstanz bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

34. Die bisher getrennten Archive werden vereinigt; die Verwaltung des Abtei-Vermögens ist jetzt auch der Beratung und Beschlussfassung der Kapitularversammlung unterworfen.

35. Die in den §§ 32 und 34 beschriebenen Angelegenheiten können nur in dem jährlich auf Margaretenstag zu haltenden General-Kapitel verhandelt werden.

36. Bei dringenden Angelegenheiten genügt die Berufung der im Stift anwesenden Mitglieder durch die Äbtissin; es müssen aber wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

37. Bei den in § 33 benannten Angelegenheiten ist eine außerordentliche Berufung aller Mitglieder notwendig; wer verhindert ist, kann seine Stimme einem anwesenden Mitgliede auftragen.

41. „Wegen der dem Stift bisher in erster Instanz zugestandenen Civil-Gerichtbarkeit, wird die zu treffende Einrichtung der Organisation der Untergerichte im Fürstenthum Paderborn vorbehalten. Dagegen wird die Ausübung des polizeilichen Strafrechts im Jurisdictions-Bezirk des Stifts der etc. Kammer übertragen. Der Syndicus ist daher verpflichtet, alle vorkommenden Polizei-Vergehungen der Kammer zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.“

44. „Das bisher üblich gewesene Gnaden-Jahr, nach welchem die Erben der verstorbenen Capitularinnen, Prediger und Beneficiaten außer dem Deservit-Jahr noch die Revenüen eines ganzen Jahres bezogen haben, soll künftig nicht wieder stattfinden, und wird bloß den Erben der jetzt lebenden Capitularinnen, Prediger und Beneficiaten das Deservit-Jahr nach der bisherigen Verfassung . . . zugesichert. . . Wir behalten uns ausdrücklich vor, dieses Reglement zu allen Zeiten zu vermehren, zu vermindern oder ganz aufzuheben.“⁴⁰

Erst am 15. Januar 1804 lief dieses neue Statut beim Stifte ein. Am 19. Januar wurde es in der besonders hierfür berufenen Kapitularversammlung vom Amtmann verlesen und am selben Tage nach dem Gottesdienste durch den „Stiftspastor“ Crug in der Sakristei den Beneficiaten bekanntgemacht; am 23. Januar sandten die Stiftsdamen ein Empfangs- und Dankschreiben an den König.

Die Veränderung des Ordenszeichens ließ man in Frankfurt vornehmen. Die Kosten für ein erst zur Probe hingesandtes Stück beliefen sich auf 8 Tlr. 18 Gr. für die eigentliche Arbeit, wovon jedoch 3 Tlr. 2 Gr. abgingen für ausgegraviertes Gold = 5 Tlr. 16 Gr., mit Porto 7 Tlr. 8 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pfg. 10 Ordenszeichen wogen 18 Lot. Fräulein von Heereman hatte ihr altes Ordenszeichen verloren; die Anfertigung eines neuen kostete 41 Tlr. 24 Mgr.

Bei der Neuordnung des Gerichtswesens wurden Neuenheerse, Altenheerse und Rühlßen 1805 dem Justiz-Amte Dringenberg zugeteilt.

Protestantische Stiftsdamen.

Die einschneidendste Aenderung, welche durch das neue Statut in der bisherigen Verfassung des Stifts vorgenommen wurde, war, daß dieses aufhörte, ein katholisches Stift zu sein und jetzt für Katholiken, Lutheraner und Reformierte zugleich bestimmt war. Nach Auffassung der maßgebenden Persönlich-

⁴⁰ Durch eine Kabinetts-Order vom 7. März 1805 wurde bestimmt, daß auch das Stift zu Fredenhorst unter gewissen näher bezeichneten Modalitäten als Versorgungsanstalt für bedürftige adlige weibliche Personen fortbestehen solle. Am Ende heißt es, der Oberpräsident soll für das Stift neue Statuten entwerfen nach der Norm der für Neuenheerse aufgestellten. Schwieters, Das Kloster Fredenhorst u. s. Äbtissinnen. 1905, S. 265.

keiten in Berlin wurde das Stift künftig „eigentlich oder doch größtentheils ein protestantisches Stift“. Diese Auffassung fing schon früh an, sich zu verwirklichen. Unter dem 5. Mai 1803, also als noch nicht über die Zukunft des Stifts entschieden war, ließ Schulenburg diesem durch die Paderborner Kommission unter Beifügung des Ordensbandes mitteilen, das Stiftsfräulein Therese von Bennigsen habe auf ihre Präbende ad manus regis resigniert; bis auf weitere Disposition müsse die Stelle unbesezt bleiben. Mit dieser Verzichtleistung hatte es, wie sich bald zeigte, eine eigene Bewandnis. Erst jetzt nämlich erfuhr man im Stift, daß Therese von Bennigsen sich bereits am 6. Januar 1801, also längst vor der preußischen Besitzergreifung, zu Hildesheim in der protestantischen Lambertikirche mit dem „Baron und Garde-Lieutenant Heinrich von Bennigsen“, ihrem protestantischen Vetter, verheiratet hatte, wodurch sie von selbst ihrer Präbende verlustig wurde. Das Stift wandte sich deshalb an Schulenburg mit einer Denkschrift; man hoffe von der Gerechtigkeitsliebe des Königs, daß er die vorbehaltenen Disposition über die Präbende zurücknehmen und die Vergebung dem Stifte überlassen werde, da diese doch längst vor der preußischen Besitznahme ipso iure dem Stifte verfallen gewesen. — Neben dem allgemeinen Interesse wegen der Persönlichkeit der neuen Stiftsdame hatte der Pastor Knippschild noch ein besonderes finanzielles Interesse; nach dem bisherigen Turnus nämlich hatte er die Präbende zu vergeben und das übliche „Honorarium“ von 500 Rtlr zu beziehen.

Bereits unter dem 3. Juni berichtete Schulenburg an den König über die Erledigung der erwähnten Präbende und brachte für diese wieder in Vorschlag „eine Tochter des Land-Edelmannes von Harthausen zu Lipspringe im Paderbornschen. . . . Dieser Mann besitzt zwar einiges Vermögen, da er aber viel Kinder und zwar 7 Söhne und 8 Töchter hat, so gehört er zu denen, welche einer solchen Gnade wohl bedürfen. . . . Sollten indessen Allerhöchstdieselben diese Stelle nicht an die von Harthausensche Tochter, welche katholischer Religion ist, zu vergeben die Gnade haben, so würde ich doch allerunterthänigst bitten müssen, auf diesen Fall derselben wenigstens die Anwartschaft auf die nächste Stelle allergnädigst ertheilen zu wollen.“ — Allein unterm 15. Juni erging aus Wilhelmsbad die Antwort des Königs: „Ich habe auf Euern Bericht vom 3. d. M. resolvirt, die von dem Stifts Fräulein Therese von Bennigsen resignirte Praebende bey dem adlichen Stifte Neuen Heerse im Paderbornschen der Tochter des Geheimen Raths und Stiftshauptmanns von Arnstedt, Sophie von Arnstedt, da ich demselben einen Beweis Meines Wohlwollens zugedacht habe, mit Befreiung von den dafür zu entrichtenden Chargen und Stempel Gebühren zu conferiren, und ist hierbey zugleich Meine Absicht, nachdem ich den katholischen Unterthanen Beweise gegeben habe, daß ich dieselben keineswegs von den Stiftern ausschließen will, auch den Protestantischen Unterthanen zu zeigen, daß selbige ebenfalls auf eine Theilnahme an diesen Beneficien rechnen können. In dieser Rücksicht wird es daher auch der vorgeschlagenen Anwartschaft für die Tochter des p. von Harthausen zu Lipspringe auf die nächste Stelle im genannten Stifte um so weniger bedürfen, als selbige bey einer entstehenden Vacanz wieder in Vorschlag gebracht werden kann. . . .“⁴⁷

⁴⁷ v. Harthausensches Archiv in Vörden.

Die neue Stiftsdame war die dritte Tochter des protestantischen Geheimen Ober-Finanzrats und Stifts-Hauptmanns von Arnstedt zu Quedlinburg, der auch Domherr zu Kammin war und ein Schwager des Ministers von der Schulenburg zu Hildesheim. Dieser erwiderte dem Stift, er befinde sich außer Stande, das Gesuch betreffend Besetzung der Präbende zu unterstützen oder zu bewilligen; der König habe das Stift aufheben können; Vermehrung des Personals sei ausgeschlossen usw. In Paderborn bemerkte man, Knippsschild stehe wegen Schadens der Regreß an die von Bennigsen frei. — Im folgenden Jahre erbat und erhielt das Stift von der Kammer Ermächtigung zur Anstellung der Klage wider die von Bennigsen wegen Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Einkünfte im Betrage von 225 Tlr.

Die neue Stiftsdame hatte ihre Präbende nicht lange inne; bereits am 24. Februar 1804 verlobte sie sich mit dem Kammerherrn Baron von Kniestedt nach Verzicht auf ihre Präbende, die schon unter dem 21. Februar der älteren



Bild 110. Stiftsdame Julie v. Arnstedt, nachmals verehel. von Vosj. Nach einem Daguerreotyp im Besitz der Familie von Vosj.

Schwester, Bernhardine Juliane Antonette von Arnstedt, wieder verliehen wurde, der zweiten Tochter des Vaters, „die schon seither expectirte Chanoinesse in dem adlichen Fräulein-Stifte zu Cammin war und jetzt bald 22 alt ist“.

Erspetanzten sollten nach dem neuen Statut nicht stattfinden. Am 19. Juli 1804 verlieh König Friedrich Wilhelm jedoch ausnahmsweise dem Regierungspräsidenten von Arnim zu Minden auf dessen Ansuchen eine solche für seine Tochter Karoline auf Neuenheerse. Als dann im Anfange des folgenden Jahres Fräulein von Ketteler auf ihre Präbende verzichtete, ward diese unterm 21. Juni 1805 der vorgenannten Karoline von Arnim, ebenfalls einer Protestantin, übertragen, welcher am 16. Juli auch Dispens von der vorgeschriebenen Abnenprobe erteilt wurde; im General-Kapitel vom 20. Juli wies man ihr „locum in Capitulo et stallum in Choro“ an.

Dieses Verfahren, gleich nach der Besitzergreifung alle freiverdenden Präbenden an protestantische Damen zu vergeben, bedeutete einen vollen Bruch mit der Vergangenheit. Wenn auch der König das Recht hatte, mit dem Stift nach

seinem Belieben zu verfahren, und wenn auch die vorgenannten Stiftsfräulein sehr ehrenwerte Damen waren, so durfte doch nach Entstehung und Geschichte des Stifts der katholische, zumal der paderbornsche Adel erwarten, in erster Linie seine Töchter berücksichtigt zu sehen; die Förmlichkeit der Aufhebung und Wiedererrichtung wollte demgegenüber wenig bedeuten. Dieses Vorgehen ohne Rücksicht auf die religiösen Gefühle der Bewohner der neu erworbenen Gebiete war auch eine staatsmännische Unklugheit. Solche und ähnliche Maßnahmen machen es erklärlich, wenn einige Jahre später, als die Franzosen ins Land kamen, diese stellenweise als Befreier begrüßt und mit offenen Armen empfangen wurden.⁴⁸



Bild 111. Stiftsdame Karoline von Arnim. Nach einem Miniatur-Ölbild (10 cm hoch) im Besitz des Rittergutsbesitzers von Arnim-Gerswalde zu Gerswalde in der Uckermark.

Aufhebung der beiden Benefizien s. Annae und s. Antonii Eremitae.

Am 28. April 1803 zeigte das Stift der Paderborner Organisations-Kommission an, der Benefiziat Prüßien sei am 25. gestorben, der Inhaber des Benefiziums s. Annae, worüber der Familie von Harthausen das Präsentationsrecht zustehe. Da die Kirche infolge der mehrjährigen Krankheit des Verstorbenen dessen Dienste schon lange entbehrt habe, sei eine baldige Wiederbesetzung dieser Pfründe um so notwendiger. Nachdem die beiden Linien von Harthausen-Dedinghausen und von Harthausen-Bökendorf sich wegen der Präsentation geeinigt hatten, präsentierte Rudolf Christian von Harthausen als

⁴⁸ Als im Stift Kellinghausen eine Präbende zu vergeben war, schlug Graf Schulenburg am 21. April 1803 absichtlich eine Katholikin vor mit der Begründung: „Ich habe dabey noch den Grund, daß ich es für gut halte, die erste Stelle dieses bisher allein mit catholischen Fräuleins besetzt gewesenen Stifts auch wieder mit einem catholischen Fräulein zu besetzen, wengleich ex post nach der . . . Cabinets-Ordre vom 18. v. M. ohne Unterschied auch Protestantinnen zugelassen werden sollen. Denn in diesen neuen Ländern sind die in E. R. M. Staaten geltenden toleranten Grund-Sätze nicht so bekannt wie in den alten Provinzen, und es könnte leicht die schon existierende Besorgniß bestärkt werden, daß nun alle Katholiken von den vacanten Stifts-Präbenden ausgeschlossen werden würden, wenn gleich im ersten Falle mit protestantischen Fräuleins der Anfang gemacht würde, dahingegen die ersten Beispiele vom Gegentheil dieses Vorurtheil heilen und widerlegen werden.“ Granier, a. a. O. Nr. 582. St A M Kriegs- und Domänenk. Minden, XIV Nr. 141. Neuenheerfe Nr. 17.

Senior der Familie am 26. Juli den Franz Prüffen in Salzkotten, und die Kommission legte die Präsentation am 17. August höchsten Orts vor und stellte Genehmigung anheim. Am 24. erging der Bescheid, durch die Säkularisation hörten alle dergleichen Fundationsrechte auf. „Es ist Euch genugsam bekannt, daß . . . nur die mit Seelsorge verbundenen Beneficia bleiben, die übrigen aber eingezogen und zur Verbesserung der Seelsorge, des Schul-Unterrichts und anderer gemeinnützlichen Anstalten verwendet werden sollen. Diesem Schicksal ist auch das hier in Frage stehende von Harthausensche Familien-Beneficium, welches keine Blut-Präbende involvirt, unterworfen, daher Ihr die Revenüen desselben in Sequestration zu nehmen und . . . zu seiner Zeit wegen dessen weiterer Bestimmung angemessene Vorschläge abzugeben habt.“

Hierauf liefen alsbald von verschiedenen Seiten Gesuche um Zuwendungen aus dem Vermögen des Benefiziums ein. Das Stift selbst hoffte, daß man ihm nicht nur die Präsenz-Einkünfte, sondern auch das Korpus für die Kirche belassen werde. Herr von Harthausen zu Böckendorf bat unter Hinweis auf das Präsentationsrecht um Überweisung an die Kaplanei und Schule in Böckendorf. Der Herr von Harthausen-Dedinghausen wünschte die Schule in Marienloh aufgebessert zu sehen. — Die Gemeinde Neuenheerse stellte vor, sie bedürfe einer neuen Mädchenschule und wünsche dafür den Anteil des Benefiziums am ehemaligen Kalandshause. — Endlich kam noch der Pastor Fockel in Bellerfen; er sei Pastor im Patrimonial-Gerichtsbezirk der von Harthausen, habe nur 200 Tlr. Einkommen und bedürfe eines Gehilfen.

Am 25. Januar 1804 ersuchte die Kommission den Generalvikar Dammers um Benennung dürftiger Pfarreien und Schulen und besonders um Auskunft über das Einkommen des Kaplans und des Lehrers in Böckendorf. Dammers empfahl besonders den Kaplan zu Böckendorf, dessen Einkommen 124 Tlr. 24 Mgr. betrug, und den Lehrer daselbst, der nur 27 Tlr. 14 Mgr. hatte, der Gnade des Königs und machte eine Reihe weiterer Stellen namhaft.⁴⁹

Am 9. Juli 1805 sandte die Kriegs- und Domänen-Kammer in Münster einen Verteilungsplan nach Berlin, der besonders die Kaplanei und Schule in Böckendorf, die Schule in Marienloh und die Mädchenschule in Neuenheerse berücksichtigte. Allein inzwischen wurde durch Verzicht des Benefiziaten Wilhelm Westphalen auch das Beneficium s. Antonii Eremitae erledigt, und nun kam der eingesandte Plan zurück mit der Weisung, nunmehr über beide erledigte

⁴⁹ Nämlich: Pfarrstellen: Effentho; Einkommen 107 Tlr. 35 Mgr. Westheim, 104 Tlr. Bever, 106 Tlr. Frohnhausen, 109 Tlr. 33 Mgr. Kaplaneistellen: Bofe, 108 Tlr. 10 Mgr. Westenholz, 91 Tlr. 13 Mgr. Kleinenberg, 85 Tlr. 6 Mgr. Schulstellen: Marienloh, „ein von Harthausisches Dorf“, 12 Tlr. Haarbrück, 23 Tlr. Jacobsberg, 29 Tlr. Löwendorf, 29 Tlr. 6 Mgr. Thune, 16 Tlr. Erpentrup, 18 Tlr. Reelfen, 20 Tlr. Entrup, 26 Tlr. 18 Mgr. Eversen, 26 Tlr. 16 Mgr. Hufen, 32 Tlr. Rolfzen, 19 Tlr. Henglarn, 30 Tlr. Bentfeld, 19 Tlr. 30 Mgr. Unreppen, 25 Tlr. 12 Mgr. Mantinghausen, 17 Tlr. 12 Mgr. Hagen, 25 Tlr. Sande, 24 Tlr. 27 Mgr. Uppsprunge, 28 Tlr. Scharmède, 29 Tlr. 21 Mgr. Natingen 13 Tlr. 12 Mgr. Riesel, 24 Tlr. Helmern bei Fölsen, 19 Tlr. 33 Mgr. Siddeffen, 27 Tlr. 8 Mgr. Kühlfen, 21 Tlr. 24 Mgr. Herste, 25 Tlr. 30 Mgr. Menne, 23 Tlr. 2 Mgr. Nörde, 28 Tlr. 33 Mgr. Bonenburg, 27 Tlr. 24 Mgr. Rimbeck, 32 Tlr. Wormeln, 24 Tlr. 6 Mgr. Ebbinghausen, 22 Tlr. 27 Mgr. Harth, 26 Tlr. 24 Mgr. Altenheerse, 31 Tlr. 6 Mgr. Mädchenschulen: Verne, 19 Tlr. Gehrden, 15 Tlr. 24 Mgr.

Benefizien zusammen einen Verteilungsplan aufzustellen. Der darauf eingereichte neue Plan stimmte bezüglich des Benef. s. Annae im wesentlichen mit dem früheren überein; die Gemeinde Neuenheerse sollte insbesondere das ganze ehemalige Kalandshaus zur Mädchenschule bekommen nebst etwas Kapital zur baulichen Einrichtung, und das Gehalt der „Mädchenlehrerin oder Schuljungfer“ sollte von 40 Tlr. 12 Gr. auf 77 Tlr. 4 Gr. 3 $\frac{1}{2}$ Pfg. erhöht werden.⁵⁰ — Die Einkünfte des Benef. s. Antonii Erem. waren hauptsächlich der Militär-Industrieschule zu Paderborn und der von der Witwe von Deynhaus in Sommerfell gegründeten Schule zugebracht, denen, wie die Kammer bemerkte, höchsten Orts Versprechungen gemacht seien.

Allein ein Allerhöchstes Reskript vom 20. Juni 1806 besagte: Der Militär-Industrieschule in Paderborn ist keine Vikarie versprochen, und für Sommerfell sind die Benefizien in Neuenheerse nicht geeignet. Der Kaplan in Bökendorf soll 20 Tlr. jährlich bekommen gegen Übernahme einer entsprechenden Anzahl gestifteter Messen, die Lehrer zu Bökendorf und Marienloh je 10 Tlr., das Übrige die Schulen in den Stiftsdörfern und der Pfarrer in Altenheerse (wie der Generalvikar Dammers empfohlen hatte), worüber ein neuer Plan einzureichen ist.

Die Gemeinde Neuenheerse rechnete auf das ehemalige Kalandshaus und traf bereits Anstalten zu dessen Einrichtung zur Schule.⁵¹ Allein nachdem inzwischen die Franzosen ins Land gekommen waren, geriet die Angelegenheit zeitweilig ins Stocken. Am 18. Oktober 1807 erklärte die Kammer in Minden den früher eingereichten neuen Plan für nicht vollständig. Als im Frühjahr 1808 der Herr von Harthausen und der Unterpräfekt von Metternich (in Hörter) sich in der Sache an die neue Regierung in Kassel wendeten, erging am 21. November ablehnende Antwort; die Einkünfte dieser Benefizien seien zwar vom vorigen Gouvernement zu Gehaltsaufbesserungen von Kirchen- und Schuldienern bestimmt worden, allein es habe noch keine Zuweisung stattgefunden, sondern sie seien noch als zur Disposition des Fiskus administriert worden, nach dem königlichen Dekrete vom 5. Februar cr. aber müßten alle Intraden vakanter Pfründen ohne Ausnahme dem Fiskus berechnet werden. — Da wandte sich der Herr von Harthausen an seinen Schwager, den Palast-Bischof von Wendt, der nach wiederholter Geltendmachung der obigen preussischen Verfügung endlich durchsetzte, daß der Generaldirektor der Domänen am 24. Juli 1809 die Zahlung der darin für Bökendorf und Marienloh bewilligten 40 Tlr. jährlich zugestand, jedoch erst von 1809 ab. Das Übrige verschlang die Königlich Westfälische Staatskasse, zu der auch bereits das während der preussischen Sequestration Angesammelte eingezogen worden war.

Bezüglich des Benef. s. Bonifacii sei hier angeführt, daß das dazugehörige auf Dorfsgrund stehende Haus, weil nicht sehr bequem, 1806 für 190 Tlr. verkauft wurde; der Inhaber, Benefiziat Philippes, der selbst den Verkauf beantragte, wohnte derzeit auf der Stiftsfreiheit zur Miete.⁵²

⁵⁰ Wegen der Höhe dieses Betrages glaubte die Kammer sich in etwa entschuldigen zu müssen mit der Bemerkung: „Wir halten eine solche Summe nicht für zu hoch, da eine solche Person durch Neben-Arbeiten nicht viel verdienen kann.“

⁵¹ Näheres Gemmeke, Die Kalandbruderschaft zu Neuenheerse, in Z 84 II 46 ff.

⁵² St A M Kriegs- und Domänenkammer Minden, XIV Nr. 120, 134, 139, 142.

Neben den durch die Säkularisation hervorgerufenen Neuerungen nahm im Anfange des 19. Jahrhunderts mehrere Jahre der Holz-Prozeß die Gemüther in Neuenbeerse lebhaft in Anspruch und rief zuzeiten böses Blut hervor. Am 31. Januar 1800 stellte die Gemeinde der Äbtissin vor, die Waldungen, aus denen die Gemeinde das nötige Holz zu erhalten berechtigt sei, drohten auf den Punkt zu geraten, daß sie den jährlichen Holzbedarf nicht mehr abgeben könnten; seit verschiedenen Jahren sei nicht mehr die nötige Sparsamkeit und Aufsicht geübt worden; Äbtissin möge sorgen, daß dem Holzmangel vorgebeugt und die „Gemeinheits-Waldungen“ nicht ruiniert würden, insbesondere auch den derzeitigen Förster absetzen und einen andern anstellen. — Das Kapitel, als Mit-eigentümer und Verwalter zur Äußerung aufgefordert, erwiderte, es habe das drohende Übel längst eingesehen; bisher habe aber die Gemeinheit immer behauptet, es sei noch Holz genug vorhanden, und habe keine Anstalten zum Anbau des Brennholzes getroffen, obschon sie dazu aufgefordert worden sei; da auch das Stift zu den „gemeinen Waldungen“ — das sei die Bezeichnung von alters her — berechtigt sei, und zwar zur Halbscheid, und diese Waldungen nicht vom Kapitel, sondern von der Gemeinheit in den jetzigen kläglichen Zustand versetzt worden seien, so müsse auch das Kapitel seinerseits mit ebensoviel Recht als die Gemeinheit bitten, dafür zu sorgen, daß den Stiftspersonen ihre Notdurft an Holze, wozu selbe in den gemeinen Waldungen berechtigt seien, nicht entzogen werde. — Darauf entgegnete die Gemeinde, sie gestehe dem Kapitel weder die Hälfte noch sonst eine Befugnis an ihren Waldungen zu, bevor dasselbe seine daran habenden Gerechtfame ihr zuerst vor Augen gelegt habe.

Demnächst ließ das Kapitel die in Frage stehenden Waldungen (auch alle seine übrigen Waldungen) durch den hannoverschen Forstinspektor Runze in Nerzen (bei Hameln) untersuchen und begutachten, nämlich die Reviere Klusenbusch, Ochsenberg, Bodental, Schild, Wennekenbruch, Langenberg, Kellerberg, Säurenbusch, Luhnbecke, Hachholz, Bollberg, Bühre, Eschenberg und Stantebecke. Aus seiner „Relation“ vom 24. Juni 1800 ist zu erwähnen:

Die Reviere Eschenberg, Bühre, Bollberg, Schild und Wennekenbruch sind noch recht gut bestanden, die übrigen Reviere befinden sich in einem ziemlich desolaten Zustande, besonders Kellerberg, Säurenbusch und Luhnbecke, wo der Bestand, fast nur noch knorrichte und struppichte Buchen, sehr ausgelichtet und der Boden durch Moos und Heidelbeerfraut verwildert ist. Die Holzentnahme muß eingeschränkt werden; 140 Portionen zu je 6 Fuder, also 840 Fuder jährlich wie bisher, können in den nächsten Jahren nicht abgegeben werden. Ferner muß die bisherige Methode ganz aufgegeben werden, in den Stangenhölzern die stärksten Stämme zuerst zu hauen und die schwachen und unterdrückten stehen zu lassen; umgekehrt sind vielmehr die schwachen und unterdrückten Bäume zuerst zu hauen, denn nicht an diesen, sondern an den starken ist der beste Zuwachs. Endlich sind Zuschläge anzulegen. Der Landmann macht freilich, wenn er im Walde hudeberechtigt ist, hiergegen gern Einwendungen, allein darauf darf hier nicht gehört werden.

Die meisten Bestände waren Buchen, nicht viele Eichen; noch keine Tannen. Mit der Besamung mit Nadelholz hatte der damalige „Holzherr“, Pastor

Knippschild, einen kleinen Anfang gemacht in den dem Kapitel gehörenden Revieren Steinberg und Nethenberg. Kunze empfahl, damit fortzufahren, um mehr Bauholz zu beschaffen.

Die Waldungen des Kapitels, die Kunze damals auch untersuchte, waren meist in gutem Stande. Es waren dies die Reviere: bei Neuenheerse: Steinberg und Nethenberg; bei Kühlsen: über Kraken Rampe, Fielebusch, unterm Kühlschen Berge, „über, unter, neben und hinter dem Tische und der Kirchberg“, Riepen und Prinzberg, Schürenberg, Langenkamp; bei Altenheerse: Kalenberg, Ahlenhohl, Stufenbusch, Heinholz, Mittelholz, Lütgenholz, Grünerberg, Ostbockholz.

Bei Kühlsen lobt er besonders den Kirchberg. „Ist mit vortrefflichen jungen Buchenstangenholz bestanden, welches gegen 30 Jahre alt seyn mag. Derjenige welcher den Betrieb in diesem Orte geführet und angeordnet hat, verdient, daß man sein Andenken ehre, er mag noch leben oder nicht, und er mag seyn, wer er will, der beste Forstmann konnte nichts ordentlicheres und vernünftigeres zu Stande bringen, als hier geschehen ist.“ — Vom Heinholz bei Altenheerse heißt es: „Ist eines der trefflichsten Büchen-Reviere, daß man sehen kann.“

Auf Grund obigen Gutachtens erließ die Äbtissin am 13. September 1800 eine neue Holzordnung, die unter anderem bestimmte: Der Säurenbusch, der hintere Teil der Bühre, der obere Teil der Stantebede und das Bodental werden in Zuschlag gelegt; Eingefessene, die in einfacher Schätzung einen Gulden und mehr zahlen, erhalten jährlich 6 Fuder Brennholz, die weniger zahlen bis zu einem halben Gulden, 4 Fuder, die unter einem halben Gulden zahlen, $2\frac{1}{2}$ Fuder.⁵³ Das kleine Unterholz wird durch Bauerwerker, die der Bürgermeister zu bestellen hat, unter Aufsicht des Försters gehauen, fuderweise zusammengelegt und nach Nummern verteilt. Die größeren Bäume werden, wie bisher, angewiesen und von denen, welchen sie angewiesen sind, so niedrig, als es geschehen kann, gehauen und binnen drei Wochen aus dem Holze geschafft. Als Bindewieden dürfen nur Wieden und Haselnußstauden geschnitten werden, nicht junge Eichen und Buchen. Den Einliegern wird kein Holz mehr verabreicht, ihnen aber gestattet, Dienstags und Freitags das Fallholz zu sammeln; eine Art oder Barte dürfen sie nicht mitnehmen ins Holz. Das Hüten mit den Ziegen⁵⁴ in den Holzungen wird gänzlich untersagt. Damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen möge, soll diese Verordnung dreimal von der Kanzel verlesen werden.

Zur Begründung seiner Rechte führte das Kapitel aus: Es ist offenkundige Tatsache, daß das Kapitel über die strittigen Waldungen von jeher die Verwaltung geführt, einen Holzherrn bestellt, auch einen Förster angestellt und besoldet hat; daß die zur Verbesserung und Erhaltung des Gehölzes erforderlichen Kosten zur Hälfte vom Kapitel und zur Hälfte von der Gemeinheit bestritten werden; daß bei vorhandener Mast die Gemeinheit nur zur Hälfte interessiert ist

⁵³ Nach der Holzordnung von 1758 erhielten aus den gemeinen Waldungen: jede haushaltführende Stiftsdame 30 Fuder, jeder haushaltführende Geistliche 25 Fuder, die nichthaushaltführenden Damen und Geistlichen je 10 Fuder, die Eingefessenen auf je 2 Schilling Schätzung 1 Fuder.

⁵⁴ „Als die großen Holzverwüster sind diese Tiere bekannt, derothalben sie schlechterdings in den Forsten nicht zu dulden sind, und derjenige, welcher sie dahinbringt, exemplarisch bestraft werden muß,“ sagt Kunze in seinem Gutachten.

und dagegen den Schweinehirten halten und andere Lasten tragen muß; die Strafgeelder für Holzfrevel erhält die Äbtissin zur einen, das Kapitel zur andern Hälfte; ebenso die Schadenersatzgeelder von auswärtigen Erzesfisten.

Das Stiftsgericht entschied am 14. Juli 1801: Wenn die Gemeinheit ihr prätendiertes Eigentum binnen 14 Tagen rechtlicher Art nach beweist, ergeht ferner, was Rechtens. Hiergegen legte die Gemeinde Berufung ein beim Offizialatgerichte in Paderborn. Dort wies das Stift noch hin auf die Einzugsgelder, mit deren Zahlung das Mitnutzungsrecht an den strittigen Waldungen erworben werde, und die ebenfalls ans Stift gezahlt würden; auch hätte das Stift jehige Gemeinheitswaldungen erworben, so 1351 von den Gebrüdern Sommerkalt die Güter zu Delinghausen, das Hag-Holz und das Sunder-Holz. — Was die Gemeinde diesen schwerwiegenden Gründen gegenüber in die Wagchale zu werfen hatte, war nicht sehr erheblich.

Am 16. November 1801 ließ das Kapitel die gemeinschaftlichen Waldungen bezüglich des künftig einzuhaltenden Forstbetriebes von dem lippischen Oberförster Wagener in Falkenhagen untersuchen, dessen Urteil lautete: Sämtliche Reviere müssen zuerst von dem verdrängten Krüppelholze gereinigt werden; währenddem kann jeder nur jährlich 3 Haufen, 6 Fuß breit und hoch, erhalten, danach 3 Malter jährlich. Das Hauen muß durch 12 beeidigte Hauer geschehen, die, um der ärmeren Klasse Verdienst zu geben, 12 unbееidigte, für die sie haften müssen, zu sich nehmen. Um die Unkosten für Anpflanzungen zu decken, kann einiges Holz verkauft werden. Sollte die Gemeinheit sich diesen Vorschlägen widersetzen, so sehe ich kein anderes Mittel, als die Teilung der Waldungen herbeizuführen und den Heersern ihren Anteil zu ihrer besten Disposition zu überlassen.

Der Sohn Wageners wurde mit der Oberaufsicht über sämtliche Stiftswaldungen betraut.

Bevor es in der Prozeßsache zur Hauptentscheidung kam, erhoben sich neue Streitpunkte, die vorläufige Verfügungen nötig machten. So ließ die Gemeinde, als einmal das Stift hauen ließ, den Arbeitern durch mehrere Rats Herrn die Ärte wegnehmen. Das Paderborner Gericht verfügte, die Ärte seien zurückzugeben. Das Stift verlangte aber weiter Rückgabe dorthin, wo die Ärte genommen seien (*restitutio ad locum unde*); darauf Verfügung, es genüge, wenn die Gemeinde zur Rückgabe bereit sei. Ein andermal hatte das Kapitel 72 Malter für die Stiftspersonen hauen lassen, da ließ die Gemeinde sie an einem Tage an die Gemeindeglieder verteilen und abfahren. Das Gericht entschied, das Holz sei zurückzuerstatten (was aber nicht geschah).

Aus Ärger kündigte die Gemeinde mehrere Kapitalien, die sie vom Stifte geliehen hatte, im Betrage von 1290 Tlr.; allein da dies alte Kapitalien waren, mußte sie 545 Tlr. Agio und weiterhin höhere Zinsen zahlen.

Am 31. März 1804 erging das Urteil der Königlich Preussischen Paderborner Landesregierung: Das strittige Gehölz ist gemeinschaftliches Eigentum des Kapitels und der Gemeinde, worüber dem Stift die forstliche Oberaufsicht zusteht; die Kosten beider Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.

Dieses Erkenntnis barg in sich den Keim zu einem neuen Prozeß; denn nun erhob sich die weitere Frage: Wie soll das gemeinschaftliche Eigentum weiterhin genützt werden? Allein man war beiderseits des Prozeßens müde und sehnte

sich nach Frieden. Die Gemeinde bot einen Teilungs-Vergleich an auf der Grundlage: Das Stift erhält die Reviere Essenberg, Stukenbusch, Kreitbusch und Stantebecke, die Gemeinde die übrigen bisher gemeinsamen Reviere. Der vorgenannte stiftische Oberförster Wagener äußerte sich dazu, eine Teilung nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen mit Vermessung, Taxierung der Bestände und der Güte des Bodens würde zu kostspielig sein. Das Stift könne noch weiter verlangen die Reviere Bühre und Schild. — Die Kriegs- und Domänen-Kammer in Münster, an welche das Stift sich wandte, beauftragte den Ober-Forstrat von Kalitsch zu Hardehausen, die Sache an Ort und Stelle zu prüfen und eingehenden Bericht einzureichen, und den Landrat von Metternich zu Beverungen, die Verhandlungen zu leiten und den Vergleich zustande zu bringen. Das gelang endlich am 26. April 1806 mit der Bestimmung: Das Stift erhält die Reviere Essenberg einschließlich Fiedelbusch, Stantebecke, Stukenbusch und Kreitbusch, ferner 8 Morgen Holz an der Ostseite der Bühre und 6 Morgen Blöße längs dem stiftischen Nethenberge, im ganzen 225 Morgen; die Gemeinde erhält die übrigen gemeinschaftlichen Reviere, im ganzen 790 Morgen, und verzichtet förmlich auf die Hude im Essenberg und in der Stantebecke, im übrigen bleibt es mit Hude und Mast wie bisher.⁵⁵

Am 20. Mai 1807 genehmigte die Kriegs- und Domänen-Kammer in Minden [inzwischen hierher verlegt] den Vertrag und verfügte dessen gerichtliche Ausfertigung an das Justizamt Dringenberg.⁵⁶

Anlegung einer Gipsmühle.

Ein Viertelstündchen südlich von Neuenheerse, am Nordwestabhänge des Bollberges, befindet sich ein ziemlich mächtiges Gipslager, dessen Gips, wie eine vor Jahren vorgenommene Untersuchung ergeben hat, nahezu chemisch rein ist. In älterer Zeit scheint man noch nicht davon gewußt oder doch den Wert nicht erkannt zu haben. Beim Neubau der Abtei, 1601—1603, sowie auch beim Neubau des Kalandshauses, 1610—1611, holte man den nötigen Gips von Helmern bei Pockelsheim. Gips wurde nämlich früher viel verwendet zur Herstellung von Fußböden in Fluren, Küchen, Vorratsräumen, Kornböden, auch Schlazimmern usw.

Seit 1803 ist die Rede von einem Gipsbruch der Gemeinde. Die Preussische Bergwerks-Kommission erklärte diesen für ein staatliches Regale und verpachtete ihn „an die Rhätin in Herbram“ [von Westphalen?], zahlte jedoch auf wiederholte Vorstellungen die Pacht für 1805 und 1806 mit 24 Rtlr. an die Gemeinde zurück. Im Jahre 1807 unter dem Bürgermeister Scheid nutzte die Gemeinde den Gipsbruch selbst und schritt zur Anlegung einer Gipsmühle (Stampfwerk) an der hart am Gipslager vorbeifließenden Nethe. Dabei wußte man, so geht die Sage, der Abtiffin ein Schnippchen zu schlagen. Es war nämlich, sagt man, dazumal so, daß, wenn jemand es fertigbrachte, ein Haus

⁵⁵ Die gleichzeitige Teilung der Hude- und Mastgerechtigkeit, welche die Kammer wollte, erklärte der Landrat für unausführbar. Auffallend erscheint uns die Äußerung der Kammer, sie halte eine Teilung der Waldungen auch unter die einzelnen Interessenten für unbedenklich.

⁵⁶ St A M Kriegs- und Domänenkammer Minden, XIV Nr. 94—102.

zu errichten und wenigstens drei Pfannen auf das Dach zu bringen, die Äbtissin den Bau nicht mehr hindern konnte. Bürgermeister und Rat ließen also die Mühle im geheimen zimmern und in einer Nacht aufrichten und am Morgen der Äbtissin melden, es hingen bereits drei Pfannen auf dem Dache.

In Wirklichkeit verlief die Sache freilich anders. Das Stift beschwerte sich bei der Preussischen Gerichts-Kommission in Dringenberg, und diese ließ ein Verbot ergehen, das gerade eintraf, als die Arbeiten eben beginnen sollten. Darauf Prozeß, Verhandlungen, Besichtigungen durch den Kreissekretär, den Landrat, einige Mühlenmeister, einen Advokaten, einen Bergfaktor aus dem Kölnischen. Der gebrochene Gips wurde zur Suffelmühle gefahren und dort gestampft.⁵⁷ An die Eingefessenen wurden 40 Scheffel zu je 6 Sgr., an Auswärtige 130 $\frac{1}{2}$ Sch. zu je 8 Sgr. verkauft. Seitdem nämlich der Kleebau mehr in Aufnahme kam, wurde gestampfter Gips vielfach als Kopfdünger verwendet, die Kleefelder wurden „gegipst“.

Die Leitung des Gipsmühlenbaues hatte ein Mühlenmeister in Binsebeck.⁵⁸ Die Baukosten beliefen sich auf 365 Rtlr. Die Gemeinde mußte an das Stift jährlich ein geringes Flußgeld zahlen; in der Rechnung für 1809 finden sich 3 Francs 65 $\frac{1}{4}$ Cent. In diesem Jahre werfen die Municipalräte [Gemeinderäte] bei Prüfung der Rechnungen dem Maire [Bürgermeister] Scheid und seinen Anhängern vor, sie hätten widersinnige Prozesse geführt; mit einer Supplik hätten 200 Rtlr. Kosten gespart werden können, die die Prozeßrämer bezahlen mußten.

Im Jahre 1808 wurden verkauft: an Einheimische 126 $\frac{1}{2}$ Sch., an Auswärtige 636 Sch., und 304 Sch. wurden gebracht „nach dem Busche“ (bei Dörenhagen). Der Gips ging besonders in die Orte zwischen Neuenheerse, Lichtenau, Paderborn, Driburg, Dringenberg. Seit 1810 wurde die Gipsmühle verpachtet. Demnächst wurde in der Nähe des Ortes auch ein Lagerhaus errichtet für den gestampften Gips, bei dem im Frühjahr oft eine lange Reihe von Wagen hielt. Jede Woche wurden auch einige Fuhren nach Paderborn gebracht, wo man eine Niederlage hatte. Die Mühlenpacht betrug 1810—14 142 Rtlr., 1818 210 Rtlr., 1830—34 109 Rtlr. 5 Sgr., 1852 165 Rtlr. Um 1860 ließ die Nachfrage schnell nach und hörte bald ganz auf. Gipsmühle samt Lagerhaus sind längst verschwunden.

Neue Ziegelei auf dem Langenberg, 1816.

In den ersten Zeiten des vorigen Jahrhunderts war die Gemeinde auch sonst darauf bedacht, ihre Bodenschätze auszunützen. Oben auf dem Langenberge bestand schon in früherer Zeit eine Ziegelei, welche aber im Siebenjährigen Kriege einging. Im Jahre 1816 wurde von dem Ziegelbrenner Georg Nüsse aus Willebadesen auf

⁵⁷ Die schon früher erwähnte Suffelmühle, ein halbes Stündchen nordöstlich von Neuenheerse an der Ose auf Dringenberger Gebiet, aber hart an der Neuenheerse Grenze gelegen, war ursprünglich auch eine dem Bischofe von Paderborn als Landesfürsten gehörige Gipsmühle, die später in eine Mahl-, zeitweilig auch Sägemühle umgebaut wurde. Ob der Gips aus einem durch Ausbeutung jetzt erschöpften Gipslager in der Nähe oder aus dem Neuenheerse Lager entnommen wurde, vermag ich nicht zu sagen.

⁵⁸ Hier gab es damals eine jetzt auch lange eingegangene Gipsmühle zwischen Binsebeck und Wintrup, die ich in meiner Jugend noch in Betrieb gesehen habe (Stollenbau).

derselben Stelle eine neue „Ziegelbrennerey“ gebaut. Die Gemeinde gestattete den Bau und den Tonstich und räumte eine Morgge zu Gartenland ein, alles auf ihrem Grund und Boden, gewährte 3547 laufende Fuß buchen Bauholz und Hand- und Spanndienste. Im übrigen baute Nüsse auf seine Kosten und hatte jährlich 25 Taler Pacht zu zahlen. Vertrag auf 50 Jahre.

Als 1851—53 die Strecke Kassel-Warburg-Paderborn der „Westfälischen Eisenbahn“ gebaut wurde, wurde auch die Ziegelei auf dem Langenberge von der Eisenbahnlinie getroffen. Die Eisenbahn nahm vom Ziegeleibesitz 120 Ruten, wobei das Wohnhaus veretzt werden mußte. Wilhelm Nüsse, der Sohn Georgs, erhielt 1300 Taler mit der Auflage, sich mit der Gemeinde als Grundeigentümerin abzufinden. 1857 ging die Ziegelei an die Gemeinde über. Die Wohnung wurde 1884 in dunkeln Backsteinen neu gebaut. Mit Ausbruch des Weltkrieges wurde der Ziegeleibetrieb eingestellt und nach dem Kriege wegen ziemlicher Erschöpfung der Tonlager nicht wieder aufgenommen. Im Jahre 1925 wurde der Ofen und die letzte Ziegelhütte abgebrochen. 1929 wurde auch die allein noch übrige ehemalige Ziegelmeister-Wohnung verkauft an Anton Westkamp und von diesem umgebaut.

Während des Eisenbahnbaues wurde bei der Ziegelei ein kleines Bürohäuschen gebaut, woraus nach mehrfachen Umbauten das jetzige Eisenbahn-Dienstgebäude (Bahnwärterwohnung) geworden ist. — In der Nähe der eben genannten beiden Häuser sind in den letzten Jahren, meist auf dem vormaligen Ziegelei-Gelände, sechs neue Wohnhäuser gebaut worden. So ist hier die neue Siedlung „auf der Ziegelei“ entstanden. Vom früheren Ziegeleibetrieb ist nichts mehr zu sehen.⁵⁹

C. Unter dem Königreich Westfalen.

Die neue Regierung und die Stifter und Klöster.

Am 14. Oktober 1806 war die für Preußen unglückliche Schlacht bei Jena und Auerstädt, am 26. Oktober besetzte der holländische Generalleutnant Boecop Paderborn. Im Jahre 1807 wurde das Königreich Westfalen errichtet, dem auch das ehemalige Fürstentum Paderborn zugeteilt wurde. Am 7. Dezember bezog Hieronymus Napoleon das in Napoleonshöhe ungetaufte Schloß Wilhelmshöhe, hielt von hier aus am 10. seinen Einzug in seine Residenzstadt Kassel und erließ am 15. eine Proklamation an seine Untertanen.

Was wird die neue Wendung der Dinge uns bringen? fragte man sich im Stifte. Gewisse Maßnahmen ließen schon bald nichts Gutes ahnen. Die Verfassung des neuen Königreiches bestimmte in § 15: „Die Statuten der adelichen Abteien, Priorate und Capitel sollen dahin abgeändert werden, daß jeder Unterthan des Reichs darin zugelassen werden könne.“ Zur Ausführung dieses Paragraphen erging am 5. Februar 1808 ein Königliches Dekret, welches verordnete: Alle Kapitel, Abteien, Klöster, Priorate und andere geistliche Stiftungen aller Art haben beglaubigte Abschriften von ihren Stiftungs-Urkunden, Statuten und Reglements einzusenden und mit einem ausführlichen Aufsatz über die zur Aufnahme in diesen Korporationen erforderlichen Bedingungen zu begleiten. Nach Prüfung derselben soll für jedes Kapitel, jede Abtei, jedes Kloster und überhaupt für jede geistliche Stiftung ein Reglement aufgestellt werden; bis das geschehen wird, soll keine Würde, Präbende oder Pfründe in den geistlichen Stiftungen vergeben werden. Die Einkünfte der zur Erledigung kommenden

⁵⁹ Vgl. Gemmeke, Neuenheerse in der Eisenbahnbauzeit 1851—53, im Heimatborn 8. Jahrg. (1928), S. 41.

oder bereits erledigten Pfründen sind an die Kasse der geistlichen Güterverwaltung abzuführen; an diese Kasse haben auch alle Mitglieder der geistlichen Stiftungen den zehnten Teil ihres Pfründe-Einkommens einzusenden. Novizen dürfen bis zum Erlaß des Reglements nicht aufgenommen werden. Auf Pfarr- und Vikariestellen erstreckt sich diese Verordnung nicht.

Ein Gesetz vom 14. Juli 1808 über die öffentliche Schuld des Königreichs bestimmte in Art. 9: Vom 1. Januar 1809 ab sollen während 10 Jahre von der geistlichen Güterverwaltung jährlich 500 000 Franken an die Schuldentilgungskasse zur Abtragung der Reichsschuld abgeliefert werden. — Das ließ bereits erkennen, wohin die Reise schließlich gehen würde. Von sonstigen Maßnahmen, durch welche das Stift mitbetroffen wurde, seien erwähnt das Dekret vom 8. Januar 1808, durch welches die bisher grundsteuerfreien Grundstücke vom 1. Januar 1808 ab der Grundsteuer unterworfen wurden, die vorläufig auf $\frac{1}{8}$ ihres Ertrages festgesetzt wurde. Ferner das Dekret vom 28. März 1809: Alle Lehen (mit wenigen Ausnahmen) werden in freies Eigentum verwandelt; für die Allodifikation ist von dem Besitzer der Lehen an die bisherige Lehnherrschaft jährlich eine mit dem 20fachen Betrage ablösbare Abgabe von einem Prozent des Ertrages des Lehns zu entrichten. Endlich das Dekret vom 18. August 1809: Alle Geldrenten, Zehnten und sonstigen Grundabgaben können abgelöst werden, die Geldrenten mit dem 20fachen, die übrigen mit dem 25fachen Betrage.

Zur Deckung des 1. und 2. Drittels einer vom Kaiser Napoleon dem Paderborner Lande aufgelegten Kriegskontribution wurde am 1. Dezember 1806 eine spätestens am 8. zu zahlende Zwangsanleihe ausgeschrieben, zu der das Stift 450 Tlr. beisteuern mußte, die es selbst in Paderborn anlieh. Zwecks Rückzahlung und zur Bestreitung allgemeiner Landes-Ausgaben wurden am 17. Dezember zwei neue Steuern ausgeschrieben, nämlich von Gebäuden $\frac{1}{2}$ Prozent der Brand-Versicherungssumme und von Gehältern und Pensionen 2 Prozent, Kuratgeistliche nur $1\frac{1}{2}$ Prozent, Lehrer und Lehrerinnen mit einem Einkommen über 100 Tlr. 1 Prozent, unter 100 Tlr. nichts.

Am 5. Januar 1807 wurden weiter zur Deckung der Kriegskontribution ausgeschrieben eine Kopfsteuer, Viehsteuer, Handlungssteuer, Gewerbe- und Nahrungssteuer, die für das Stift betragen: Kopfsteuer 49 Tlr. 16 ggr., Viehsteuer 22 Tlr. 23 ggr.

Am 24. Juni 1807 wurde wegen auferlegter Lieferung von Pferden — Fürstentum Paderborn 173 Stück — und Bekleidung von 1200 Mann französischer Truppen wieder eine Zwangsanleihe von 50 000 Tlr. ausgeschrieben, wozu das Stift 250 Tlr. beitragen mußte.

Unterm 24. Mai 1810 stellte Kubfus, „Inspekteur der geistlichen Stiftungen zu Paderborn“, dem General-Direktor der Domänen zu Kassel, von Coninx, vor, die Kapitularen des Stifts Neuenheerse trügen noch immer, jedoch mit Abänderung des Ordensbandes, das frühere Ordenszeichen mit dem Namenszuge des Königs von Preußen. „Ich finde letzteres bei der eingetretenen Gouvernements-Veränderung nicht mehr anpassend und . . . stelle ganz unterthänigst anheim, ob nicht an das Ordenszeichen der Namenszug unsers allergnädigsten Königs anzubringen seyn werde.“ Die Antwort lautete, nicht bloß in Neuenheerse, sondern bei allen Stiftern des Königreichs würden noch die früheren Ordenszeichen getragen; die Veränderung würde Kosten erfordern, wofür wohl weder die Stifter

nach die Präbendarien disponible Fonds haben möchten, könne also vorerst nur noch auf sich beruhen bleiben „und dürfte der Namenszug des abgegangenen Landesherrn auch jetzt wohl eben so wenig Anstoß finden, als die Chiffren und Abbildungen der ersten Stifter, welche von den Capitularen der Damenstifter und Cathedral-Kirchen in der Mitte der gewöhnlichen Ordenszeichen seit undenklichen Jahren bis auf diesen Tag noch getragen werden“.

Es war auch nicht mehr nötig, sich wegen der Ordenszeichen noch Sorge zu machen. Durch Königliches Dekret vom 13. Mai 1809 wurden unter der Begründung, „daß die Zahl der Nonnenklöster in Unserm Königreiche unverhältnismäßig groß ist“, die Klöster Marienstuhl, Wölfingerode, Burghardi zu Halberstadt, Adersleben, Teistungenburg und Hadmersleben aufgehoben und ihre Güter für 2 200 000 Franken verkauft. Da die Nonnen sich sträubten, sich, wie das Aufhebungsdekret wollte, in andere Klöster versetzen zu lassen,⁶⁰ wurden sie durch ein weiteres Dekret vom 13. Oktober 1809 pensioniert.⁶¹ Durch Dekrete vom 7. Juni und 16. September 1810 wurden auch die Nonnenklöster Gehrden, Willebadessen, Wormeln und Holthausen aufgehoben. Allein trotz vieler neuer Steuern und Aufhebung von Klöstern war die Staatskasse stets in Geldnot. Da erschien unterm 1. Dezember 1810 ein neues Königliches Dekret:

In Erwägung 1. daß die durch Dekret vom 5. Februar 1808 unter die Oberaufsicht der geistlichen Güterverwaltung gestellten geistlichen Stiftungen „nach dem natürlichen Wechsel der Dinge unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weiteren Nutzen sind;

2. daß man ihnen keine zweckmäßigere Bestimmung geben kann, als wenn man ihre Güter in der schwierigen Lage Unsers Königreichs den so dringenden öffentlichen Bedürfnissen widmet und einen Theil derselben dem freien Verkehr wieder giebt“, verordnen Wir:

Alle Stifter, Kapitel, Abteien, Priorate und alle übrigen geistlichen Stiftungen, von welcher Art sie sein mögen, werden aufgehoben. Ausgenommen sind die dem öffentlichen Unterrichte (und der Seelsorge) ausschließlich gewidmeten Stiftungen und das Stift Wallenstein. Alle Güter der aufgehobenen geistlichen Stiftungen werden mit den Staats-Domänen vereinigt; die Inspektoren der geistlichen Güterverwaltung werden zu Domänen-Inspektoren ernannt. In jedem der Jahre 1812, 1813 und 1814 werden aus dem Verkaufe der geistlichen Güter 3 333 000 Franken zur Einlösung von Staatsobligationen bereitgehalten.

Ein zweites Dekret vom gleichen Tage bestimmte:

Während der nächsten 15 Monate können alle an Staats-Domänen (wozu jetzt auch die aufgehobenen geistlichen Stiftungen gehörten) zu leistenden Abgaben günstig abgelöst werden, die Geld-Abgaben mit dem 16fachen, die übrigen mit dem 20fachen Betrage. Für denselben Betrag können die Abgaben auch von andern erworben werden.

⁶⁰ Die Benediktinerinnen von Hadmersleben sollten zum Teil nach Escherde bei Gronau, zum Teil nach Gronau versetzt werden. Bulletin des Lois et Décrets Bd. 3, S. 591 ff.

⁶¹ Äbtissin 1200 Franken, Priorin 700, Nonnen 600, Schulmeister und Organist 600, Küster und Balgentreter 200, Kirche 400 Franken. Bulletin d. L. et D. Bd. 4, S. 249 f.

Ein drittes Dekret vom nämlichen Tage verfügte eine neue Zwangsanleihe von 10 000 000 Franken.

Durch Dekret vom 12. Mai 1811 wurde verordnet:

Um die außerordentlichen Ausgaben des laufenden Rechnungsjahres und die Rückstände des vorigen Jahres zu decken, sollen unverzüglich aus den Gütern der aufgehobenen geistlichen Stiftungen für 10 000 000 Franken zum Verkauf gestellt werden. Das dabei zu beobachtende Verfahren regelte ein besonderes Dekret vom 17. Mai 1811, die den Mitgliedern der aufgehobenen Stiftungen zu bewilligenden Pensionen ein solches vom 3. April 1812.

Aufhebung des Stifts.

Durch das Dekret vom 1. Dezember 1810 war auch dem Stift Heerse das Todesurteil gesprochen. Mit der Ausführung der Aufhebung und der Aufnahme des Vermögens wurde vom Finanzminister von Bülow am 12. Dezember der Kontrolleur der direkten Steuer des Distrikts Paderborn, Stahlknecht, beauftragt. Dieser traf am 17. Dezember in Neuenheerse ein und begab sich am 18. auf die Abtei zur Äbtissin, um die Ausführung seines Auftrages zu beginnen. Das darüber aufgenommene Protokoll lautet:

„Geschehen am Stifte Heerse den 18. Decbr. 1810.

Im Befolge des höchsten Auftrages Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow d. d. Cassel den 12. Decbr. c. hatte sich unterzeichneter Kommissarius gestern hier eingefunden, um die Aufhebung und Besitzergreifung des hiesigen freiweltlichen Damen-Stifts zu beginnen. Heute verfügte sich derselbe zuerst zu der diesem Stifte vorgesetzten Äbtissin Caroline Freiin v. Dalwigk, und machte dieselbe mit dem Eingang gedachten Auftrage unter Vorzeigung desselben bekannt und ersuchte selbige um die Abgabe sämtlicher in Ihrem Gewahrsam befindlichen Schlüssel zum Archive und zu jedem andern Verhältnisse, welches mit Gegenständen, die dem Stifte zugehören, versehen sein möchte.

Dieselbe war hierzu bereitwillig und überlieferte

1. drei Schlüssel zum stiftischen Archiv auf dem Fräulein-Chor.
2. Ein dito zu einem noch daselbst befindlichen Schranke.
3. Vier dito zu einem andern daselbst befindlichen Schranke.
4. Zwei Schlüssel zum Lehn-Archiv in der Abtei.
5. Zwei Siegel des hiesigen Stifts.

Sie erklärte, daß sie außer diesen durchaus nichts unter ihrem Gewahrsam habe, welches dem Stifte zugehöre. Inventarien-Stücke wären hier gar nicht vorhanden und die Kasse verwalte der Herr Distributor Stüvede.

Diesemnach wurde die Frau Äbtissin ersucht, auf heute zu einer derselbigen beliebigen Stunde auch die übrigen Stifts-Damen zusammen zu berufen um solche mit der Frau Comparentin dahin zu verpflichten,

daß sie über alle Verhältnisse der hiesigen Stiftungen treulich Rede und Antwort geben, und von allem dem, was von nun an dem Gouvernement gehört und für dessen Rechnung eingefordert und verwaltet werden soll, durchaus nichts verschweigen oder verhehlen wollen.

Die Frau Äbtissin entgegnete hierauf, daß sie die Zusammen-Berufung der vorhandenen Stifts-Fräulein gern sofort bewirken wolle, aber sich umsoweniger zu Leistung des oben normirten Eides verstehen würde, als sie mit der Verwaltung des Stifts nie etwas zu schaffen gehabt habe.

Diesemnach fanden sich auch ein

1. die Frau Pröpstin v. Fuchs
2. die Stiftdame Gräfin v. Lanthieri
3. die Stiftdame v. Westphalen.

Diese inhärrten dem Vortrage der Frau Abtissin, und bathen sie von der Eidesleistung zu entbinden. — Man verwies sie sämtlich auf die desfallige Entscheidung Sr. Erzellenz d. HErrn Finanz-Ministers, bei Höchstwelchem darüber eine nähere Nachfrage gehalten werden solle.

Übrigens zeigten die sämtlichen anwesenden Damen noch an, daß

1. die Dechantin v. Brede schon seit einem Jahre krank sei und das Haus nicht verlassen könne,

2. die Stiftsdame Louise v. Helmstedt,

3. die Stiftsdame Antoinette v. Helmstedt,

4. die Stiftsdame Therese v. Hornstein,

5. die Stiftsdame Sophie v. Harthausen,

6. die Stiftsdame Julie Bernhardine v. Arnstedt,

7. die Stiftsdame Caroline v. Arnim,

8. die Stiftsdame Mariane v. Herman genannt Ludwig aber abwesend wären.

Vorgelesen, genehmigt und unter geschrieben

Caroline von Dalwigk.

Maria Sophia von Fuchs, Pröbstin.

Maria Anna Gräfin Lanthieri.

Maria Felicitas von Westphalen.

Expost erschienen noch die beiden Prediger

1. HErr Leonhard Crug hieselbst

2. HErr Anton Knippfchild hieselbst,

welche zur ersten Klasse der Geistlichen gehören, diesen wurde gleichfalls die eben beschriebene Eidesleistung abgefordert, aber auch sie inhärrten dem Vortrage der Frau Abtissin und unterzeichneten dieses vorgelesene und genehmigte Protocoll.

A. Knippfchild

A. L. Crug

in fidem

Stahlknecht."

Mit diesem profaisch-bürokratischen Akte endigte die fast tausendjährige Geschichte des Stiftes Heerse.

Die Archivschränke wurden unter Beziehung des Pastors Crug und des Distributors Stüvecke vom Aufhebungs-Kommissar mit seinem Dienstsiegel versiegelt. Von der Abtei begab sich Stahlknecht zur Wohnung des Distributors und ließ sich die Einnahme- und Ausgabe-Register des laufenden Rechnungsjahres nebst Belegen vorlegen. Am folgenden Tage wurde die Prüfung der Kasse fortgesetzt. „Da sich bei Aufstellung dieser verschiedenen Rechnungs-Abschlüsse fand, daß der frühere Distributor Stüvecke seine Obliegenheiten als stiftischer und abteilicher Rendant treu und ordentlich erfüllt hatte, so trug Kommissarius kein Bedenken, denselben als Administrator der sämtlichen stiftischen und abteilichen Gefälle unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung anzuordnen.“ Diese Genehmigung wurde erteilt. Da Stüvecke in der Lage war, eine ganz ansehnliche Kaution anzubieten, sich auch für die Unter-Rezeptoren verbürgte, so wurde er vereidigt.

Für den 19. Dezember wurden auch die Benefiziaten vorgeladen, den oben erwähnten Eid zu leisten. Es fanden sich ein und leisteten den Eid: Stumpf, Scheid jun., Wächter, Herrfeld, Erpenbeck, Ostenkötter und Philippes; Scheid sen. und Westphalen ließen sich durch Krankheit entschuldigen. Von der Vereidigung der Damen und Pastöre ist weiter keine Rede.⁶²

⁶² St A M Kriegs- u. Domänenkammer Minden XVI, Nr. 121, 122, 123.

Vermögensaufnahme; Güterverkäufe; Pensionen.

Nach der Aufhebung und Besitzergreifung ging es an die Aufnahme des Vermögens. Stahlknecht nahm es damit sehr genau. Nach Einsicht der einschlägigen Register und Akten stellte er über jeden Zweig des Vermögens und Einkommens ein genaues Verzeichnis auf, ging dieses mit den Stiftspersonen durch, nahm über deren Erläuterung und Richtigkeitserklärung ein Protokoll auf und ließ dieses von allen Anwesenden unterzeichnen. Da die Stiftskirche zugleich Pfarrkirche war, so wurde bezüglich des kirchlichen Inventars von Kassel verfügt, das zum Gottesdienste notwendige Inventar müsse der Kirche verbleiben, das entbehrliche aber eingesandt werden, damit es an andere, minder begüterte Kirchen überwiesen werden könne. Der Kommissar stellte darauf unter Zuziehung des Pastors Knippschild als zeitigen Sakristans und des Gold- und Silberschmiedes Bokelmann zu Dringenberg eine Nachweisung des Kircheninventars auf.

Unter anderem werden aufgeführt:

7 Chorkappen (Chormäntel), 49 Meßgewänder und 28 Levitenröcke, teils mit echtem, teils mit unechtem Gold oder Silber, teils von Seide und Sammet, teils von Wolle, einige mit Stiderei; bei manchen heißt es: beinahe oder größtenteils verschliffen oder verrissen. 1 roter Himmel mit goldenen Franzen; 2 rote und 2 weiße Chorkappen; 10 schwarze Mäntel, wovon 6 ganz verschliffen; je 2 rote, weiße und blaue Fahnen. An L e i n e n u. a. 32 Alben, „alle schlißhaft“, 37 Humeralien, 36 Zingula, „alle schlißhaft“, „8 Gardinen neben die Altäre“. An S i n n u. a. ein Tischblatt, ein Waschkump, eine Lampe und die Leuchter auf den Altären. B ü c h e r: 5 große und 4 kleine Meßbücher, 4 Gradualien und 4 Antiphonarien. S i l b e r: 1 Monstranz, 2 Pfund Silber, das Lot zu 12 gGr. = 32 Tlr. 6 Kelche, 5 Pfund 12 Lot Silber = 86 Tlr. 2 Weihrauchfässer, 3 Pfund 24 Lot Silber = 60 Tlr. 1 „Communicanten-Becher“, 12 Lot Silber = 8 Tlr. 12 gGr. 1 Wasserbecken mit Gießkanne, 3 Pfund Silber, das Lot zu 20 Mgr. = 53 Tlr. 8 gGr. 1 Chorlampe, 5½ Pfund Silber = 88 Tlr.; ferner Silberteile an Reliquiarien und Statuen; 1 Krankenkreuz, 4 Lot = 3 Tlr. 5 gGr. 4 Pfg. 1 Ciborium 16 Lot = 8 Tlr. 21 gGr. 4 Pfg.; im ganzen Silberfachen im Werte von 484 Tlr. 6 gGr. 8 Pfg.

„Vergleicht man diese Sachen mit dem Vermögen anderer Land-Pfarrkirchen des hiesigen Districts,“ sagt Stahlknecht in seinem Begleitbericht, „so findet man leicht, daß sich das Meiste von dem hiesigen Kirchen Inventario entbehren läßt — zieht man aber in Erwägung, daß der gemeine Haufe sich an den Pomp beim hiesigen Gottesdienste gewöhnt hat und davon nur mit Murren abzubringen sein dürfte, dann drängt sich die Nothwendigkeit von der Überzeugung auf, daß der hiesigen Kirche zu belassen, was bisher zur öffentlichen Zierde derselben gereichte.“

In Kassel wurden dann auch nur als entbehrlich bezeichnet: das eine Rauchfaß, der zerbrochene Kommunikantenbecher, das Wasserbecken mit Gießkanne und die Chorlampe im Gesamt-Tarwerte von 179 Tlr. 20 gGr. Diese Sachen sollte Stahlknecht vorerst in besondere Verwahrung nehmen; schließlich behielt die Kirche jedoch alles.⁶³

⁶³ Die silberne Chorlampe wurde in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai 1833 aus der Kirche gestohlen. Vier Männer verfolgten den Dieb, der die Lampe zererschlagen und die Stücke an den Handelsmann Philipp Jacoby zu Frohnhausen veräußert hatte. Diese wurden vom Inquisitoriate zu Paderborn zurückgegeben und für 89 Tlr. 12 Sgr. 6 Pfg. verkauft (145 Lot zu je 18 Sgr. 6 Pfg.). — Als der Kirchenvorstand 1839 das silberne

Die stiftische Feuerspritze, welche 200 Tlr. gekostet hatte, samt den übrigen Löschgerätschaften erhielt die Gemeinde Neuenheerse auf ihr bittliches Ansuchen unentgeltlich.⁶⁴

Der Stand des Vermögens war im wesentlichen wie im Jahre 1802.

Gesamteinnahme	11 687 Tlr.	11 Schill.	1 Pfg.
Bleibende Ausgaben	3 302	" 10	" 1 "

Überschuß 8 453 " 1 " 1 "

Stahlknecht hatte auch den Kapitalwert des Stifts auszumitteln.

Er berechnete den Brutto-Kapitalwert auf	235 469 Tlr.	6 Schill.	4 Pfg.
den Kapitalwert der Abgänge auf	64 900	" 5	" 2 "
Somit reiner Kapitalwert	170 569	" 1	" 2 " ⁶⁵

Unterm 31. März 1812 reichte Stahlknecht seine Vermögensveranschlagung nebst Anlage — ein Aktenstück von 624 Seiten — nach Kassel ein. Im Begleitschreiben heißt es: „Die Aufhebung des Stifts ist mit ruhiger Ergebung in den Willen des Gouvernements Seitens der sämtlichen Stifts-Personen zugelassen; letztere haben ohne alle Ausnahme alles dazu beizutragen gesucht, was zur Ausmittelung der Revenüen des Stifts ihrer Seits möglich gewesen ist.“ — In der Antwort vom 25. April wurde dem Kommissar die Anerkennung: Die Aufhebungs- und Vermögensaufnahme-Verhandlungen sind „ebenso umfassend als vollständig, so daß hinsichtlich der Instructiv-Verfügung vom 20. Jan. c. vorerst nichts zu wünschen übrig bleibt“.

Jetzt konnte der Verkauf der Stiftsgüter beginnen. Das erste Vermögensstück, welches der Aufhebung zum Opfer fiel, war die Kurie des Benef. s. Lamberti. Im Anfange des Jahres 1811 nämlich wurde der Pastor Crug Pfarrdechant in Hörter und der Benefiziat Ostenkötter, der Inhaber des Benef. s. Lamberti, sein Nachfolger in Neuenheerse, wodurch die Kurie frei wurde. Der Verkauf fand statt am 28. November 1811 durch den Kanton-Maire Heitemeyer aus Driburg im Beisein des Domänen-Inspectors Kuhfus. Für 679 Franken 87 $\frac{1}{2}$ Centimen erstand das Haus — jetzt Haus Nr. 132, Geschwister Hafe — der Müller Anton Bennewitz.

Unterm 5. Dezember 1811 verfügte der Finanzminister den Verkauf der meisten Ländereien, Wiesen und Gärten. Der Verkauf der abteilichen Gebäude nebst einem Teile der zugehörigen Äcker, der Ökonomie Hellehof, der Schäferei, des stiftischen Kuhkamps sowie der Zehnten wurde noch zurückgestellt, weil man vorerst noch nähere Ermittlungen anstellen wollte wegen der, wie man glaubte, zu geringen bisherigen Pacht und wegen der Größe der Zehntfluren. So glaubte man in Kassel klug und vorsichtig zu handeln und ahnte gar nicht, daß die abteilichen Gebäude in Neuenheerse ohne entsprechend großen Grundbesitz fast wertlos werden mußten. Der Verkauf fand statt am 2., 3., 4., 5. und 6. März 1812

Waschbeden mit Gießkanne verkaufen wollte, um für den Erlös ein neues Meßbuch anzuschaffen, versagte das Generalvikariat die Genehmigung mit dem Bemerkn, Denkmäler verschwundener kirchlicher Institute müßten erhalten werden (Pfarrarchiv).

⁶⁴ In Neuenheerse geht die Überlieferung, bei der Stiftsaufhebung habe man der Gemeinde die Kirche und die Feuerspritze zum Geschenke angeboten; da habe die Gemeinde klug geantwortet, die Feuerspritze wolle sie gern annehmen, für die Kirche danke sie.

⁶⁵ Genauere Angaben Gemmeke a. a. O. S. 83.

beim Gastwirt Scheidt zu Neuenheerse, wieder im Auftrage des Präfekten durch den Kanton-Maire Heitemeyer in Driburg im Beisein von Ruhfus. Das Geschäft fiel aber für den Finanzminister nicht sonderlich günstig aus. Auf die meisten Grundstücke wurde gar nicht geboten, auf manche nur einige Centimen oder Franken über den Einsatzpreis.

Es wurden zum Verkauf gestellt
 220 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland in 47 Nummern,
 166 $\frac{3}{4}$ Morgen Wiesen in 43 Nummern,
 17 Morgen 7 Ruten Gärten in 22 Nummern,
 die Untere Mühle mit 2 anliegenden Gärten.

Ruhfus und Heitemeyer waren klug genug, um die Entwertung der abteilichen Gebäude zu verhüten, bei drei wertvollen, für den abteilichen Wirtschaftsbetrieb unentbehrlichen Grundstücken (übrigens nur 39 Morgen Land und 5 Morgen Wiesen), auf die auch geboten wurde, den Zuschlag vorzubehalten, der dann auch nicht erteilt wurde.

So wurden nur wirklich verkauft
 50 $\frac{3}{4}$ Morgen Ackerland,
 38 Morgen Wiesen,
 9 Morgen 37 Ruten Gärten,

also von den ausgetobenen 400 Morgen nur 98, die an 53 Einwohner von Neuenheerse übergingen.

Auf die Untere Mühle erfolgte kein Gebot. Man hat wider die Gemeinden wohl den Vorwurf erhoben, daß sie beim Verkauf der Kirchengüter nicht die günstige Gelegenheit benützt hätten, wertvolles Gemeindegut zu erwerben. Allein am guten Willen fehlte es meist wohl nicht, aber die Leute waren infolge der vielen Kriegslasten zu geldarm; kaufen konnte ja nur, wer das Kaufgeld in kurzer Frist erlegen konnte. Als Grund für den Mißerfolg beim Verkauf gab auch Ruhfus an „zu hohe Tage, welche sich auf die alten Pacht-Locarien gründet, und Unvermögen der Eingeseffenen zu Neuenheerse, diese Parzellen anzukaufen“.

Am 18. April verfügte der Finanzminister Malchus den Verkauf der Ökonomie Neuenheerse und Hellehof, der am 27. Juni stattfand, wieder durch Heitemeyer und Ruhfus. Auf Vorschlag von Ruhfus war nämlich eine neue Ökonomie Neuenheerse gebildet worden, indem man zu den abteilichen Grundstücken sämtliche im früheren Verkaufstermin unverkauft gebliebenen Grundstücke legte, einerlei ob sie früher zur Abtei-Ökonomie gehört hatten oder nicht, dazu die Dienste, Schäferei, Jagd und Fischerei. Es werde sonst nicht möglich sein, die Gebäude zu Gelde zu bringen, berichtete Ruhfus, und wenn man die Grundstücke einzeln verkaufen wollte, würde man sie für die Hälfte des Einsatzpreises loschlagen müssen.

Die neue Ökonomie Neuenheerse bestand aus 7 Wohn- und Ökonomiegebäuden, 214 $\frac{3}{4}$ Morgen Ackerland, 126 $\frac{1}{4}$ Morgen Wiesen, 41 Morgen (der sogenannte Ruhkamp) Weide, 7 $\frac{3}{4}$ Morgen Gärten, also im ganzen 389 $\frac{3}{4}$ Morgen Grundstücken, der Privatjagd in der Neuenheerser Feldmark und der Koppeljagd mit Herbram, der Fischerei in der Nethe und Öse, einer Schafrist-Gerechtigkeit von 300 Häuptern, jährlich 9 Malter Buchen- und 9 Malter unfruchtbarem Holz aus den stiftischen Waldungen und den von den Gemeinden Neuenheerse und

Rüßsen zu leistenden Spann- und Handdiensten. Einsahpreis: 9461 Tlr. 19 Gr. 9 Pfg. = 36759,08 Fr.

Die Ökonomie Hellehof bestand aus dem Wohnhause und einem Vorbau, dem Schafstall, dem Backhause, 143 Morgen Ackerland, $2\frac{1}{2}$ Morgen Gärten, 36 Morgen Wiesen, also im ganzen $181\frac{1}{2}$ Morgen Grundstücken, einer Schaftrift-Gerechtigkeit von 300 Häuptern, jährlich 9 Malter Buchen- und

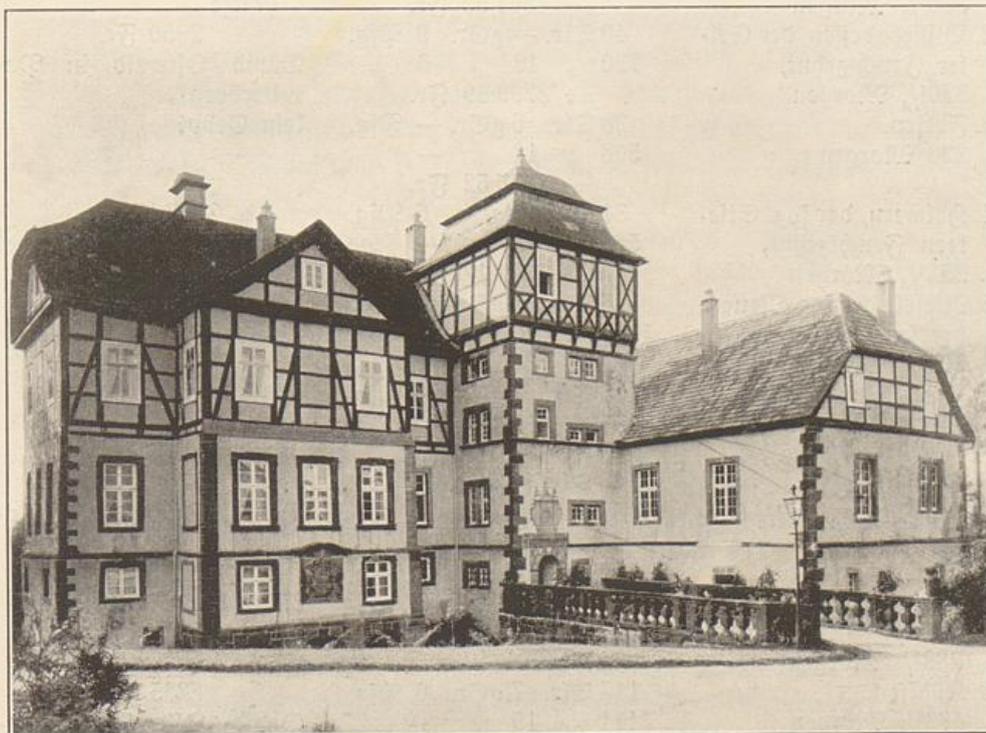


Bild 112. Abtei, aus Nordost; nach der Instandsetzung 1903—04. D A P W.

9 Malter unfruchtbarem Holz aus dem Hellewalde, den Triftwegen und der Weide im Hellewalde mit Ausnahme der Schonungen, der Fischerei in der Rotter und im Freudenbache. Einsahpreis: 2206 Tlr. 19 gGr. $2\frac{1}{2}$ Pfg. = 8573 Fr.

Mit Rücksicht auf die Korngefälle wurden die beiden Kornböden auf der abteilichen Ökonomie und über der Kirche ausdrücklich vom Verkaufe ausgeschlossen und dem Fiskus vorbehalten.

Klugerweise stellte man die beiden Ökonomien zuerst einzeln, dann zusammen zum Verkauf. Beim Einzel-Ausgebot wurde auf die Ökonomie Neuenheerse nur von 3 Kauflustigen geboten bis 37 200 Franken, auf die Ökonomie Hellehof nur von 2 Kauflustigen bis 9 500 Franken. Allein als nun beide Ökonomien zusammen mit der Summe der Einzel-Höchstgebote, 46 700 Franken, als Einsahpreis ausgesetzt wurden, beteiligten sich 5 Liebhaber. Käuferin wurde die Gräfin von der Schulenburg-Deynhausen zu Reelsen mit dem Höchstgebot von 61 100 Franken.

Jetzt kamen die Zehnten an die Reihe, deren Verkauf die mehrgenannten beiden Persönlichkeiten, Heitemeyer und Kubfus, auf Verfügung des Finanz-

ministers vom 23. November 1812 am 8. Februar 1813 in Neuenheerse vornahmen. Das Ergebnis zeigt die folgende Zusammenstellung, deren Angaben dem Verkaufs-Etat und dem Verkaufs-Protokoll entnommen wurden.

Lage und Größe des Zehnten	Jährlicher Ertrag und Einsatpreis	Verkaufspreis und Käufer.
1. Neuenheerse, der Klusenberger Fruchtzehnt, 556 $\frac{1}{2}$ Morgen	69 Tlr. 13 gGr. 6 Pfg. 1282 " 3 " — " = 4864,50 Fr.	4864,50 Franken Franz Potthast in Neuenheerse
2. Willebadessen, der Seller Fruchtzehnt, 320 $\frac{1}{4}$ Morgen	40 Tlr. — gGr. 9 Pfg. 720 " 13 " 6 " = 2799,39 Fr.	2950 Fr. David Ostwald in Paderborn
3. Fölsen, 226 Morgen	28 Tlr. 6 gGr. — Pfg. 508 " 12 " — " = 1975,52 Fr.	kein Gebot
4. Helmern, der sog. Stiefkern Fruchtzehnt, 252 $\frac{1}{2}$ Morgen	31 Tlr. 13 gGr. 6 Pfg. 568 " 3 " — " = 2207,17 Fr.	2207,17 Fr. Kammerherr von Spiegel in Borlinghausen
5. Niesel, der sog. Neuenheerfer Fruchtzehnt, 301 $\frac{1}{6}$ Morgen	75 Tlr. 7 gGr. — Pfg. 1355 " 6 " — " = 5265,14 Fr.	kein Gebot
6. Frohnhausen, 704 $\frac{1}{4}$ Morgen	175 Tlr. 7 gGr. 6 Pfg. 3155 " 15 " — " = 12 259,60 Fr.	kein Gebot
7. Dffendorf, 433 Morg. 107 $\frac{1}{2}$ Ruten.	108 Tlr. 11 gGr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. 1952 " 12 " 9 " = 7585,59 Fr.	8200 Fr. David Ostwald in Paderborn
8. Neuenheerse, der Springersfelder Fruchtzehnt, 283 $\frac{3}{8}$ Morgen	57 Tlr. 14 gGr. 3 Pfg. 1036 " 16 " 6 " = 4027,53 Fr.	4027,53 Fr. Alexander Friedel in Neuenheerse
9. Rühlßen, 469 $\frac{1}{4}$ Morgen	117 Tlr. 7 gGr. 6 Pfg. 2111 " 15 " — " = 8203,66 Fr.	8235 Fr. David Ostwald in Paderborn
10. Löwen, 284 Morgen 108 $\frac{3}{4}$ Ruten	71 Tlr. 5 gGr. 5 $\frac{1}{4}$ Pf. 1282 " 1 " 10 $\frac{1}{2}$ " = 4980,57 Fr.	kein Gebot
11. Schmechten, 534 $\frac{1}{6}$ Morgen	133 Tlr. 13 gGr. — Pfg. 2403 " 18 " — " = 9338,57 Fr.	9338,57 Fr. Ferd. Waldeyer in Schmechten
12. Willebadessen, der Niedernfelder Fruchtzehnt, 612 $\frac{5}{8}$ Morgen	153 Tlr. 3 gGr. 9 Pfg. 2756 " 19 " 6 " = 10 710,22 Fr.	10725 Fr. Kammerherr von Spiegel zu Borlinghausen
13. Alstenheerse, 1089 $\frac{1}{2}$ Morgen	272 Tlr. 9 gGr. — Pfg. 4902 " 18 " — " = 19 047,18 Fr.	kein Gebot
14. Niesen, der Hegger Fruchtzehnt, 1287 $\frac{1}{4}$ Morgen	321 Tlr. 19 gGr. 6 Pfg. 5792 " 15 " — " = 22 504,35 Fr.	23070 Fr. Kammerherr von Spiegel zu Borlinghausen. ⁶⁶

Zur Bestimmung des Einsatpreises wurde der jährliche Reinertrag für den Morgen bei Nr. 1—4 einschl. zu 3, bei allen übrigen zu 6 Gutegroschen (24 = 1 Tlr.) angenommen. — Für die Zehntpflichtigen der einzelnen Zehntfluren lag es nahe, sich zusammenzutun, um durch gemeinsamen Kauf sich von der lästigen

⁶⁶ Am 13. Nov. 1816 für 6000 Rtlr. wieder verkauft an Graf Wilhelm von Bocholz.

Zehntpflicht auf leichte Art zu befreien. Allein „wenn gleich der Einsatz-Preis billig ist, so sind die Zehntpflichtigen doch nicht im Stande, die Zehnten dafür zu acceptiren,“ heißt es in einem Berichte. Die beiden Käufer unter 1 und 8 kauften nicht für sich selbst, sondern für die Gemeinde Neuenheerse, die aber das Kaufgeld nicht aufbringen konnte und deshalb die beiden Zehnten wieder verkaufte an die Käuferin der Ökonomien Neuenheerse und Hellehof, Gräfin von der Schulenburg, mit einem Gewinn von 1000 Tlr.

Für den Zehnten von Riesel bot der Maire Waldeyer in Schmechten Anfang März 1813 4800 Franken, für den von Frohnhausen 11 000 Franken. Da aber ein Verkauf unter der Hand nach den Bestimmungen nicht statthaft war, so ordnete der Finanzminister den öffentlichen Verkauf an mit den beiden Geboten als Einsatzpreis. Jedoch wurde der Frohnhäuser Zehnte jetzt ausgebaut mit der Bedingung, daß der Käufer die darauf ruhende jährliche Lieferung von 16 Scheffel Roggen und 16 Scheffel Hafer lippischen Gemäses an das ehemalige Kloster Gehrden übernehme, und in Anbetracht dessen der Einsatzpreis ermäßigt auf 9636,30 Franken. Beim Verkauf am 26. Juli 1813 in Neuenheerse durch Ruhfus und Heitemeyer erhielt den Rieseler Zehnten für 6030 Franken und den Frohnhäuser Zehnten für 12 005 Franken Alexander Friedel in Neuenheerse.

Der Gesamt-Erlös aus den verkauften 11 Zehnten belief sich auf 91 652,77 Fr. Zu weiteren Veräußerungen behielt die Regierung des Königs Hieronymus in Folge der Kriegszereignisse in der zweiten Hälfte des Jahres 1813 keine Zeit mehr.

Bei der ständigen Geldnot, in der man sich in Kassel befand, lag es nahe, sofort alle Kapitalien des Stifts einzuziehen; allein Stahlknecht riet davon ab, da sonst bei dem herrschenden Geldmangel die Hälfte verloren gehen würde.⁶⁷

Über die den vormaligen Mitgliedern der aufgehobenen Kapitel und Stifter zu bewilligenden Pensionen erging ein besonderes Königliches Dekret vom 3. April 1812; danach sollten diese bei Einkommen über 1000 Fr. $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ des bisherigen Einkommens betragen je nach dessen Höhe, bei Einkommen von 1000 Fr. und weniger dem bisherigen Einkommen gleich sein. Die Unterlagen für die Pensions-Festsetzungen hatte der Aufhebungs-Kommissar Stahlknecht bereits nach der Vermögensaufnahme aufgestellt und eingereicht. Für die Höhe des zugrunde zu legenden Einkommens ergab sich ein Unterschied, je nachdem man die Präsenzgelder anrechnete. In den Jahren 1807—1810 erhielten von den Anwesenden an Präsenzgeldern jährlich: die Äbtissin 198 Tlr., die übrigen wenigen Damen je 170—180 Tlr., die Benefiziaten je 120—140 Tlr., die auswärtig sich aufhaltenden Damen nur 10—11 Tlr. Stahlknecht empfahl Anrechnung mit dem Betrage, den jeder erhalten haben würde, wenn in den 6 Jahren 1804—1810 sämtliche Stifts personen anwesend gewesen wären. Im Durchschnitt der genannten Jahre wurden im ganzen jährlich gezahlt 2720 Tlr. 14 Schill. 2 Pfg., und bei Anwesenheit aller würden erhalten haben: die Äbtissin 142 Tlr. 14 Schill. 11 Pfg., jede der übrigen Damen 118 Tlr. 4 Schill. 3 Pfg., jeder Benefiziat 95 Tlr. 15 Schill. 1 Pfg. Der Notator Chori (Benefiziat Scheid jun.) erhielt noch besonders 2 Tlr. 17 Schill. 8 Pfg.

Unter dem 23. Juni 1812 übersandte endlich der Unterpräfekt von Metternich zu Hörter die Benachrichtigungsschreiben über die jedem festgesetzte Pension.

⁶⁷ St A M Kriegs- u. Domänenkammer Minden XIV, Nr. 125, 126, 127, 128, 135.

Danach betrug das Einkommen der Äbtissin 2766 Tlr., ihre Pension 3500 Fr., das Einkommen der Pröpstin und Dechantin 323 bzw. 317 Tlr., Pension je 1000 Fr., das Einkommen der übrigen Damen 295—243 Tlr., ihre Pension 775—725 Fr. Die Einkünfte der Benefiziaten bewegten sich zwischen 346 und 236 Tlr., ihre Pensionen zwischen 1000 und 875 Fr.

Dem Fräulein von Heereman-Zuydwoyd wurde keine Pension zuerkannt, weil sie noch keinen statutenmäßigen Besitz ergriffen habe. Deshalb Fräulein von Arnim, die zuletzt ins Stift eingetreten war, 900 Fr. Pension erhielt, dagegen ältere Damen, die gleiches oder höheres Einkommen hatten, nur 725 Fr., ist nicht ersichtlich.

Der Grund und Boden der Damenkurien nebst Hofraum und Garten wurde den betreffenden Damen, auch der Witwe des Amtmanns Waldeyer, gegen eine Lage überlassen, so daß diese nun ihre Häuser als freies Eigentum besaßen. Die übrigen Stiftsperjonen behielten ihre Wohnungen gegen eine geringe Miete.

Bezüglich des Einkommens der „Offizianten“ (Küster, Organist, Förster usw.) wurde besondere Verfügung in Aussicht gestellt, aber die westfälische Regierung kam nicht dazu, so daß einige zeitweilig darben mußten. Recht hart war es, daß die bisherigen nicht unerheblichen Leistungen aus der Stiftskasse für die Armen von 1812 ab nicht bloß vorläufig, wie für die Offizianten, sondern überhaupt eingestellt wurden, obgleich man wiederholt darauf hinwies, daß diese auf stiftungsmäßigen Verpflichtungen beruhten.⁶⁸

49. Nach Aufhebung und Fremdherrschaft.

Die Stiftsgüter.

Nach der Schlacht bei Leipzig nahm es mit der Herrlichkeit des Königs Hieronymus in Rassel ein schnelles Ende. Am 26. Oktober 1813 ergriff er über Urolsen die Flucht; am 31. erschienen die ersten Kosaken vor Paderborn, denen am 8. November die ersten preußischen Truppen folgten; am 10. November wurde von der Domkanzel die zweite Besitzergreifung des Königs von Preußen verkündigt.

An eine Wiederherstellung des Stifts war nach Lage der Verhältnisse nicht zu denken. Vom Stiftsvermögen waren noch unveräußert die Waldungen, die meisten Benefiziaten-Kurien und die Untere Mühle, die Zehnten zu Altenheerse, Fölsen und Löwen, die Heuergefälle und die meisten lehnsherrlichen Rechte. Die Kapitalien beliefen sich noch auf 22 178 Tlr. 3 Gr. 1½ Pfg. Über die weiteren Geschicke dieser Vermögensstücke kann nicht eingehend berichtet werden, da die einschlägigen Akten weder im Staatsarchiv zu Münster noch in der Registratur der Regierung zu Minden ermittelt werden konnten.

Die Waldungen blieben Staatsbesitz und wurden mit den vormals fürstbischöflichen Waldungen bei Lichtenau (2200 Morgen), Affeln (1800 Morgen), Hakenberg (1500 Morgen), Schwaney (5000 Morgen), Dringenberg (1200 Morgen), Istrup (800 Morgen), Herste (700 Morgen), Herstelle (2000 Morgen) und den ehemals dem aufgehobenen Kloster Brenthausen gehörigen Waldungen zu

⁶⁸ St A M Kriegs- u. Domänenkammer Minden XIV, Nr. 137. Neuenheerse Nr. 55.